



2024/736

5.3.2024

**EMPFEHLUNG (EU) 2024/736 DER KOMMISSION**

**vom 1. März 2024**

**zu einem Verhaltenskodex für die Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine starke Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen ist von entscheidender Bedeutung, um die Verbreitung innovativer Lösungen zu beschleunigen und neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, damit die drängendsten gesellschaftlichen Herausforderungen angegangen werden können und gleichzeitig ein fairer, ökologischer und digitaler Wandel gewährleistet ist. <sup>(1)</sup>
- (2) Der Verhaltenskodex für die Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen spiegelt die vom Rat in seiner Empfehlung zu Leitprinzipien für die Valorisierung von Wissen formulierten neuen Vorgaben wider, da er die gemeinsame Gestaltung und Verbindungen zwischen allen Ful-Akteuren fördert und einen Schwerpunkt auf unternehmerische Kompetenzen und Vorgehensweisen setzt <sup>(2)</sup>. Außerdem trägt er zu der Maßnahme „Aktualisierung der EU-Leitlinien für eine bessere Valorisierung von Wissen“ bei, die Teil der politischen EFR-Agenda für 2022-2024 ist <sup>(3)</sup>.
- (3) In den Schlussfolgerungen des Rates zur neuen europäischen Innovationsagenda wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden, Städte und Regionen beim Aufbau weltweit wettbewerbsfähiger Forschungs- und Innovationsökosysteme und Wachstumsstrategien eine wichtige Rolle spielen. Zudem wird darin bekräftigt, dass Hochschuleinrichtungen ermutigt werden müssen, ihre Fähigkeit zur Interaktion mit ihren Ökosystemen, einschließlich gesellschaftlicher Akteure, zu verbessern, indem sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermitteln <sup>(4)</sup>.
- (4) In der Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa wird gefordert, eine aktivere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und der Gesellschaft in Forschung und Innovation in all ihren Dimensionen zu fördern, das Bewusstsein für den Nutzen und die Wirkung von Forschung und Innovation im täglichen Leben der Menschen zu schärfen, für eine größere Vielfalt von Ansätzen für die Gestaltung und Umsetzung der Forschungs- und Innovationspolitik zu sorgen und die Bedeutung von Ful für die Gesellschaft zu erhöhen <sup>(5)</sup>.
- (5) In seiner Empfehlung <sup>(6)</sup> zu einem europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten, einen besonderen Schwerpunkt auf Programme zu legen, mit denen die Kompetenzen gestärkt werden sollen, die Forschende bereits zu Beginn ihrer Laufbahn benötigen, um an Aktivitäten der Wissensvalorisierung mitwirken zu können, und Bewertungs- und Vergütungssysteme für Forschende zu fördern und zu unterstützen, die unter anderem vielfältige Arbeitsergebnisse und Tätigkeiten, auch die Interaktion mit der Gesellschaft, anerkennen.

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, *Research & Innovation Valorisation Channels and Tools — Boosting the transformation of knowledge into new sustainable solutions*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020.

<sup>(2)</sup> Empfehlung (EU) 2022/2415 des Rates vom 2. Dezember 2022 zu Leitprinzipien für die Valorisierung von Wissen (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 141).

<sup>(3)</sup> Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2021 zur künftigen Governance des Europäischen Forschungsraums.

<sup>(4)</sup> Ratsdokument 14705/22.

<sup>(5)</sup> Ratsdokument 13701/21.

<sup>(6)</sup> Empfehlung des Rates vom 18. Dezember 2023 über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (ABl. C, C/2023/1640, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1640/oj>).

- (6) Der Übergang zu einer offenen Wissenschaft und die Hinwendung zu offener Innovation stellen sowohl Chancen als auch Herausforderungen im sich entwickelnden FuI-Ökosystem dar. Das Konzept der Bürgerwissenschaft hat als Schlüsselement des Europäischen Forschungsraums zur Förderung der Forschung an Bedeutung gewonnen, während die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und der Gesellschaft in FuI die Relevanz der Forschung für gesellschaftliche Belange erhöht und das Vertrauen in die Wissenschaft stärkt. Diese Entwicklungen sollen sicherstellen, dass die Investitionen der Union in FuI in Exzellenz münden und Wirkung zeigen, und zugleich die Interessen der Union wahren. In diesem Zusammenhang trägt das Instrumentarium zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme im FuI-Bereich <sup>(7)</sup> dazu bei, das Bewusstsein zu schärfen und die Widerstandsfähigkeit der FuI-Branche in ganz Europa zu stärken, um die Forschungssicherheit bei gemeinsamen FuI-Tätigkeiten zu erhöhen <sup>(8)</sup>.
- (7) Die Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen birgt Chancen und Herausforderungen, da sie unterschiedliche Akteure wie Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), lokale Gemeinschaften und Gemeinden, Nichtregierungsorganisationen (NRO), Bürgergruppen, Sozialpartner, Kunst- und Kultureinrichtungen betreffen kann, die einzigartige Kompetenzen und Beiträge in eine wirkungsvolle Valorisierung von Wissen einbringen können <sup>(9)</sup>.
- (8) Die Bürgerbeteiligung sollte eine gängige Praxis bei der Valorisierung von Wissen sein, vor allem wenn es — neben herkömmlichen Gewinnfaktoren — auch darum geht, den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und dem Nutzen für die Gesellschaft stärker Rechnung zu tragen. Sie sollte ein nachhaltiges und wiederkehrendes Engagement von Gruppen und Gemeinschaften in einem günstigen Umfeld fördern, in dem der Nutzen und der geschaffene Wert anerkannt werden und Organisationen strategische Konzepte zur Förderung dieses Engagements entwickeln.
- (9) Ziel des Verhaltenskodex für die Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen ist es, den an Forschung und Innovation (FuI) beteiligten Akteuren wirksame Leitlinien und geeignete Instrumente an die Hand zu geben. Der Verhaltenskodex wird FuI-Akteure dabei unterstützen, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, partizipatorische Prozesse und Verfahren einzuführen und zu einer nachhaltigen Bürgerbeteiligung beizutragen, damit innovative, wissensbasierte Lösungen besser auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt werden können.
- (10) Der Verhaltenskodex baut auf den Beiträgen der Community of Practice für Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen auf und stützt sich zudem auf die Ergebnisse einer Studie über bewährte Verfahren der Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen <sup>(10)</sup>.
- (11) Alle FuI-Akteure wie Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen, öffentliche und private Forschungs-, Innovations- und Technologieorganisationen, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, Unternehmen jeder Größe, politische Entscheidungsträger und andere Akteure, z. B. Städte und Gemeinden, die Zivilgesellschaft und Bürgergruppen, sowie Vermittler, wie etwa Fachkräfte für Wissens- und Technologietransfer, Gründerzentren, Wissenschaftsparks, Labors und Hubs, werden zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex aufgefordert.
- (12) Die Empfehlungen unter Punkt 2 des Verhaltenskodex wurden zwar mit Blick auf die Organisationsebene entwickelt, bieten jedoch auch für einzelne Forschende, Innovatoren und im Bereich der Bürgerbeteiligung tätige Fachkräfte eine wichtige Orientierungshilfe. Die Empfehlungen unter Punkt 3 des Verhaltenskodex sollen als Richtschnur für Fachkräfte bei der Konzeption und Durchführung von Programmen und Initiativen zur Bürgerbeteiligung sowie als Anleitung für alle Akteure und Interessenträger dienen, die entscheidend zum Erfolg dieser Maßnahmen beitragen (u. a. Bürgerinnen und Bürger, Forschende, Industrie, Vermittler, politische Entscheidungsträger usw.).
- (13) Diese Leitlinien werden das dynamische Forschungs- und Innovationsumfeld innerhalb des EFR weiter voranbringen, damit das Potenzial der Bürgerbeteiligung für eine wirkungsvolle Wissensvalorisierung und einen positiven gesellschaftlichen Wandel besser anerkannt wird —

<sup>(7)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, *Tackling R&I Foreign Interference — Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

<sup>(8)</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für Wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN(2023) 20 final).

<sup>(9)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, *Fostering knowledge valorisation through the arts and cultural institutions*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

<sup>(10)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, *Fostering Knowledge valorisation through citizen engagement*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck

1. „Valorisierung von Wissen“ den Prozess der Schaffung von sozialen und wirtschaftlichen Werten aus Wissen, indem verschiedene Bereiche und Sektoren miteinander verknüpft und Daten, Know-how und Forschungsergebnisse in nachhaltige Produkte, Dienstleistungen, Lösungen und wissensbasierte Strategien umgewandelt werden, die Nutzen für die Gesellschaft bringen <sup>(11)</sup>;
2. „Bürgerbeteiligung“ die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an partizipativen Prozessen der Entscheidungsfindung, Umsetzung und Überwachung, um die Qualität, Transparenz und Verantwortlichkeit der Politik auf lokaler, nationaler und EU-Ebene zu verbessern <sup>(12)</sup>; dies ist von der Konferenz zur Zukunft Europas und den daraus entstandenen europäischen Bürgerforen mit Blick auf die Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen sowie auf die Anpassung neuer Instrumente durch Bürgerforen in Schlüsselbereichen nachdrücklich unterstützt worden <sup>(13)</sup>. Es besteht auch eine Verbindung zum neugestalteten Portal „Ihre Meinung zählt“ einschließlich der Online-Plattform für Bürgerbeteiligung.
3. „Bürgerwissenschaft“ die freiwillige Mitwirkung nichtberufsmäßiger Wissenschaftler an Forschung und Innovation in verschiedenen Phasen und auf verschiedenen Ebenen des Engagements, von der Gestaltung von Forschungsagenden und -strategien über die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Daten bis hin zur Bewertung von Forschungsergebnissen <sup>(14)</sup>;
4. „Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen“ die Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern, Bürgergruppen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Gemeinschaften mit FuL-Akteuren zur Valorisierung von Wissen und Forschungsergebnissen, um innovative Lösungen zu entwickeln, die auf gesellschaftliche Bedürfnisse ausgerichtet sind, zur Nutzung von Marktchancen beitragen und in die Politikgestaltung einfließen. Erreicht wird dies durch die Kommerzialisierung, Markteinführung und Verwendung innovativer und besser auf die Bedürfnisse der Nutzer zugeschnittener Produkte, Technologien oder Dienstleistungen am Arbeitsplatz oder in der Gesellschaft, indem ein nicht monetarisierter Wert für die Gesellschaft durch die Bereitstellung von Informationen für politische Entscheidungsträger, die Verbesserung der Politikgestaltung, Sensibilisierung, die Förderung von Kompetenzen und Wissen sowie durch die Entwicklung neuer Organisations-, Verbrauchs- und Produktionsmodelle, die Verhaltensänderungen und einen Wandel in der Gesellschaft begünstigen, geschaffen wird <sup>(15)</sup>;
5. „Wissenschaft“ Hochschulen und andere Hochschuleinrichtungen, einschließlich öffentlicher und privater Forschungs- und Technologieorganisationen <sup>(16)</sup>, Fachhochschulen und anderer Einrichtungen der höheren Berufsbildung;
6. „geistiger Vermögenswert“ alle Ergebnisse oder Produkte, die durch FuL-Tätigkeiten generiert werden (wie Rechte des geistigen Eigentums, Daten, Know-how, Prototypen, Prozesse, Verfahrensweisen, Technologien, Software) <sup>(17)</sup>;
7. „offene Wissenschaft“ einen Ansatz für das wissenschaftliche Verfahren, der auf offener kooperativer Arbeit, Instrumenten und der Verbreitung von Wissen beruht, gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(18)</sup>;
8. „offene Innovation“ den Innovationsprozess auch außerhalb einer Organisation zugänglich zu machen <sup>(19)</sup>;
9. „offener Zugang“ den dem Endnutzer kostenfrei gewährten Zugang zu Forschungsdaten, einschließlich wissenschaftlicher Veröffentlichungen, gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/695.

<sup>(11)</sup> Empfehlung (EU) 2022/2415.

<sup>(12)</sup> Europäischer Ausschuss der Regionen, *From local to European: Putting citizens at the centre of the EU agenda*, Direktion Kommunikation des Europäischen Ausschusses der Regionen, 2019.

<sup>(13)</sup> Konferenz zur Zukunft Europas — Europäische Kommission (europa.eu).

<sup>(14)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, *Citizen Science — Elevating research and innovation through societal engagement*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020.

<sup>(15)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, *Fostering Knowledge valorisation through citizen engagement*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, erscheint in 2024.

<sup>(16)</sup> In Anlehnung an die Definition des akademischen Sektors in der kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarung für Horizont 2020.

<sup>(17)</sup> Empfehlung (EU) 2023/499 der Kommission vom 1. März 2023 für einen Verhaltenskodex für die Verwaltung geistiger Vermögenswerte zur Valorisierung von Wissen im Europäischen Forschungsraum (ABl. L 69 vom 7.3.2023, S. 75).

<sup>(18)</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

<sup>(19)</sup> Empfehlung (EU) 2023/499.

## 2. SCHAFFUNG EINES GÜNSTIGEN UMFELDS FÜR NACHHALTIGE BÜRGERBETEILIGUNG

### 2.1. Es wird empfohlen, auf Organisationsebene eine Beteiligungsstrategie zur Wertschöpfung innerhalb eines kohärenten Aktionsrahmens einzuführen, und zwar durch:

- Festlegung der Ziele der Zusammenarbeit mit den beteiligten Interessenträgern (z. B. mit Bürgerinnen und Bürgern und Bürgergruppen, Städten und Gemeinden, der Wissenschaft, Partnern aus der Industrie und politischen Entscheidungsträgern) sowie ihrer Anreize und Erwartungen;
- Entwicklung einer klaren und transparenten Argumentation, die zeigt, wie die Bürgerbeteiligung einen gesellschaftlichen Mehrwert bringt;
- Ermittlung von kurz-, mittel- und langfristigen Wirkungspfaden unter besonderer Berücksichtigung der Hauptziele, den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger mit innovativen Lösungen Rechnung zu tragen und Ful-bezogene politische Ziele zu erreichen, einschließlich — soweit möglich — potenzieller über die angestrebten Ziele hinausgehender Auswirkungen, wie z. B. Stärkung der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern, Stärkung des Vertrauens in die Wissenschaft und Förderung der Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger (Entwicklung neuer Fähigkeiten und Kompetenzen, etwa im Zusammenhang mit bürgerschaftlichem Engagement, Kreativität, Innovation und Unternehmertum);
- Entwicklung eines Fahrplans für die Valorisierung, der sicherstellt, dass die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einen Mehrwert für Wirtschaft und Gesellschaft erzeugt, und in dem die zur Erzielung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wirkungen erforderlichen Ressourcen berücksichtigt werden. Dies sollte eine angemessene Planung aller Phasen der Maßnahme, insbesondere der Follow-up-Phasen, umfassen und die Mitwirkung privater und öffentlicher Akteure vorsehen, die sich für die Verbreitung von Lösungen (auch für die zur Erreichung der Einsatzphase erforderlichen Weiterentwicklungen) verantwortlich zeigen. Der Valorisierungsfahrplan sollte auch die Kapazitäten und (den Zugang zu) Ressourcen vorsehen, die zur Förderung der Verbreitung u. a. in der Industrie, in der Wissenschaft und bei politischen Entscheidungsträgern ebenso wie in Städten und Gemeinden benötigt werden. Berücksichtigt werden sollten ferner die für die Einführung der Lösungen auf dem Markt und in die Gesellschaft erforderlichen Mittel, wie öffentliche Finanzierung, Crowdfunding, Unternehmensförderung usw.;
- dazu gehört auch ein Überwachungs- und Evaluierungsrahmen, u. a. zur Bewertung des mit dem Bürgerbeteiligungsprozess verbundenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Werts.

### 2.2. Kapazitätsaufbau und Entwicklung von Synergien sind Schlüsselemente einer wirksamen Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen. Dazu wird Folgendes empfohlen:

- Schulung und Kompetenzentwicklung des an der Valorisierung von Wissen beteiligten Personals, um das gesellschaftliche Engagement und die Nutzung partizipativer Verfahren und Prozesse zu stärken;
- Aufbau eines fundierten Fachwissens im Bereich partizipativer Verfahren in öffentlichen Verwaltungen durch Programme zum Kapazitätsaufbau für öffentliche Bedienstete sowie Aufnahme von Fähigkeiten in den Bereichen gemeinsame Gestaltung und Bürgerbeteiligung in den Kompetenzrahmen aller öffentlichen Ful-Einrichtungen und politischen Gremien;
- Ermittlung von Komplementaritäten und Schaffung von Synergien mit anderen Initiativen, Plattformen und Programmen sowie mit in diesem Bereich tätigen privaten Unternehmen;
- kontinuierliche Analyse einschlägiger lokaler, regionaler und bestehender politischer Maßnahmen, Programme und Strategien der EU.

### 2.3. Es wird empfohlen, einen Ansatz der transdisziplinären und sektorübergreifenden Zusammenarbeit zu verfolgen und geistige Vermögenswerte angemessen zu verwalten. Dazu ist Folgendes erforderlich:

- Nutzung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Sektoren und Bereichen wie Technologie, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und allen Wissenschaftsdisziplinen, einschließlich der Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und Künste, zur Entwicklung transdisziplinärer Programme und Maßnahmen;
- Einbeziehung der Verwaltung geistiger Vermögenswerte gemäß dem Verhaltenskodex für die Verwaltung geistiger Vermögenswerte zur Valorisierung von Wissen im EFR <sup>(20)</sup>, um dem Hintergrundwissen aller Teilnehmenden, der offenen Innovation, der offenen Wissenschaft, der Nutzung von Daten für die gemeinsame Gestaltung innovativer Lösungen sowie der Nutzung und dem Austausch von Ergebnissen Rechnung zu tragen;
- Bemühen um die Anerkennung des Beitrags aller zu den Ergebnissen, indem — möglichst schon zu Beginn der Maßnahme — klare Bestimmungen über Urheberschaften festgelegt und die Beiträge der Bürgerinnen und Bürger, auch in Präsentationen, wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Manuskripten und Beschreibungen der Endergebnisse und -produkte, anerkannt werden;

<sup>(20)</sup> Empfehlung (EU) 2023/499.

- gegebenenfalls Verfolgen eines Ansatzes des offenen Zugangs zur Förderung der Wiederverwendbarkeit von Ergebnissen;
- Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre, der Vertraulichkeit und der ethischen Grundsätze bei der Verwaltung geistiger Vermögenswerte, vor allem beim Umgang mit Daten sowie bei der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.

**2.4. Zur Gewährleistung der sozialen Inklusion, der Vielfalt und der Gleichstellung der Geschlechter wird Folgendes empfohlen:**

- Anpassung der Strategie zwecks Einbeziehung aller Zielgruppen, einschließlich schutzbedürftiger oder marginalisierter Menschen, unterrepräsentierter Menschen, jüngerer Menschen, älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund, indem Hindernisse für die Beteiligung, unter anderem auch bedingt durch einen Mangel an einschlägigen Kompetenzen und Mitteln, abgebaut werden;
- Berücksichtigung des Umstands, dass sich die Bürgerinnen und Bürger unterschiedlich stark an der Maßnahme beteiligen können und manche mehr Zeit und Ressourcen investieren können als andere;
- Bemühen um Interdisziplinarität und Komplementarität in den Forschergruppen, damit diese möglichst gut auf die Bürgerinnen und Bürger und andere Akteure abgestimmt sind;
- bei Bedarf Einbeziehung spezifischer beruflicher Fähigkeiten und Profile, z. B. Experten für Vermittlung und Mediation, Rechtsexperten zur Unterstützung bei der Verwaltung geistiger Vermögenswerte und Experten für Bürgerbeteiligung sowie Experten für Inklusivität, Vielfalt und Ethik.

**2.5. Bürgerbeteiligungsprogramme sollten gegebenenfalls die Reproduzierbarkeit und Skalierbarkeit von Maßnahmen der Bürgerbeteiligung fördern, und zwar durch:**

- Unterstützung der Nutzung bestehender und gegebenenfalls der Entwicklung neuer Rahmen, Instrumentarien und Leitlinien, die von Organisationen und Gemeinschaften nach ihren jeweiligen Bedürfnissen angepasst und verwendet werden können <sup>(21)</sup>;
- Förderung des Austauschs und der Zugänglichkeit von Instrumenten und Leitlinien, bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen;
- Einbeziehung einschlägiger Vermittler, die die Interaktion mit den betroffenen Gemeinschaften erheblich erleichtern und die Verfahren zur Replikation und Hochskalierung steuern können, soweit dies unter Berücksichtigung etwaiger kontextbedingter Besonderheiten relevant und angemessen ist;
- Nutzung von Plattformen, die die verschiedenen Ful-Interessenträger (Forschung und Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Industrie, anwendende Fachkräfte und politische Entscheidungsträger) zusammenbringen <sup>(22)</sup>;
- Erleichterung der Nutzung vorhandener digitaler Plattformen und öffentlicher Archive <sup>(23)</sup>, in denen die Herausforderungen und Chancen von Beispielen für bewährte Verfahren bei langfristigen Maßnahmen der Bürgerbeteiligung dokumentiert werden, und Gewährleistung ihrer Sichtbarkeit und Nachhaltigkeit;
- Entwicklung spezieller maßgeschneiderter Leitlinien für die praktische Umsetzung vor Ort, wobei nach Möglichkeit auch einschlägige Fallstudien aus ähnlichen Kontexten genutzt werden sollten.

**2.6. Es wird empfohlen, die Zeit und den Aufwand der in den Bürgerbeteiligungsprozess involvierten Akteure anzuerkennen und wertzuschätzen, unter anderem durch:**

- Unterstützung der Entwicklung von Anreizen und Belohnungen wie Preise, öffentliche/formale Anerkennungssysteme auf lokaler Ebene, z. B. von Gemeinden, Bürgerverbänden, öffentlichen Einrichtungen, Hochschulen und Fördereinrichtungen;
- Anerkennung und Belohnung bei der Leistungsbewertung von Forschenden in Anlehnung an die Arbeit der Koalition zur Reform der Forschungsbewertung (Coalition for Advancing Research Assessment).

<sup>(21)</sup> Zum Beispiel die Leitlinien und Instrumente des Kompetenzzentrums für partizipative Demokratie, das Handbuch mit dem Titel *Do it yourself (DIY) manual for mobilising and engaging stakeholders and citizens in climate change adaptation planning and implementation, and the Corporate Guidance for Citizen Engagement* (Dezember 2023).

<sup>(22)</sup> Zum Beispiel die Gemeinschaft für Europäische Forschung und Innovation im Dienste der Sicherheit (CERIS).

<sup>(23)</sup> Zum Beispiel die EU-Plattform zur Valorisierung von Wissen, die EU-Plattform für Bürgerwissenschaft oder die Plattform „LivingLabs“.

**2.7. Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Vorteile der Valorisierung von Wissen zu unterstützen, unter anderem durch:**

- Durchführung von Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger wie Gemeinschaftsorganisationen, gemeinnützige Organisationen, Kommunalbehörden, Wissenschaft und Unternehmen;
- Förderung von Sensibilisierungskampagnen und Schulungsmaßnahmen innerhalb der einzelnen Organisationen, die sich an deren eigenes Personal richten;
- Förderung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger durch gezielte Maßnahmen wie Kampagnen, öffentliche Versammlungen und Online-Plattformen.

**2.8. Auf Organisationsebene sollte ein klar definierter Evaluierungsrahmen vorgesehen werden, um die Wirksamkeit der Bürgerbeteiligung und der partizipativen Prozesse, die zu einer Valorisierung des Wissens führen, zu bewerten. Dazu wird Folgendes empfohlen:**

- Festlegung geeigneter quantitativer und qualitativer Indikatoren und Parameter zur Bewertung der Maßnahmen der Bürgerbeteiligung, wobei die Indikatoren und Parameter auf die Ziele der betreffenden Maßnahme abgestimmt und auf die Bedürfnisse der Interessenträger zugeschnitten sein und auf einer von allen Beteiligten gemeinsam erörterten, definierten und verstandenen Vision beruhen sollten;
- Berücksichtigung der Tatsache, dass allgemein übliche Output-Indikatoren nur bedingt geeignet sind, ein umfassendes Bild von der Wirksamkeit des partizipativen Prozesses zu vermitteln, und dass es notwendig ist, über reine Outputs hinaus die Ergebnisse und Auswirkungen der konkreten Maßnahme zu bewerten;
- Berücksichtigung von Schlüsselbereichen für einen Evaluierungsrahmen, z. B. Öffentlichkeitsarbeit mit einer genauen Prüfung der Beteiligten und Beteiligungsbedingungen, partizipative Maßnahmen, die daraufhin bewertet werden, wie die verschiedenen Akteure in den Prozess eingebunden sind, und Wertschöpfung, die eine Ermittlung und Bewertung des durch den partizipativen Prozess generierten Nutzens erfordert.

### **3. VERWALTUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG BEI DER VALORISIERUNG VON WISSEN**

**3.1. Es wird empfohlen, die Anreize und Erwartungen aller Partner klar zu bestimmen und zu regeln. Dazu ist Folgendes erforderlich:**

- Klare Definition und Kommunikation der Anreize, die die einzelnen Akteure dazu bewegen, sich für die Valorisierung von Wissen zu engagieren, insbesondere:
  - a) Anreize für Bürgerinnen und Bürger, z. B. Wertschätzung, ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gemeinschaft, die Weitergabe von Wissen, das Gefühl, etwas bewirken und/oder einen wertvollen Beitrag leisten zu können, die Beschäftigung mit Wissenschaft, das Erlernen von etwas Neuem, der Erwerb neuer Kompetenzen etwa in den Bereichen Projektmanagement und Unternehmertum, der Erhalt materieller Auszeichnungen,
  - b) Anreize für Forschende, z. B. die formelle Anerkennung ihrer Leistungen und ihrer Rolle in der Gemeinschaft, Karriere- und Mobilitätschancen, Möglichkeiten der Vernetzung und Multi-Stakeholder-Zusammenarbeit sowie die Erzielung von Fortschritten im eigenen Fachbereich und die Entwicklung von Lösungen mit hoher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wirkung,
  - c) Anreize für die Industrie, z. B. die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die besser auf die Bedürfnisse der Gesellschaft abgestimmt sind und die soziale Verantwortung eines Unternehmens beweisen,
  - d) Anreize für politische Entscheidungsträger und andere Akteure des öffentlichen Sektors, z. B. eine bessere Politikgestaltung und die Bereitstellung von Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen sowie die Stärkung des Vertrauens in die Politikgestaltung und ihrer Transparenz.
- Sicherstellung, dass die Anreize mit ethischen Grundsätzen und Werten in Einklang stehen, insbesondere wenn es um sensible Themen oder schutzbedürftige Personengruppen geht;
- Berücksichtigung des kulturellen Kontextes und kultureller Unterschiede bei der Wahrnehmung und Wertschätzung von Anreizen;

- Ermittlung der Erwartungen der Teilnehmenden, vor allem der Bürgerinnen und Bürger, der Forschenden, der Industrie und der politischen Entscheidungsträger, im Rahmen eines Prozesses der gemeinsamen Gestaltung, bei dem die Erwartungen gemeinsam entwickelt werden;
- Berücksichtigung der Notwendigkeit von Flexibilität und Anpassung, damit die Erwartungen weiterhin mit dem sich wandelnden Kontext und den Zielen des Engagements harmonisieren, sowie Einrichtung von transparenten und vertrauensbildenden Mechanismen zur Konfliktbewältigung und -lösung für den Fall, dass Erwartungen nicht erfüllt werden oder Konflikte entstehen.

**3.2. Es wird empfohlen, die Dynamik während des gesamten Beteiligungsprozesses zu erhalten, und zwar durch:**

- Gewährleistung eines Umfelds, das den Grundsatz der Transparenz fördert und Vertrauen unter allen Beteiligten schafft, einschließlich der von den Ergebnissen der Maßnahme betroffenen Gemeinschaft(en);
- Einrichtung eines kontinuierlichen und transparenten Austauschs mit allen Teilnehmenden, in dem die Relevanz ihrer Beiträge klar zum Ausdruck kommt und sie transparenten Einblick in die Verwendung ihrer Beiträge erhalten;
- Nutzung einer zugänglichen und inklusiven Sprache und Erleichterung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu hochwertigen Informationen und Ressourcen, erforderlichenfalls auch durch geeignete Schulungen (z. B. über Datenverwaltung, zur Vermittlung von Hintergrundwissen oder über geistiges Eigentum).

**3.3. Es wird empfohlen, die geeignete einheitliche Methode bzw. den geeigneten Methoden- und Instrumentenmix für die Umsetzung festzulegen (z. B. Reallabore, deliberative Plattformen, Hackathons, Konsultationen usw.), insbesondere durch:**

- Bemühen um die bestmögliche Abstimmung zwischen den Zielen der Maßnahme, der Zielgruppe, der Beteiligungsphase, den Ressourcen und dem spezifischen Kontext sowie den Eigenschaften der verschiedenen Methoden/Instrumente bei der Wahl einer Methode oder Kombination von Methoden und Instrumenten;
- Anwendung bekannter bewährter Verfahren und Leitlinien sowie Nutzung vorhandener Expertise, Netzwerke und Instrumente <sup>(24)</sup>;
- Bewahrung des im Rahmen von Maßnahmen der Bürgerbeteiligung gewonnenen Wissens und Weitergabe der erlernten Vorgehensweisen und gewonnenen Erkenntnisse zum Nutzen einer wachsenden Gemeinschaft von Fachkräften im Bereich der Bürgerbeteiligung zur Valorisierung von Wissen.

**3.4. Zur Entwicklung und Umsetzung einer geeigneten Kommunikationsstrategie für die Beteiligungsmaßnahme wird Folgendes empfohlen:**

- Bereitstellung zielgerichteter Kommunikationsmaterialien und Briefings an alle beteiligten Akteure, in denen ihre Rolle, die erwarteten Ergebnisse, der Nutzen usw. klar erläutert werden;
- klare Vermittlung der potenziellen sozialen und wirtschaftlichen Wirkung zur Stärkung der Eigenverantwortung aller Teilnehmenden;
- Kommunikation nicht nur in der Anfangsphase als Informations- und Rekrutierungsinstrument, sondern während des gesamten Prozesses;
- Gewährleistung der Klarheit und Transparenz der Botschaften an Teilnehmende und alle Interessenträger, nach Möglichkeit durch Hinzuziehung von Fachleuten für wissenschaftliche Kommunikation;
- Aufrechterhaltung eines offenen Feedback-Kanals zwischen Organisatoren, Bürgerinnen und Bürgern und anderen Interessenträgern, damit deren Rückmeldungen in die Überwachung und Bewertung der Maßnahme einfließen können, über die von Anfang an klar informiert wird, und der Rahmen der Zusammenarbeit verbessert werden kann, wobei die Bitten um Feedback von Bürgern und anderen Teilnehmenden aber überschaubar bleiben;
- Kommunikation „nach außen“, d. h. gerichtet an ein breiteres Publikum außerhalb des Forschungsprojekts/ Prozesses der gemeinsamen Gestaltung; dazu gehört auch das Aufzeigen von Erfolgsgeschichten und positiven Ergebnissen, die aus der Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen resultieren, um andere zu inspirieren und praktische Beispiele für künftige Initiativen zu liefern.

<sup>(24)</sup> Siehe z. B. Climathon (climate-kic.org). Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Pottaki, I., *Valorising research through citizens' engagement — How to run hackathons with citizens*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

**3.5. Es wird empfohlen, das Potenzial digitaler Technologien zu nutzen, um Maßnahmen der Bürgerbeteiligung insbesondere durch die Vernetzung von Teilnehmenden aus vielen Regionen zu erleichtern, und zwar durch:**

- Förderung der Nutzung digitaler Lösungen mit einer auf den Menschen ausgerichteten und nachhaltigen Gestaltung;
- Befähigung der Bürgerinnen und Bürger zur Nutzung geeigneter digitaler Plattformen durch Kompetenzentwicklung und Schulungsmaßnahmen;
- gegebenenfalls Nutzung digitaler Technologien neben traditionellen Technologien, um Beteiligung und Inklusivität zu erhöhen.

Brüssel, den 1. März 2024

*Für die Kommission*  
Iliana IVANOVA  
*Mitglied der Kommission*

---



**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/761 DER KOMMISSION**

**vom 1. März 2024**

**zur Genehmigung eines von Rumänien gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates gestellten Antrags auf vorübergehende Nichtanwendung des Abschnitts 7.4.2.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission auf zwanzig Fahrzeuge des Typs LEMA**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 1258)

**(Nur der rumänische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. August 2023 stellte Rumänien bei der Kommission einen neuen Antrag, bei zwanzig neu hergestellten Lokomotiven des Typs LEMA 6 000 kW vorübergehend von der Anwendung des Abschnitts 7.4.2.1 des Anhangs der Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission <sup>(2)</sup>, wonach bestimmte neue Fahrzeuge mit dem Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem (ETCS) Baseline 3 ausgerüstet sein müssen, abzusehen (im Folgenden „neuer Antrag“).
- (2) Rumänien hatte bereits am 6. Januar 2022 einen ersten entsprechenden Antrag gestellt. Die Kommission gab dem Antrag mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1349 <sup>(3)</sup> statt und genehmigte die Nichtanwendung des entsprechenden Abschnitts bis zum 31. Dezember 2023. Bis zu jenem Zeitpunkt hätten die betreffenden Fahrzeuge auf ETCS Baseline 3 aufgerüstet werden sollen.
- (3) Nach Einreichung des neuen Antrags wurde die Verordnung (EU) 2016/919 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission <sup>(4)</sup> aufgehoben. Die in Abschnitt 7.4.2.1 des Anhangs der Verordnung (EU) 2016/919 festgelegte Anforderung einer Ausrüstung mit ETCS (Baseline 3) wurde materiell in den Abschnitt 7.4.2.1 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 übernommen. Daher sollte der Antrag als ein Antrag auf Nichtanwendung des Abschnitts 7.4.2.1 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 betrachtet werden.
- (4) Ziel von Abschnitt 7.4.2.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 ist die Erleichterung der Interoperabilität von Fahrzeugen im europäischen Netz durch die Installation von fahrzeugseitigem ETCS. Wie bereits im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1349 dargelegt, war es zwar wichtig, Schienenfahrzeuge mit ETCS auszurüsten, doch gibt es in Rumänien und einigen anderen Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Verzögerungen bei der ERTMS-Einführung.

<sup>(1)</sup> ABL L 138 vom 26.5.2016, S. 44. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission vom 27. Mai 2016 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABL L 158 vom 15.6.2016, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/919/oj>).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1349 der Kommission vom 26. Juli 2022 zur Genehmigung eines Antrags Rumäniens gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates auf Nichtanwendung von Abschnitt 7.4.2.1 des Anhangs der Verordnung (EU) 2016/919 auf zwanzig Fahrzeuge des Typs LEMA (ABL L 202 vom 2.8.2022, S. 56, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2022/1349/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/1349/oj)).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/919 (ABL L 222 vom 8.9.2023, S. 380. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/1695/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1695/oj)).

- (5) Die Flotte der 20 Lokomotiven des Typs LEMA 6 000 kW, auf die sich der Antrag bezieht, ist für den Betrieb im rumänischen Netz bestimmt, von dem derzeit nur 10 % mit streckenseitigem ETCS ausgerüstet sind. Das rumänische nationale Klasse-B-System PZB bleibt für den Betrieb im rumänischen Netz weiterhin erforderlich.
- (6) Der Herstellungsprozess der Signalgebungssysteme hat sich verzögert. Der Lieferant der Signalgebungssysteme teilte Rumänien mit, dass sein ETCS-Baseline-3-Prototyp entgegen der ursprünglichen Planung 2023 nicht verfügbar sein werde. Sobald der Prototyp zur Verfügung steht, sind zur Nachrüstung der Lokomotiven die Herstellung der Produkte in ausreichender Zahl, die Installation der Signalgebungssysteme, die Aktualisierung und Validierung der technischen Unterlagen und weitere fahrzeugseitige Tätigkeiten erforderlich. Nach Abschluss der Nachrüstung muss das Inverkehrbringen des neuen Lokomotivtyps und der einzelnen Lokomotiven genehmigt werden. Jede dieser Tätigkeiten wird mehrere Monate in Anspruch nehmen.
- (7) Daraus ergibt sich, dass der vom Hersteller ursprünglich geschätzte Zeitplan für die Nachrüstung der Fahrzeuge, der in den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1349 einfließt, nicht mehr zu halten ist und nun ein längerer Zeitraum für die Aufrüstung und Genehmigung der 20 Lokomotiven des Typs LEMA 6 000 kW erforderlich ist. Die längere Lieferfrist und die Verzögerungen bei der streckenseitigen Implementierung von ETCS im rumänischen Netz machten den neuen Antrag erforderlich.
- (8) Bereits im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1349, dessen Argumentation unter den derzeitigen Umständen weiterhin gültig bleibt, wurde dargelegt, dass die frühzeitige Installation von ETCS Baseline 3 in den 20 Lokomotiven des Typs LEMA 6 000 kW schwerwiegende Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Lokomotiven für den Betrieb auf dem Netz und erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen hätte, die die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beeinträchtigen würden. Wie bereits im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1349 anerkannt, wäre stattdessen eine schnellere Einführung der Flotte und die spätere Nachrüstung von ETCS Baseline 2 auf ETCS Baseline 3 angemessen.
- (9) Bis zur Nachrüstung werden die Lokomotiven im rumänischen Netz mit dem Klasse-B-System betrieben werden, dem einzigen während der Einführung von ERTMS in diesem Netz zur Verfügung stehenden Signalgebungssystem.
- (10) Dreizehn der im Antrag genannten Lokomotiven sind bereits gekennzeichnet mit den Nummern 91530480060-9, 91530480061-7, 91530480062-5, 91530480063-3, 91530480064-1, 91530480065-8, 91530480066-6, 91530480069-0, 91530480070-8, 91530480072-4, 91530480073-2, 91530480074-0 bzw. 91530480075-7. Die rumänischen Behörden sollten die Identifikationsnummern der anderen sieben Lokomotiven zu einem späteren Zeitpunkt bei ihrer Registrierung vorlegen.
- (11) Der Hersteller der Fahrzeuge hat sich zur Umsetzung eines technischen Ausrüstungsplans verpflichtet, der vorsieht, die betreffenden Fahrzeuge mit fahrzeugseitigem ETCS Baseline 3 aufzurüsten. Den aktuellen vorgelegten Planungen zufolge wird die Aufrüstung der 20 Lokomotiven auf ETCS Baseline 3 voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein.
- (12) Die vor der Installation von ETCS Baseline 3 erteilte Genehmigung der Lokomotiven wird nur während der Geltungsdauer des vorliegenden Beschlusses über die Nichtanwendung gültig sein.
- (13) Obwohl die Argumentation des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1349 gültig bleibt, ist es notwendig, mehr Zeit für die Aufrüstung und Genehmigung der betreffenden Lokomotiven einzuräumen.
- (14) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 festgelegten Bedingungen in Bezug auf die 20 Fahrzeuge, die Gegenstand dieses neuen Antrags sind, nach wie vor erfüllt sind. Dem von Rumänien gestellten neuen Antrag, bis zum 31. Dezember 2026 von der Anwendung des Abschnitts 7.4.2.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 auf diese Fahrzeuge abzusehen, sollte daher stattgegeben werden.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem von Rumänien am 31. August 2023 bei der Kommission gestellten Antrag, bis zum 31. Dezember 2026 von der Anwendung des Abschnitts 7.4.2.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 auf 20 Lokomotiven des Typs LEMA 6 000 kW abzusehen, wird stattgegeben.

Die ersten 13 der im Antrag genannten Lokomotiven sind gekennzeichnet mit den Nummern 91530480060-9, 91530480061-7, 91530480062-5, 91530480063-3, 91530480064-1, 91530480065-8, 91530480066-6, 91530480069-0, 91530480070-8, 91530480072-4, 91530480073-2, 91530480074-0 bzw. 91530480075-7.

Die rumänischen Behörden teilen der Kommission die Identifikationsnummern der verbleibenden 7 Lokomotiven des Typs LEMA 6 000 kW mit, sobald diese im Europäischen Fahrzeugeinstellungsregister für das Verwendungsgebiet Rumänien eingetragen sind.

*Artikel 2*

Werden die Bestimmungen dieses Beschlusses auf eine Fahrzeuggenehmigung einer der in Artikel 1 genannten 20 Lokomotiven des Typs LEMA 6 000 kW angewandt, so ist diese Fahrzeuggenehmigung bis zum 31. Dezember 2026 gültig.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Brüssel, den 1. März 2024

*Für die Kommission*  
Adina-Ioana VĂLEAN  
*Mitglied der Kommission*



2024/766

5.3.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/766 DER KOMMISSION**

**vom 1. März 2024**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1119 hinsichtlich der Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen und der statistischen Marge für bestimmte nicht extern aufladbare Personenkraftwagen mit Hybrid-Elektroantrieb**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. Juli 2023 beantragte der Hersteller BMW AG (im Folgenden „Antragsteller“) gemäß Artikel 12a der zu diesem Zeitpunkt geltenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission <sup>(2)</sup> die Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1119 der Kommission <sup>(3)</sup>, um die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen und der statistischen Marge für bestimmte nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge an das in der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission <sup>(4)</sup> festgelegte Verfahren anzupassen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2017/1151 in der durch die Verordnung (EU) 2023/443 der Kommission <sup>(5)</sup> geänderten Fassung sieht ein alternatives Verfahren zur Korrektur des veränderten Batterieladestands bei bestimmten nicht extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen vor, das auf einem generischen, vom Motortyp abhängigen Emissionsfaktor beruht. Der Antragsteller beantragte, dieses Verfahren für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen und der statistischen Marge für die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1119 genehmigte innovative Technologie nutzen zu dürfen.
- (3) Im Lichte der vom Antragsteller vorgebrachten Argumente sollte die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1119 dargelegte Prüfmethode geändert werden, damit Fahrzeugherstellern, die das mit der Verordnung (EU) 2023/443 eingeführte alternative Verfahren anwenden, bei der Beantragung der Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Einsparungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1119 kein unnötiger Prüfaufwand entsteht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/631/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission vom 25. Juli 2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19. ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2011/725/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/725/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1119 der Kommission vom 28. Juni 2019 über die Genehmigung der effizienten Außenbeleuchtung mit Leuchtdioden zur Verwendung an Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor und an nicht extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 176 vom 1.7.2019, S. 67. ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2019/1119/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/1119/oj)).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1151/oj>).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2023/443 der Kommission vom 8. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1151 hinsichtlich der Emissionstypgenehmigungsverfahren für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge (ABl. L 66 vom 2.3.2023, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/443/oj>).

- (4) Der Antragsteller hat zwar beantragt, das alternative Verfahren auf der Grundlage eines Wirkungsgrads des Stromgenerators von 0,67 anzuwenden, jedoch sollte das in der Verordnung (EU) 2017/1151 dargelegte Verfahren systematisch befolgt und für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen und der statistischen Marge ein Wirkungsgrad des Stromgenerators von 1 zugrunde gelegt sowie die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1119 dargelegte Prüfmethode entsprechend angepasst werden.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1119 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1119 der Kommission wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 1. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

\_\_\_\_\_

## ANHANG

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1119 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 4.1.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Alternativ können auf Antrag des Herstellers die CO<sub>2</sub>-Gesamteinsparungen des Beleuchtungssystems nach der unter Nummer 4.1.1 dargelegten Methode berechnet werden, wobei der Koeffizient  $\eta_A$  1 beträgt.“

2. Unter Nummer 4.2.2 wird nach Formel 9 folgender Absatz angefügt:

„Wird die im letzten Absatz von Nummer 4.1.2 genannte Methode angewandt, so ist die statistische Marge des Beleuchtungssystems gemäß Nummer 4.2.1 zu berechnen, wobei der Koeffizient  $\eta_A$  1 beträgt.“

---



2024/770

5.3.2024

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/770 DER KOMMISSION

vom 4. März 2024

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### 1. VERFAHREN

#### 1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2018/140 vom 29. Januar 2018 <sup>(2)</sup> führte die Europäische Kommission Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“, „China“ oder „betroffenes Land“) ein (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen“).
- (2) Diese Maßnahmen wurden am 14. Februar 2019 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/261 der Kommission <sup>(3)</sup> geändert. Die derzeit geltenden Antidumpingzölle liegen zwischen 15,5 % und 38,1 %.

#### 1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (3) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen <sup>(4)</sup> ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Überprüfungsantrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.
- (4) Der Antrag wurde am 28. Oktober 2022 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung von Eurofonte (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von sieben Unionsherstellern gestellt, auf die mehr als 70 % des bestimmte Waren aus Gusseisen herstellenden Wirtschaftszweigs der Union entfallen. Begründet wurde der Überprüfungsantrag damit, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

#### 1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (5) Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um eine Auslaufüberprüfung einzuleiten, und leitete somit am 27. Januar 2023 eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung in Bezug auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(5)</sup> (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 der Kommission vom 29. Januar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien (ABl. L 25 vom 30.1.2018, S. 6).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/261 der Kommission vom 14. Februar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien (ABl. L 44 vom 15.2.2019, S. 4).

<sup>(4)</sup> ABl. C 195 vom 13.5.2022, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. C 30 vom 27.1.2023, S. 11.

### 1.3.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (6) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung von Entwicklungen, die bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

### 1.3.2. Interessierte Parteien

- (7) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, sich zwecks Mitarbeit bei der Untersuchung mit der Kommission in Verbindung zu setzen. Die Kommission unterrichtete gezielt den Antragsteller, alle ihr bekannten Unionshersteller, die ihr bekannten Hersteller in der Volksrepublik China und die chinesischen Behörden sowie die ihr bekannten Einführer, Verwender und Händler über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und bat sie um ihre Mitarbeit bei der Untersuchung.
- (8) Zu den interessierten Parteien, die sich meldeten, gehörte die China Chamber of Commerce for Import & Export of Machinery & Electronic Products (chinesische Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikzeugnissen, im Folgenden „CCCME“). Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-478/21P<sup>(9)</sup> beschloss die Kommission am 6. November 2023, die CCCME zu ersuchen, eine Vollmacht für einen oder mehrere der chinesischen ausführenden Hersteller, die sie angeblich vertritt, vorzulegen, um ihren Status eines repräsentativen Verbands von Ausführeern der gedumpten Ware zu bestätigen. Die CCCME legte keine solche Vollmacht vor, sodass die Kommission sie als interessierte Partei ablehnte. Die CCCME gab ferner keine Stellungnahme dazu ab, dass ihr der Status einer interessierten Partei nicht zuerkannt wurde.
- (9) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

### 1.3.3. Stichprobenverfahren

- (10) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie nach Artikel 17 der Grundverordnung möglicherweise eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

#### **Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller**

- (11) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der Produktions- und Verkaufsmengen der gleichartigen Ware in der Union im Jahr 2022 sowie der geografischen Abdeckung der Verkäufe. Die Stichprobe umfasste drei Unionshersteller. Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen 46 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung bat die Kommission die interessierten Parteien, zu der vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen, es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein. Die Kommission bestätigte daher die vorläufig gebildete Stichprobe als endgültige Stichprobe.

#### **Bildung einer Stichprobe der Einführer**

- (12) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen.
- (13) Zwei unabhängige Einführer legten die angeforderten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu.

<sup>(9)</sup> Urteil vom 21. September 2023 in der Rechtssache C-478/21 P, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products u. a./Kommission (ECLI:EU:C:2023:685), insbesondere Rn. 73-74.

### ***Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China***

- (14) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ihr bekannten ausführenden Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (15) Neun ausführende Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe mit zwei ausführenden Herstellern auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (16) Nach der Aufforderung, den Fragebogen für ausführende Hersteller auszufüllen, teilte eines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen der Kommission jedoch seine Absicht mit, nicht mitzuarbeiten. Daraufhin bildete die Kommission eine neue Stichprobe der ausführenden Hersteller, aber erneut teilte eines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen der Kommission mit, dass es nicht mitarbeiten werde. So änderte die Kommission die Stichprobe dreimal und forderte insgesamt fünf ausführende Hersteller auf, den Fragebogen auszufüllen. Keines dieser Unternehmen übermittelte einen beantworteten Fragebogen.

#### ***1.3.4. Beantwortung des Fragebogens***

- (17) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in der VR China.
- (18) Die Kommission übermittelte Fragebogen an alle in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen, an den europäischen Verband Eurofonte a.s.b.l. sowie an fünf ausführende Hersteller. Dieselben Fragebogen waren am Tag der Einleitung auch online <sup>(7)</sup> bereitgestellt worden.
- (19) Antworten auf den Fragebogen gingen von den drei in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, dem europäischen Verband Eurofonte a.s.b.l. und von zwei unabhängigen Einführern, Fundición Dúctil para Obras Publicas S.A. und Capa — Engenharia e Construções Metalomecânicas S.A. ein. Keiner der Verwender übermittelte einen Fragebogen oder meldete sich während der Untersuchung.
- (20) Da weder die chinesischen ausführenden Hersteller noch die chinesische Regierung zur Mitarbeit bereit waren, wurden die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen. Die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union wurde entsprechend in Kenntnis gesetzt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

#### ***1.3.5. Überprüfung***

- (21) Die Kommission holte die Informationen ein, die die mitarbeitenden Parteien für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses zur Verfügung stellten, und prüfte sie.
- (22) Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

#### ***Unionshersteller***

- EJ Picardie SAS, Frankreich
- MeierGuss GmbH & Co. KG, Deutschland
- Fundiciones de Odena SA., Spanien.

<sup>(7)</sup> <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2648>

### 1.3.6. Weiteres Verfahren

- (23) Am 18. Dezember 2023 unterrichtete die Kommission über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die geltenden Antidumpingzölle aufrechterhalten werden sollten. Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zur Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (24) Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden von der Kommission geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt. Eurofonte war die einzige Partei, deren eingereichte Stellungnahme die Erkenntnisse der Kommission bekräftigte. Es wurden keine Anträge auf Anhörung gestellt.

## 2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1. Überprüfte Ware

- (25) Gegenstand dieser Überprüfung sind bestimmte Waren aus Gusseisen mit lamellarem Grafit (Graguss) oder Gusseisen mit Kugelgrafit (auch bekannt als duktiles Gusseisen) und Teile davon. Es handelt sich dabei um:
- Waren der zur Abdeckung von ober- oder unterirdischen Systemen und/oder als Öffnungen für ober- oder unterirdische Systeme verwendeten Art, sowie
  - Waren der zur Ermöglichung des Zugangs zu ober- oder unterirdischen Systemen und/oder der zur Ermöglichung einer Sichtprüfung von ober- oder unterirdischen Systemen verwendeten Art.
- (26) Diese Waren können maschinell bearbeitet, beschichtet, überzogen und/oder mit anderen Werkstoffen gefüllt werden, beispielsweise mit Beton, Pflastersteinen oder Platten (im Folgenden „überprüfte Ware“).
- (27) Die folgenden Warentypen sind von der Definition der überprüften Ware ausgenommen:
- Rinnenroste und Gussaufsätze nach EN 1433 als Bestandteil für Rinnen aus Polymer, Kunststoff, verzinktem Stahl oder Beton, durch die Oberflächenwasser in die Rinne fließen kann;
  - Bodenabläufe, Dachabläufe, Reinigungsöffnungen und Abdeckungen für Reinigungsöffnungen nach EN 1253;
  - Steigeisen, Hebeschlüssel und Hydranten.

### 2.2. Betroffene Ware

- (28) Bei der von dieser Auslaufüberprüfung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter den KN-Codes ex 7325 10 00 und ex 7325 99 10 (TARIC-Codes 7325 10 00 31 und 7325 99 10 60) eingereiht wird.

### 2.3. Gleichartige Ware

- (29) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der Ausgangsuntersuchung getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
  - die in der VR China hergestellte und auf dem chinesischen Inlandsmarkt verkaufte überprüfte Ware,
  - die von den ausführenden Herstellern hergestellte und in die übrige Welt verkaufte überprüfte Ware und
  - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.
- (30) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

### 3. DUMPING

#### 3.1. Vorbemerkungen

- (31) Die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen aus der VR China wurden im Untersuchungszeitraum der Überprüfung fortgesetzt, wenn auch in geringerem Umfang als im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (d. h. vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016). Auf die Einfuhren von Waren aus Gusseisen aus der VR China entfielen laut Eurostat im Untersuchungszeitraum der Überprüfung rund 4,7 % des Unionsmarktes, verglichen mit einem Marktanteil von 27,3 % während der Ausgangsuntersuchung. In absoluten Zahlen ging die Menge der Einfuhren aus der VR China von 147 186 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung auf 22 146 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zurück.
- (32) Wie in Erwägungsgrund 20 festgestellt, arbeitete keiner der Ausführer bzw. Hersteller aus der VR China bei der Untersuchung mit. Die Kommission unterrichtete die chinesischen Behörden deshalb darüber, dass sie angesichts der mangelnden Mitarbeit in Bezug auf die Feststellungen zur VR China möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde. Bei der Kommission gingen keine diesbezüglichen Stellungnahmen oder Anträge auf Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ein.
- (33) Folglich wurden nach Artikel 18 der Grundverordnung die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen; dies waren insbesondere mit dem Überprüfungsantrag vorgelegte Informationen sowie Informationen, die im Verlauf der Überprüfung bei mitarbeitenden Parteien (d. h. dem Antragsteller und den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern) eingeholt wurden.

#### 3.2. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung für Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der VR China

- (34) Da bei der Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (35) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie bei ihrer Untersuchung zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.
- (36) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könne, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen. Die Kommission erklärte ferner, dass sie möglicherweise geeignete Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.
- (37) Am 31. Mai 2023 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Aktenvermerks über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, und gab darin die Türkei als repräsentatives Land an. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung bestimmter Waren aus Gusseisen eingesetzt werden. Darüber hinaus teilte die Kommission den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden

„VVG-Kosten“) sowie Gewinne auf der Grundlage von aus Unternehmensabschluss-Statistiken <sup>(8)</sup> der türkischen Zentralbank und des Statistikinstituts der Türkei aggregierten Abschlüssen für 892 gewinnbringende Unternehmen — Hersteller im repräsentativen Land — ermittelt werde, die in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige, gemeinhin als NACE bezeichnet, als in der Kategorie 24.5 „Gießereien“ tätig aufgeführt sind. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

### 3.3. Normalwert

- (38) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (39) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).
- (40) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der ausführenden Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

#### 3.3.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (41) In Untersuchungen zum Stahlsektor in der VR China <sup>(9)</sup> stellte die Kommission jüngst das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung fest.
- (42) Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass erhebliche staatliche Eingriffe in der VR China zu Verzerrungen führen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen <sup>(10)</sup>. Insbesondere gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass im Stahlsektor, aus dem der Hauptrohstoff für die Herstellung der überprüften Ware stammt, nicht nur der Anteil an Staatseigentum der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung <sup>(11)</sup> nach wie vor erheblich ist, sondern dass die chinesische Regierung überdies im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter

<sup>(8)</sup> Unternehmensabschluss-Statistiken (Company Accounts Statistics), abrufbar unter <https://www3.tcmb.gov.tr/sektor/#/en>.

<sup>(9)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei (ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 63); Durchführungsverordnung (EU) 2023/100 der Kommission vom 11. Januar 2023 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren nachfüllbarer Fässer aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 10 vom 12.1.2023, S. 36); Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068 der Kommission vom 26. Oktober 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 149); Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) 2022/95 der Kommission vom 24. Januar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen versandte Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungszeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 16 vom 25.1.2022, S. 36).

<sup>(10)</sup> Siehe Erwägungsgrund 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 80 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 208 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

<sup>(11)</sup> Siehe Erwägungsgrund 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 192 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

Gedankenstrich der Grundverordnung<sup>(12)</sup> durch die staatliche Präsenz in Unternehmen Preise und Kosten beeinflussen kann. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. So führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden<sup>(13)</sup>. Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China<sup>(14)</sup> geht. In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Stahlsektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung<sup>(15)</sup> sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China zu Kapital<sup>(16)</sup>, fest.

- (43) Wie bereits in vorherigen Untersuchungen hinsichtlich des Eisen- und Stahlsektors in der VR China prüfte die Kommission auch in dieser Untersuchung, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der im Antrag sowie in der (auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defense Investigations“<sup>(17)</sup> (für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China) (im Folgenden „Bericht“) enthaltenen Belege. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die überprüfte Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.
- (44) Dem Antrag zufolge wird die chinesische Wirtschaft insgesamt stark von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst und geprägt, sodass die Inlandspreise und -kosten der chinesischen Stahlindustrie in dieser Untersuchung nicht herangezogen werden können.

<sup>(12)</sup> Siehe Erwägungsgrund 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 40 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgründe 193-194 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 sowie Erwägungsgrund 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzurufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteioorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Auch wird berichtet, dass die Kommunistische Partei Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

<sup>(13)</sup> Siehe Erwägungsgrund 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 43 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 68 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgründe 195-201 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 sowie Erwägungsgründe 48-52 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

<sup>(14)</sup> Siehe Erwägungsgrund 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 74 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 202 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 53 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

<sup>(15)</sup> Siehe Erwägungsgrund 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 33 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 75 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 203 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

<sup>(16)</sup> Siehe Erwägungsgrund 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444, Erwägungsgrund 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100, Erwägungsgrund 76 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068, Erwägungsgrund 204 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 und Erwägungsgrund 55 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/95.

<sup>(17)</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2017) 483 final/2 vom 20.12.2017, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2017\)483&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2017)483&lang=en).

- (45) Insbesondere wurde in dem Antrag darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der in der Verfassung der VR China verankerten Doktrin der „sozialistischen Marktwirtschaft“, der Omnipräsenz der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“) und des über strategische Planungsinitiativen ausgeübten Einflusses der Regierung auf die Wirtschaft der Interventionismus der chinesischen Regierung unterschiedliche (verwaltungsrechtliche, finanzielle und regulatorische) Formen annimmt. Daher wurde in dem Antrag die Schlussfolgerung gezogen, dass es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung nicht angemessen sei, die Inlandsverkaufspreise für Gusseisen zu verwenden, sondern dass Gleiches auch für sämtliche Kosten des Inputs gelte, einschließlich Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung oder Arbeit, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird.
- (46) Der Antrag enthielt Beispiele für Sachverhalte, die auf das Vorliegen von Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster bis sechster Gedankenstrich der Grundverordnung hindeuten. Insbesondere unter Bezugnahme auf eine Reihe öffentlich zugänglicher Informationsquellen wie den Bericht, frühere Untersuchungen der Kommission im Stahlsektor, chinesische Rechtsvorschriften sowie weitere Quellen brachte der Antragsteller Folgendes vor:
- Der chinesische Staat übernehme nicht nur eine aktive Rolle, indem er Vorgaben für die Umsetzung allgemeiner wirtschaftspolitischer Strategien durch einzelne staatseigene Unternehmen formuliere und die Umsetzung überwache, sondern beanspruche auch das Recht auf Mitwirkung an operativen Entscheidungen in staatseigenen Unternehmen. Dies geschehe in der Regel durch die Rotation von Kadern zwischen Regierungsbehörden und staatseigenen Unternehmen, die Präsenz von Parteimitgliedern in den Exekutivgremien der staatseigenen Unternehmen und von Parteizellen in den Unternehmen sowie durch die Gestaltung der Unternehmensstruktur im Bereich der staatseigenen Unternehmen. Im Gegenzug genössen staatseigene Unternehmen innerhalb der chinesischen Wirtschaft einen besonderen Status. Dieser Status bringe eine Reihe wirtschaftlicher Vorteile mit sich, insbesondere die Abschirmung vom Wettbewerb und den bevorzugten Zugang zu relevanten Inputs, einschließlich Finanzierung, Boden und Energie. Besonderes Gewicht hätten diese Kontrolle und politische Aufsicht im Stahlsektor, in dem der Anteil an chinesischem Staatseigentum nach wie vor erheblich sei und in dem die chinesische Regierung beabsichtige, 60 % der Eisen- und Stahlproduktion bis 2025 in etwa zehn Großunternehmen zu konsolidieren.
  - Angesichts der allgemeinen Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften über die Präsenz der Kommunistischen Partei in Unternehmen könne nicht davon ausgegangen werden, dass die chinesische Regierung in Bezug auf die überprüfte Ware weniger in der Lage ist als im Stahlsektor im Allgemeinen, durch die staatliche Präsenz in den Unternehmen die Preise und Kosten zu beeinflussen. Der Staat sei daher in der Lage, Preise und Kosten durch die staatliche Präsenz in Unternehmen zu beeinflussen, insbesondere über die Zellen der Kommunistischen Partei in staatseigenen und privaten Unternehmen, auch bei den Herstellern von Gusseisen und den Lieferanten ihrer Inputs.
  - Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs bewirkten eine zusätzliche Verzerrung des Marktes. So seien beispielsweise mit dem 13. und 14. Fünfjahresplan Maßnahmen eingeführt worden, die es der chinesischen Regierung ermöglichten, das Angebot und das Eigentum an Rohstoffen sowie deren Vertrieb zu erhöhen und zu kontrollieren, nämlich durch Beschränkungen der Ausfuhrmengen und eine Ausfuhrlicenzregelung sowie Investitionsbeschränkungen, durch welche die Inlandspreise gedrosselt und der nachgelagerten Industrie der Zugang zu billigeren Rohstoffen ermöglicht würden; dadurch würden die Marktkräfte daran gehindert, ordnungsgemäß zu funktionieren. Dies sei insbesondere auf dem Markt für Rohstoffe für die Stahlerzeugung sowie im Hinblick auf Eisenerz der Fall; bei beidem handle es sich um wichtige vorgelagerte Inputs für die überprüfte Ware. Darüber hinaus habe China kürzlich Ausfuhrzölle und Mehrwertsteuernachlässe eingeführt, unter anderem für Stahlschrott, Roheisen, Rohstahl, Rohstoffe aus recyceltem Stahl und Ferrochrom, welche im Hinblick auf die überprüfte Ware alle wesentliche Rohstoffe seien.
  - Das Finanzsystem der VR China werde in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken dominiert. Diese Banken müssten sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten. Darüber hinaus seien Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, unter anderem weil sich die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung auf die Risikobewertungen auswirke — was sogenannte „Zombie-Firmen“ zur Folge habe, die Fehlallokationen von Kapital förderten —, genauso wie etwaige stillschweigende staatliche Garantien. Außerdem seien die Kreditkosten künstlich niedrig gehalten worden, um das Investitionswachstum anzukurbeln, was zu einem übermäßigen Einsatz von Kapitalinvestitionen mit immer niedrigeren Renditen geführt habe, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gebe.

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber seien in ihrer Koalitionsfreiheit und Mobilität durch das Haushaltsregistrierungssystem (Hukou-System) behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen beschränke. Dies führe dazu, dass die Lohnkosten verzerrt würden, da sie nicht das Ergebnis normaler Marktkräfte oder von Verhandlungen zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern seien.
  - Die Energiepolitik der chinesischen Regierung schaffe übermäßige Anreize für die Produktion von Kohle, die für die Herstellung von Waren aus Gusseisen verwendet werde, und verzerre somit deren Preis in China.
  - Darüber hinaus sei die Bevorzugung bestimmter inländischer Hersteller bei der Zuweisung von Ressourcen im Hinblick auf das Eigentum an Grund und Boden und Landnutzungsrechte in China besonders offensichtlich, da der gesamte Grund und Boden Staatseigentum sei und dessen Zuweisung nach wie vor in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates und der Behörden falle, die bei der Zuweisung von Grund und Boden oft politische Ziele verfolgten, einschließlich der Umsetzung der Wirtschaftspläne, wie im 13. Fünfjahresplan festgelegt.
- (47) Als Fazit wurde im Antrag der Standpunkt vertreten, dass die Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie von erheblichen staatlichen Eingriffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden. Angesichts dieser Feststellungen ist es dem Antrag zufolge im vorliegenden Fall nicht angemessen, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.
- (48) Die chinesische Regierung nahm zu den im Dossier — einschließlich des Berichts — vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller beigebrachten zusätzlichen Beweisen für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf den vorliegenden Fall weder Stellung noch legte sie eigene Beweise zur Stützung oder Widerlegung der vorhandenen Beweise vor.
- (49) Insbesondere im Sektor der überprüften Ware, d. h. im Eisen- und Stahlsektor, ist in der VR China der Anteil an Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung nach wie vor erheblich. In diesem Sektor unterliegen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung. Beispiele sind die Baowu Steel Group — ein der zentralen SASAC unterstehendes staatseigenes Unternehmen <sup>(18)</sup> — sowie ihre Tochtergesellschaften Chongqing Iron & Steel Company Ltd. <sup>(19)</sup> und Maanshan Iron & Steel Company Limited <sup>(20)</sup>; die Baotou Steel Group — ein staatseigenes Unternehmen der Regierung der Inneren Mongolei <sup>(21)</sup> —, die Angang Steel Group — ein der zentralen SASAC unterstehendes staatseigenes Unternehmen <sup>(22)</sup> — sowie die Shougang Group — ein zu 100 % im Besitz der Beijing State-Owned Asset Management Ltd. befindliches staatseigenes Unternehmen <sup>(23)</sup>. Da die chinesischen Ausführer der überprüften Ware nicht mitarbeiteten, konnte das genaue Verhältnis zwischen privaten und staatseigenen Herstellern nicht ermittelt werden. Auch wenn für die überprüfte Ware keine spezifischen Informationen verfügbar sind, können die Feststellungen hinsichtlich des Eisen- und Stahlsektors auch für die überprüfte Ware als Anhaltspunkt gelten, da es sich bei der überprüften Ware um einen Teilsektor der Eisen- und Stahlindustrie handelt.
- (50) Die jüngsten chinesischen Strategiepapiere zum Eisen- und Stahlsektor bestätigen, dass die chinesische Regierung dem Sektor nach wie vor eine hohe Bedeutung beimisst und beabsichtigt, in den Sektor einzugreifen, um ihn im Einklang mit der Regierungspolitik zu gestalten. Dies wird deutlich in einer richtungsweisenden Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie (MIIT) zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der Stahlindustrie, in der eine weitere Konsolidierung der industriellen Basis und erhebliche Verbesserungen bei der Modernisierung der Industriekette gefordert werden <sup>(24)</sup>, im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, dem zufolge der Sektor „auf eine Kombination aus Marktführerschaft und staatlicher Förderung setzen“ und „eine Gruppe führender Unternehmen aufbauen wird, die in ökologischer Hinsicht eine Vorreiterrolle einnehmen und sich durch ihre Wettbewerbsfähigkeit auszeichnen“ <sup>(25)</sup>, oder im Arbeitsplan für ein stabiles Wachstum der Stahlindustrie 2023 <sup>(26)</sup>, in dem folgende Ziele festgelegt sind: „Im Jahr 2023 ... sollen die

<sup>(18)</sup> Siehe: <http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(19)</sup> Siehe: [www.cqgt.cn](http://www.cqgt.cn) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(20)</sup> Siehe: <https://www.magang.com.cn/> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(21)</sup> Siehe: <http://www.qixin.com/company/ab02483a-5ed7-49fe-b6e6-8ea39dc4dc80> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(22)</sup> Siehe: [http://www.ansteel.cn/about/company\\_profile/](http://www.ansteel.cn/about/company_profile/) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(23)</sup> Siehe: <https://www.qcc.com/firm/d620835aae14e62fdc965fd41a51d8d.html> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(24)</sup> Siehe: [https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-02/08/content\\_5672513.htm](https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-02/08/content_5672513.htm) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(25)</sup> Siehe Abschnitt IV Unterabschnitt 3 des 14. Fünfjahresplans zur Entwicklung der Rohstoffindustrie.

<sup>(26)</sup> Siehe: [https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art\\_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html](https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html) (abgerufen am 13. September 2023).

Anlageinvestitionen im gesamten Wirtschaftszweig kontinuierlich weiter wachsen und der wirtschaftliche Nutzen soll sich erheblich verbessern; die FuE-Investitionen des Wirtschaftszweigs sollen letztendlich 1,5 % erreichen; das Wertschöpfungswachstum des Wirtschaftszweigs soll etwa 3,5 % betragen; im Jahr 2024 sollen die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und die Struktur der Branche weiter optimiert und der Übergang zu hochwertigen, intelligenten und umweltfreundlichen Waren fortgesetzt werden; das Wertschöpfungswachstum des Wirtschaftszweigs soll über 4 % liegen“; der Arbeitsplan sieht zudem eine staatlich vorgeschriebene Konsolidierung von Unternehmen im Stahlsektor vor: „Anregung führender Unternehmen der Branche zur Umsetzung von Fusionen und Übernahmen, zum Aufbau extrem großer Eisen- und Stahlkonzerne von Weltrang und zur Förderung der optimalen Verteilung der nationalen Eisen- und Stahlproduktionskapazitäten. Förderung von in bestimmten Segmenten des Stahlmarkts führenden spezialisierten Unternehmen, um Ressourcen weiter zu integrieren und ein Ökosystem der Stahlindustrie zu schaffen. Anregung von Eisen- und Stahlunternehmen zur Durchführung überregionaler ... Fusionen und Umstrukturierungen ... Erwägung einer stärkeren politischen Unterstützung von Eisen- und Stahlunternehmen, die wesentliche Fusionen und Umstrukturierungen durchgeführt haben, bei der Ersetzung von Kapazitäten.“

- (51) Ähnliche Beispiele für die Absicht der chinesischen Behörden, die Entwicklungen des Sektors zu überwachen und zu lenken, finden sich auf Provinzebene, z. B. in Hebei, wo geplant ist, „die Entwicklung von Gruppen konsequent umzusetzen, die Reform der gemischten Eigentümerschaft staatseigener Unternehmen zu beschleunigen, den Schwerpunkt auf die Förderung der überregionalen Fusion und Umstrukturierung privater Eisen- und Stahlunternehmen zu legen und sich darum zu bemühen, 1-2 große Gruppen von Weltrang, 3-5 große Gruppen mit Einfluss auf dem Inlandsmarkt als Unterstützung zu gründen“ und „die Recycling- und Absatzkanäle für Stahlschrott weiter auszubauen sowie das Screening und die Klassifizierung von Stahlschrott zu stärken“<sup>(27)</sup>. Im Plan für den Stahlsektor in Hebei heißt es zudem: „An struktureller Anpassung festhalten und die Produktdiversifizierung hervorheben. Unermüdlich die strukturelle Anpassung und die Optimierung der Aufstellung der Eisen- und Stahlindustrie fördern, die Konsolidierung, Umstrukturierung, Umwandlung und Modernisierung von Unternehmen fördern und die Entwicklung der Eisen- und Stahlindustrie hin zu Großunternehmen, Modernisierung der technischen Ausrüstung, Diversifizierung der Herstellungsverfahren und Diversifizierung nachgelagerter Waren umfassend fördern.“
- (52) In ähnlicher Weise sieht der Henan-Umsetzungsplan für den Umbau und die Modernisierung der Stahlindustrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans den „Bau charakteristischer Stahlproduktionsstandorte“ vor sowie „die Errichtung sechs charakteristischer Stahlproduktionsstandorte in Anyang, Jiyuan, Pingdingshan, Xinyang, Shangqiu, Zhouou usw. sowie die Ausweitung, Intensivierung und Spezialisierung des Wirtschaftszweigs. Bis zum Jahr 2025 wird die Produktionskapazität für Roheisen in Anyang auf unter 14 Mio. Tonnen gehalten und die Produktionskapazität für Rohstahl nicht mehr als 15 Mio. Tonnen betragen“<sup>(28)</sup>.
- (53) Weitere industriepolitische Ziele sind auch in den Planungsdokumenten anderer Provinzen wie Jiangsu<sup>(29)</sup>, Shandong<sup>(30)</sup>, Shanxi<sup>(31)</sup>, Liaoning Dalian<sup>(32)</sup> oder Zhejiang<sup>(33)</sup> zu finden.

<sup>(27)</sup> Siehe den Dreijahres-Aktionsplan für Clusterentwicklung der Stahlindustriekette in der Provinz Hebei, Kapitel I, Abschnitt 3, abrufbar unter: <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20200717/1089773.shtml> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(28)</sup> Siehe den Henan-Umsetzungsplan für den Umbau und die Modernisierung der Stahlindustrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans, Kapitel II Abschnitt 3, abrufbar unter: <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211210/1192881.shtml> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(29)</sup> Arbeitsplan zur Umwandlung, Modernisierung und Optimierung des Stahlsektors in der Provinz Jiangsu 2019-2025, abrufbar unter: [http://www.jiangsu.gov.cn/art/2019/5/5/art\\_46144\\_8322422.html](http://www.jiangsu.gov.cn/art/2019/5/5/art_46144_8322422.html) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(30)</sup> 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Stahlindustrie in der Provinz Shandong, abrufbar unter: [http://gxt.shandong.gov.cn/art/2021/11/18/art\\_15681\\_10296246.html](http://gxt.shandong.gov.cn/art/2021/11/18/art_15681_10296246.html) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(31)</sup> Aktionsplan 2020 für die Transformation und Modernisierung der Stahlindustrie in der Provinz Shanxi, abrufbar unter: [http://gxt.shanxi.gov.cn/zfxxgk/zfxxgkml/cl/202110/t20211018\\_2708031.shtml](http://gxt.shanxi.gov.cn/zfxxgk/zfxxgkml/cl/202110/t20211018_2708031.shtml) (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(32)</sup> 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der verarbeitenden Industrie in Dalian (Provinz Liaoning): „Bis 2025 wird der Produktionswert der Industrie für neue Materialien 15 Mio. Yuan erreichen und das Niveau der Ausrüstung und die Fähigkeit, Schlüsselmaterialien zu garantieren, wird deutlich verbessert“, abrufbar unter: [https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art\\_854\\_1995411.html](https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art_854_1995411.html) (abgerufen am 5. Dezember 2022).

<sup>(33)</sup> Aktionsplan zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der Stahlindustrie in der Provinz Zhejiang: „Förderung von Unternehmensfusionen und -umstrukturierungen, Beschleunigung des Konzentrationsprozesses, Verringerung der Zahl der Stahlhüttenunternehmen auf etwa zehn Unternehmen“, abrufbar unter: [https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art\\_854\\_1995411.html](https://www.dl.gov.cn/art/2021/12/20/art_854_1995411.html) (abgerufen am 5. Dezember 2022).

- (54) Im Hinblick auf die Frage, ob die chinesische Regierung Preise und Kosten über die staatliche Präsenz in den Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflussen konnte, war es aufgrund der mangelnden Bereitschaft der ausführenden Hersteller zur Mitarbeit nicht möglich, systematisch persönliche Verbindungen zwischen den Herstellern der überprüften Ware und der Kommunistischen Partei nachzuweisen. Es gibt jedoch einige spezifische Beispiele, die die überprüfte Ware betreffen. Da es sich bei der überprüften Ware zudem um einen Teilsektor des Metallsektors handelt, sind die in Bezug auf die Stahlhersteller verfügbaren Informationen auch für die überprüfte Ware relevant.
- (55) So fungiert beispielsweise der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Baotou Steel Union, die der Baotou Steel Group angehört, auch als Parteisekretär des Unternehmens, während der Vorsitzende der Gewerkschaft des Unternehmens gleichzeitig der stellvertretende Parteisekretär ist <sup>(34)</sup>. Ebenso fungiert der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Shougang Group als Sekretär des Parteikomitees, während der stellvertretende Geschäftsführer gleichzeitig Mitglied des Parteikomitees ist <sup>(35)</sup>. Ferner erklärte eine Führungspersonlichkeit der Hongguang Handan Company öffentlich, dass das Unternehmen ohne die Obhut und die — nicht zuletzt in Form von Garantien erbrachte — Unterstützung der chinesischen Regierung und der Kommunistischen Partei, die in der Hongguang Casting Co. Ltd. über 20 Mitglieder zählt, nicht so erfolgreich hätte sein können, wie dies der Fall war <sup>(36)</sup>. Ein weiteres Beispiel für die Ergebenheit gegenüber der Kommunistischen Partei findet sich in Artikel 3 der China Foundry Association (chinesischer Gießereiverband), wonach der Verband die geschäftliche Ausrichtung, die Beaufsichtigung und die Verwaltung durch die jeweiligen Stellen der Partei wie die SASAC und das Ministerium für zivile Angelegenheiten akzeptiert und die notwendigen Voraussetzungen für ihre Beteiligung schafft <sup>(37)</sup>.
- (56) Darüber hinaus gibt es im Sektor der überprüften Ware die Strategie, inländische Hersteller zu begünstigen oder den Markt anderweitig im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen. Bei der Untersuchung wurden weitere Dokumente gefunden, die zeigen, dass der Wirtschaftszweig von staatlichen Vorgaben und Eingriffen in den Eisen- und Stahlsektor profitiert, da die überprüfte Ware zu einem seiner Teilsektoren gehört.
- (57) Die Eisen- und Stahlindustrie wird von der chinesischen Regierung nach wie vor als Schlüsselsektor angesehen <sup>(38)</sup>. Dies wird in den zahlreichen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedeten Plänen, Leitlinien und sonstigen Dokumenten bestätigt, in denen der Schwerpunkt auf diesem Sektor liegt. Die chinesische Regierung betonte im Rahmen des 14. Fünfjahresplans, dass die Weiterentwicklung und Modernisierung der Eisen- und Stahlindustrie sowie deren Optimierung und strukturelle Anpassung Priorität haben <sup>(39)</sup>. Ähnlich wird der Sektor im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, der auch für die Eisen- und Stahlindustrie gilt, als „Grundpfeiler der Realwirtschaft“ und „Schlüsselbereich, der den internationalen Wettbewerbsvorteil Chinas prägt“ aufgeführt und es wird dort eine Reihe von Zielen und Arbeitsmethoden festgelegt, die die Entwicklung des Sektors im Zeitraum 2021-2025 vorantreiben sollen, wie eine technologische Modernisierung, die Verbesserung der Struktur des Sektors (nicht zuletzt durch weitere Unternehmenskonzentrationen) oder der digitale Wandel <sup>(40)</sup>. Darüber hinaus wird anhand des in Erwägungsgrund 50 genannten Arbeitsplans für ein stabiles Wachstum der Stahlindustrie deutlich, wie sich das Augenmerk, das die chinesischen Behörden auf den Sektor legen, in das größere Bild der Steuerung der chinesischen Wirtschaft durch die chinesische Regierung einfügt: „Unterstützung von Stahlunternehmen bei der möglichst lückenlosen Deckung des Bedarfs, der sich aus neuen Infrastrukturen, der zunehmenden Verstärkung, der Wiederbelebung des ländlichen Raums und aufstrebenden Industrien ergibt, und Anknüpfung an große Bauvorhaben im Rahmen des ‚14. Fünfjahresplans‘ in verschiedenen Regionen sowie Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Stahlversorgung. Einrichtung und Vertiefung von Mechanismen zur vor- und nachgelagerten Kooperation zwischen den Sektoren der Stahlindustrie und wichtigen stahlverarbeitenden Sektoren — wie Schiffbau, Transport, Bau, Energie, Kraftfahrzeuge, Haushaltsgeräte, landwirtschaftliche Maschinen und schwere Ausrüstungen — sowie Durchführung von Aktivitäten zur Verknüpfung von Produktion und Nachfrage und aktive Erweiterung der Anwendungsbereiche von Stahl“ <sup>(41)</sup>.

<sup>(34)</sup> Siehe: <https://www.baoganggf.com/ggry> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(35)</sup> Siehe: <https://www.shougang.com.cn/sgweb/html/gsl.html> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(36)</sup> Siehe: [https://www.handannews.com.cn/news/content/2023-05/20/content\\_20113749.html](https://www.handannews.com.cn/news/content/2023-05/20/content_20113749.html) (abgerufen am 9. Oktober 2023).

<sup>(37)</sup> Siehe: <https://foundry.org.cn/%e5%8d%8f%e4%bc%9a%e7%ab%a0%e7%a8%8b> (abgerufen am 9. Oktober 2023).

<sup>(38)</sup> Bericht, Teil III, Kapitel 14, S. 346 ff.

<sup>(39)</sup> Siehe 14. Fünfjahresplan der Volksrepublik China für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die langfristigen Ziele bis zum Jahr 2035, Teil III, Artikel VIII, abrufbar unter: <https://cset.georgetown.edu/publication/china-14th-five-year-plan/> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(40)</sup> Siehe insbesondere Abschnitte I und II des 14. Fünfjahresplans zur Entwicklung der Rohstoffindustrie.

<sup>(41)</sup> Siehe: [https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art\\_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html](https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2023/art_2a4233d696984ab59610e7498e333920.html) (abgerufen am 13. September 2023).

- (58) Darüber hinaus plant der Staat in Bezug auf Eisenerz — einen zur Herstellung der überprüften Ware verwendeten Rohstoff — gemäß dem 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie eine „sinnvolle Entwicklung inländischer Bodenschätze, die verstärkte Erkundung von Eisenerz ...“, die Umsetzung einer Steuervergünstigungspolitik, die Förderung der Einführung fortschrittlicher Technologien und Ausrüstungen zur Reduktion von Festabfällen im Bergbau“<sup>(42)</sup>; damit wird ein System für den Abbau von Eisenerzvorkommen und für Mineralflächen geschaffen, das „eine wichtige Maßnahme zur Stabilisierung des Marktpreises von Eisenerz und zur Gewährleistung der Sicherheit der Industriekette“<sup>(43)</sup> sein wird. In Provinzen wie Hebei planen die Behörden Folgendes für den Sektor: „Subventionen in Form von Ermäßigungen bei Investitionen in neue Projekte, Sondierung der Möglichkeiten und Anleitung von Finanzinstituten, niedrig verzinsliche Kredite für Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zu gewähren, damit diese in neue Industrien investieren, während die Regierung gleichzeitig Subventionen in Form von Ermäßigungen gewährt“<sup>(44)</sup>. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung die Wirtschaftsbeteiligten mit diversen Maßnahmen dazu anhält, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Wirtschaftszweige zu erfüllen, wozu auch die Gewinnung wesentlicher Rohstoffe für die Herstellung der überprüften Ware zählt. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.
- (59) Die überprüfte Ware ist auch von den Verzerrungen der Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen (vgl. Erwägungsgründe 42 und 46). Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar (bei der Herstellung der überprüften Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten) auf den Sektor aus<sup>(45)</sup>.
- (60) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden ferner keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, auf die bereits in den Erwägungsgründen 42 und 46 hingewiesen wurde, nicht auf den Sektor für die überprüfte Ware auswirken würden. Der oben genannte Arbeitsplan für ein stabiles Wachstum (siehe Erwägungsgrund 50) veranschaulicht auch diese Art staatlicher Eingriffe sehr gut: „Ermütigung der Finanzinstitute, aktiv Finanzdienstleistungen für Stahlunternehmen zu erbringen, die Fusionen und Umstrukturierungen, Anpassungen ihrer Aufstellung, Umwandlungen und Modernisierungen durchführen, im Einklang mit den Grundsätzen der Risikokontrolle und der Unternehmensnachhaltigkeit.“ Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.
- (61) Schließlich merkt die Kommission noch an, dass es zur Herstellung der überprüften Ware einer ganzen Reihe von Inputs bedarf. Wenn Hersteller der überprüften Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) eindeutig denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (62) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die überprüfte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben werden. De facto sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter.

<sup>(42)</sup> Siehe 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie, S. 22.

<sup>(43)</sup> Siehe: [https://en.ndrc.gov.cn/news/mediarresources/202203/t20220325\\_1320408.html](https://en.ndrc.gov.cn/news/mediarresources/202203/t20220325_1320408.html) (abgerufen am 5. Oktober 2023).

<sup>(44)</sup> Siehe Aktionsplan „1 + 3“ für die Eisen- und Stahlindustrie von Tangshan (Provinz Hebei) von 2022, Kapitel 4, Abschnitt 2, abrufbar unter: <http://www.chinaisa.org.cn/gxportal/xfgl/portal/content.html?articleId=e2bb5519aa49b566863081d57aea9dfd59e1a4f482bb7acd243e3ae7657c70b&columnId=3683d857cc4577e4cb75f76522b7b82cda039ef70be46ee37f9385ed3198f68a> (abgerufen am 13. September 2023).

<sup>(45)</sup> Siehe Erwägungsgrund 63 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444 der Kommission und Erwägungsgrund 33 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/100.

- (63) Insgesamt zeigten die vorliegenden Beweise, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt. Angesichts dieser Feststellungen und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Umsatzkosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.
- (64) Von der chinesischen Regierung wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

### 3.3.2. Repräsentatives Land

#### 3.3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

- (65) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren folgende Kriterien nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung maßgebend:
- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank <sup>(46)</sup> ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China;
  - Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land <sup>(47)</sup>;
  - Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land.
  - Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.
- (66) Wie in Erwägungsgrund 37 erläutert, veröffentlichte die Kommission am 31. Mai 2023 einen Vermerk im Dossier zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesem Vermerk werden die Sachverhalte und Nachweise beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen; ferner werden darin die interessierten Parteien über die Absicht der Kommission unterrichtet, die Türkei in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.
- (67) Den in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung aufgeführten Kriterien entsprechend nannte die Kommission die Türkei als Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China. Die Türkei wird von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als „Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ eingestuft. Des Weiteren wurde die Türkei als Land identifiziert, in dem die überprüfte Ware hergestellt wird und in dem maßgebliche Daten ohne Weiteres verfügbar waren.
- (68) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit und nachdem die Türkei angesichts aller genannten Elemente als geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich schließlich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

#### 3.3.2.2. Schlussfolgerung

- (69) Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit und angesichts dessen, dass die Türkei die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien erfüllte, wählte die Kommission dem Vorschlag im Antrag auf Auslaufüberprüfung entsprechend die Türkei als geeignetes repräsentatives Land aus.

<sup>(46)</sup> World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

<sup>(47)</sup> Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

### 3.3.3. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

- (70) In dem Vermerk zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen einschlägigen Quellen erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die bei der Herstellung der überprüften Ware von den Unionsherstellern eingesetzt werden; diese Liste beruht auf Informationen aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung, die ordnungsgemäß aktualisiert wurden, sofern genauere Informationen verfügbar waren. Die Kommission erklärte auch, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“) <sup>(48)</sup> heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen. Darüber hinaus erklärte die Kommission, sie werde zur Ermittlung unverzerrter Strom-, Gas- und Arbeitskosten Informationen des Statistikinstituts der Türkei <sup>(49)</sup>, für Wasserkosten Informationen des Investitionsbüros der Türkei <sup>(50)</sup> und für Brennstoffkosten Informationen von Türkiye Petrolleri <sup>(51)</sup> heranziehen.

Nach Offenlegung des Vermerks zu den für die Ermittlung des Normalwerts heranzuziehenden einschlägigen Quellen stellte die Kommission fest, dass der Anstieg der Strom- und Erdgaspreise in der Türkei über der Inflationsrate des Landes lag. Darüber hinaus veröffentlichte das Statistikinstitut der Türkei im zweiten Halbjahr 2022 keine Informationen über die Strom- und Erdgaspreise. Daher beschloss die Kommission, die unverzerrten Kosten für Strom und Erdgas in Malaysia, wie in Erwägungsgrund 81 angegeben, zugrunde zu legen. Denn Malaysia ist ein Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China. Darüber hinaus wurde es auch in anderen ähnlichen Untersuchungen als repräsentatives Land herangezogen.

- (71) Die Kommission erklärte ferner, dass sie, wie in Erwägungsgrund 37 dargelegt, zur Ermittlung der VVG-Kosten und Gewinne die Finanzdaten aus den Unternehmensabschluss-Statistiken für 892 in der NACE-Kategorie 24.5 tätige Unternehmen heranziehen werde.
- (72) Zudem unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien darüber, dass auf eine Reihe von Produktionsfaktoren (wie Verpackung, sonstiges Zubehör und Teile) jeweils nur ein geringer Anteil — zwischen 1 % und 10 % — an den Gesamtrohstoffkosten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entfiel. Die Kommission beabsichtigte daher, diese anderen Produktionsfaktoren als „Hilfs- und Betriebsstoffe“ zu betrachten, und drückte diese Hilfs- und Betriebsstoffe als Prozentsatz der Gesamtrohstoffkosten aus. Auf diese Produktionsfaktoren entfielen 16 % bzw. 7 % der Gesamtrohstoffkosten für Waren aus duktilem Eisen bzw. Waren aus Grauguss.
- (73) Darüber hinaus bezog die Kommission einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten ein, um die Kosten abzudecken, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben. Die Kommission ermittelte das Verhältnis zwischen den Herstellungsgemeinkosten und den Herstellungseinzelkosten auf der Grundlage der Daten von Unionsherstellern, die der Antragsteller zu diesem Zweck als spezifische Informationen übermittelt hatte.

## 3.4. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte

### 3.4.1. Produktionsfaktoren

- (74) Unter Berücksichtigung aller Informationen aus dem Antrag und der im Laufe des Verfahrens eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

#### Produktionsfaktoren für bestimmte Waren aus Gusseisen

| Produktionsfaktor             | Warencode | Unverzerrter Wert (CNY) | Maßeinheit |
|-------------------------------|-----------|-------------------------|------------|
| <b>Rohstoffe</b>              |           |                         |            |
| Schrott, aus Eisen oder Stahl | 72044910  | 3,31                    | kg         |

<sup>(48)</sup> <http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm>

<sup>(49)</sup> <https://www.tuik.gov.tr/Home/Index>.

<sup>(50)</sup> <https://www.invest.gov.tr/de/investmentguide/seiten/cost-of-doing-business.aspx>.

<sup>(51)</sup> [tppd.com.tr](http://tppd.com.tr).

|                                      |              |       |    |
|--------------------------------------|--------------|-------|----|
| Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle | 27040010     | 3,34  | kg |
| Roheisen                             | 720110       | 3,82  | kg |
| Schrott, aus Gusseisen               | 72041000     | 2,20  | kg |
| Ferrolegerungen — FeMn               | 72021900     | 22,08 | kg |
| Ferrolegerungen — FeSi               | 72022100     | 15,24 | kg |
| Ferrolegerungen — FeSiMg             | 72029930     | 21,25 | kg |
| Ferrolegerungen — anderes            | 72029980     | 24,20 | kg |
| Briketts aus Siliciumcarbid          | 28492000     | 11,4  | kg |
| Stahlrahmen                          | 730890980018 | 34,90 | kg |
| Anstrichfarben                       | 32081090     | 42,14 | kg |
| Kalksteine                           | 252100       | 7,49  | kg |

**Energie**

|            |          |                          |                |
|------------|----------|--------------------------|----------------|
| Strom      | Entfällt | 0,52 CNY/kWh             | kWh            |
| Erdgas     | Entfällt | 0,20 CNY/kWh             | kWh            |
| Wasser     | Entfällt | 10,17 CNY/m <sup>3</sup> | m <sup>3</sup> |
| Brennstoff | Entfällt | 4,63 CNY/l               | l              |

**Arbeit**

|        |          |                  |         |
|--------|----------|------------------|---------|
| Arbeit | Entfällt | 36,56 CNY/Stunde | Stunden |
|--------|----------|------------------|---------|

## 3.4.1.1. Rohstoffe

- (75) Die Verfahren zur Herstellung bestimmter Waren aus Gusseisen sind weltweit ähnlich, wobei es keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Herstellungsverfahren in der VR China, der Union und anderen Ländern gibt. Das Herstellungsverfahren und die Produktionsfaktoren wichen geringfügig voneinander ab, je nachdem, ob die Ware aus Gusseisen aus Grauguss oder aus duktilem Eisen bestand. Diese Typen von Waren aus Gusseisen wurden alle beide aus der VR China in die Union ausgeführt.
- (76) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(52)</sup> aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind. Die Kommission beschloss, die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Erwägungsgrund 63 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Nachdem die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land ausgeschlossen wurden, war die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern weiterhin repräsentativ.

<sup>(52)</sup> Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

- (77) Die Produktionsfaktoren Kalksteine (Warencode 252100) und Ferrolegierungen (andere) (Warencode 72029980) wurden nach den GTA-Statistiken im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht oder nur in unbedeutenden Mengen in die Türkei eingeführt, d. h. die daraus resultierenden endgültigen durchschnittlichen Einfuhrpreise waren nicht ausreichend repräsentativ. Da keine anderen Daten vorlagen, musste sich die Kommission auf die Informationen aus dem Überprüfungsantrag stützen. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entfielen auf Kalksteine 2 % der Gesamtrohstoffkosten von Waren aus duktilem Gusseisen und auf Ferrolegierungen (andere) 1 % der Gesamtrohstoffkosten von Waren aus grauem Gusseisen. Da der für diese Produktionsfaktoren verwendete Wert unabhängig von der verwendeten Quelle keine nennenswerten Auswirkungen auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diese Kosten als Hilfs- oder Betriebsstoffe zu behandeln.
- (78) Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit und in Ermangelung anderer Informationen im Dossier ermittelte die Kommission auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Daten, dass das Verhältnis der Hilfs- und Betriebsstoffe zu den Gesamtrohstoffkosten für Waren aus duktilem Eisen bei 25 % und für Waren aus Grauguss bei 16 % liegt (bei dieser Berechnung wurden bestimmte Kosten, wie in den Erwägungsgründen 74 und 79 erläutert, als Hilfs- oder Betriebsstoffe behandelt). Diese Prozentsätze wurden dann auf den unverzerrten Wert der Rohstoffe angewandt, um den unverzerrten Wert anderer Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu ermitteln.
- (79) Normalerweise sollten diesen Einfuhrpreisen auch inländische Transportkosten hinzugerechnet werden. In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit sowie des Charakters dieser Auslaufüberprüfung, bei der es darum geht, festzustellen, ob das Dumping während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung fortbesteht oder erneut auftreten könnte, und nicht darum, seine genaue Höhe zu ermitteln, entschied die Kommission, dass Berichtigungen für den Inlandtransport nicht notwendig waren. Solche Berichtigungen würden nur dazu führen, den Normalwert und damit die Dumpingspanne zu erhöhen.

#### 3.4.1.2. Arbeit

- (80) Das Statistikinstitut der Türkei veröffentlicht detaillierte Informationen zu den Löhnen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen der Türkei <sup>(53)</sup>. Die Kommission verwendete zur Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitskosten für den Wirtschaftszweig „Metallerzeugung und -bearbeitung“ (NACE-Code 24 gemäß der Klassifizierung der NACE Rev. 2) die neuesten verfügbaren Statistiken, nämlich jene für das Jahr 2020. Die so ermittelten durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde wurden ferner anhand des Arbeitskostenindex <sup>(54)</sup> um die Inflation berichtigt, sodass sie die Kosten für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung widerspiegeln.

#### 3.4.1.3. Energie

- (81) Die Strompreise in Malaysia waren auf der Website des Stromversorgungsunternehmens TNB <sup>(55)</sup> öffentlich zugänglich. Die Kommission zog die Tarife heran, die Abnehmern der Kategorie „Mittelspannung“ in Rechnung gestellt wurden. Die Erdgaspreise in Malaysia waren auf der Website der Energieaufsichtsbehörde <sup>(56)</sup> öffentlich zugänglich. Die Kommission zog die Erdgastarife heran, die gewerblichen Verwendern im vierten Quartal 2021 in Rechnung gestellt wurden, und wählte eine Verbrauchsspanne, die dem Erdgasverbrauch des Antragstellers entsprach.

#### 3.4.1.4. Brennstoff

- (82) Türkiye Petrolleri (Turkish Petroleum) veröffentlicht die Durchschnittspreise von Heizöl in den verschiedenen Städten der Türkei. Im Einklang mit dem Überprüfungsantrag verwendete die Kommission die durchschnittlichen Brennstoffpreise in Istanbul Anadolu für den Zeitraum von Januar 2022 bis Dezember 2022 <sup>(57)</sup>. Da die Brennstoffpreise von Stadt zu Stadt nur geringfügig schwanken, wurde Istanbul Anadolu als geeigneter Indikator für die gesamte Türkei erachtet.

<sup>(53)</sup> <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/DownloadIstatistikselTablo?p=FsjYWs9udep3a8vd2aOEDJTGI/j4OMXQ7hW06NadVvxqfjMxKjxtm2wtRf4Xel>.

<sup>(54)</sup> <https://data.tuik.gov.tr/Kategori/GetKategori?p=Istihdam%2c-Issizlik-ve-Ucret-108>.

<sup>(55)</sup> <https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1> (zuletzt abgerufen am 20. November 2023).

<sup>(56)</sup> <https://www.st.gov.my/en/web/consumer/details/2/10> (zuletzt abgerufen am 20. November 2023).

<sup>(57)</sup> [tppd.com.tr](https://www.tppd.com.tr).

## 3.4.1.5. Wasser

- (83) Zur Ermittlung des Wasserpreises zog die Kommission die in der Türkei geltenden durchschnittlichen Preise für Wasser für die industrielle Nutzung heran, die vom Investitionsbüro der Präsidentschaft der Republik Türkei vorgelegt wurden <sup>(58)</sup>.

## 3.4.1.6. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne

- (84) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung muss der rechnerisch ermittelte Normalwert „einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (85) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für die Herstellungsgemeinkosten im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Auf der Grundlage der vom Antragsteller bereitgestellten Daten ermittelte die Kommission das Verhältnis der Herstellungsgemeinkosten zum Gesamtbetrag der Herstellungs- und Arbeitskosten. Dieser Prozentsatz wurde dann auf den unverzerrten Wert der Herstellungseinzelkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Herstellungsgemeinkosten zu ermitteln.
- (86) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für VVG-Kosten und Gewinne stützte sich die Kommission auf die jüngsten verfügbaren Finanzdaten für 892 in der NACE-Kategorie 24.5 tätige türkische Unternehmen, wie in Erwägungsgrund 37 dargelegt.

## 3.4.2. Berechnung des Normalwerts

- (87) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp (Gusseisenwaren aus Grauguss und Gusseisenwaren aus duktilem Eisen) rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (88) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission auf die im Überprüfungsantrag enthaltenen Angaben des Antragstellers zum Einsatz der einzelnen Produktionsfaktoren (Werkstoffe, Energie und Arbeit) bei der Herstellung bestimmter Waren aus Gusseisen. Die Kommission multiplizierte den jeweiligen Faktoreinsatz mit den unverzerrten Stückkosten im repräsentativen Land Türkei.
- (89) Nach der Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten rechnete die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne hinzu (siehe Abschnitt 3.4.1.6). Die Herstellungsgemeinkosten wurden auf der Grundlage der vom Antragsteller bereitgestellten Daten ermittelt. Die VVG-Kosten und Gewinne wurden auf der Grundlage des Durchschnitts der Werte ermittelt, die für die 892 in der NACE-Kategorie 24.5 tätigen türkischen Unternehmen für das Jahr 2022 gemeldet wurden <sup>(59)</sup>. Zu den unverzerrten Herstellungseinzelkosten rechnete die Kommission Folgendes hinzu:
- Herstellungsgemeinkosten, auf die insgesamt [20-25] % der Herstellungseinzelkosten für Waren aus duktilem Eisen und [15-20] % für Waren aus Grauguss entfielen <sup>(60)</sup>,
  - VVG-Kosten und sonstige Kosten, auf die 10,07 % der Umsatzkosten entfielen, und
  - Gewinne, die sich auf 7,98 % der Umsatzkosten beliefen, wurden auf die unverzerrten Gesamtherstellungseinzelkosten angewandt.
- (90) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

<sup>(58)</sup> <https://www.invest.gov.tr/de/investmentguide/seiten/cost-of-doing-business.aspx>.

<sup>(59)</sup> Unternehmensabschluss-Statistiken, abrufbar unter <https://www3.tcmb.gov.tr/sektor/#/en>.

<sup>(60)</sup> Aus Gründen der Vertraulichkeit werden die Zahlen in Spannen angegeben, da diese Angaben im Antrag auf Auslaufüberprüfung auf den Informationen von zwei Unionsherstellern beruhen.

### 3.5. Ausführpreis

- (91) Da die ausführenden Hersteller aus der VR China nicht mitarbeiteten, wurde der Ausführpreis anhand von CIF-Preisen ermittelt, die aus Eurostat-Daten extrahiert und auf die Stufe ab Werk berichtigt wurden. Somit wurde der CIF-Preis um die Seefracht-, Versicherungs- und Inlandstransportkosten herabgesetzt. Die Kosten für den innerchinesischen und internationalen Transport wurden auf der Grundlage der vom Antragsteller im Überprüfungsantrag gemachten Angaben ermittelt.

### 3.6. Vergleich

- (92) Die Kommission verglich je Warentyp den nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ermittelten Normalwert mit dem vorstehend ermittelten Ausführpreis auf der Stufe ab Werk.

### 3.7. Dumpingspanne

- (93) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die Differenz zwischen dem Ausführpreis und dem rechnerisch ermittelten Normalwert erheblich war (über 60 %). Daher wurde der Schluss gezogen, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.

## 4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

- (94) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt worden war, untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren untersucht: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, das Verhältnis zwischen den Preisen von Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union sowie die Attraktivität des Unionsmarktes. Es sei daran erinnert, dass die Analyse aufgrund der mangelnden Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller sowie der chinesischen Regierung nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen durchgeführt wurde, insbesondere des Überprüfungsantrags, der GTA-Statistiken und anderer verfügbarer Informationen.

### 4.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (95) Da die chinesische Regierung und die chinesischen ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission bei ihren Feststellungen zur Produktionskapazität und zu den Kapazitätsreserven in der VR China auf die vom Antragsteller in seinem Überprüfungsantrag vorgelegten Informationen.
- (96) Die Untersuchung ergab, dass bei der Herstellung bestimmter Waren aus Gusseisen in China im Bezugszeitraum eine allgemeine Überkapazität bestand. Die Produktionskapazität <sup>(61)</sup> in China in diesem Zeitraum wurde auf 1 031 292 Tonnen pro Jahr geschätzt. Den Marktinformationen des Antragstellers zufolge beliefen sich die tatsächliche Produktion und die tatsächlichen Verkäufe in China auf 408 654 Tonnen pro Jahr, was auf geschätzte Kapazitätsreserven von 622 638 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung hindeutet. Diese Kapazitätsreserven, die über dem gesamten Unionsverbrauch desselben Zeitraums lagen, könnten bei einem Auslaufen der geltenden Maßnahmen in die Union umgelenkt werden.
- (97) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die chinesischen ausführenden Hersteller über erhebliche Kapazitätsreserven verfügen, die im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen für die zu Dumpingpreisen erfolgende Ausfuhr großer Mengen in die Union genutzt werden könnten.

### 4.2. Attraktivität des Unionsmarkts

- (98) Den im Antrag auf Auslaufüberprüfung enthaltenen Informationen zufolge blieb der Unionsmarkt für bestimmte Waren aus Gusseisen für chinesische Ausführer attraktiv. Seit der Ausgangsuntersuchung sind die Einfuhren aus der VR China sowohl absolut als auch relativ gesehen zurückgegangen. Der frühere Marktanteil der VR China wurde teilweise von anderen Drittländern wie Indien und der Türkei übernommen, die ihre Ausfuhrmengen der überprüften Ware in die Union seit der vorausgegangenen Untersuchung erhöht haben. Gleichzeitig war die VR China im Untersuchungszeitraum nach wie vor der drittgrößte Ausführer bestimmter Waren aus Gusseisen in die Union. Dies zeigt, dass die Union für Ausführer aus China ein attraktiver Markt ist.

<sup>(61)</sup> Wie in Anhang C.05 des Überprüfungsantrags angegeben.

- (99) Der Unionsmarkt für bestimmte Waren aus Gusseisen gehört mit einem Verbrauch von 467 544 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu den größten der Welt. Dem Antrag auf Auslaufüberprüfung zufolge haben chinesische Gießereien über viele Jahre hinweg bei der Ausfuhr in die Union Verbindungen zu Einführern und Vertriebsnetzen hergestellt. Aus den vom Antragsteller im Antrag auf Auslaufüberprüfung vorgelegten Belege ging hervor, dass chinesische Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Waren aus Gusseisen zu niedrigen Preisen anboten. Darüber hinaus ist der US-Markt — einer der größten Märkte — durch handelspolitische Schutzmaßnahmen in Höhe von 25,52 % <sup>(62)</sup> gegenüber China geschützt, wodurch der Zugang der chinesischen Hersteller zu diesem Markt eingeschränkt wird. Diese Maßnahmen wurden im März 2022 für weitere fünf Jahre verlängert. Im Falle eines Auslaufens der geltenden Maßnahmen wäre es daher wahrscheinlich, dass es zu einem weiteren Anstieg chinesischer Ausfuhren in die Union kommt.
- (100) Trotz der geltenden Maßnahmen wurden weiterhin chinesische Ausfuhren in die Union getätigt, deren Marktanteil nicht unerheblich ist; dies zeigt, dass der Unionsmarkt für chinesische ausführende Hersteller nach wie vor attraktiv ist.
- (101) Angesichts der erheblichen Überkapazitäten in der VR China und der Attraktivität des Unionsmarktes gelangte die Kommission daher zu dem Schluss, dass die chinesischen ausführenden Hersteller ihre Ausfuhren bei einem Auslaufen der geltenden Maßnahmen wahrscheinlich in großen Mengen zu gedumpten Preisen in die Union umlenken würden.

#### 4.3. Schlussfolgerung

- (102) Angesichts ihrer Feststellung zum Anhalten des Dumpings im Untersuchungszeitraum der Überprüfung und zur wahrscheinlichen Entwicklung der Ausfuhren im Falle des Auslaufens der Maßnahmen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ein Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China höchstwahrscheinlich dazu führen würde, dass das Dumping fortgeführt wird.

### 5. SCHÄDIGUNG

#### 5.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (103) Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von 22 Herstellern in der Union hergestellt. Diese Hersteller bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (104) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug etwa 467 544 Tonnen. Die Kommission ermittelte diese Zahl auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union, etwa der überprüften Antworten von Herstellern in der Union auf den Fragebogen und der von Eurofonte übermittelten Antwort auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten. Wie in Erwägungsgrund 11 dargelegt, wurden drei Unionshersteller, auf die 46 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware entfallen, für die Stichprobe ausgewählt.

#### 5.2. Unionsverbrauch

- (105) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch anhand der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt und anhand von Eurostat-Einfuhrdaten.
- (106) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

#### Unionsverbrauch (in Tonnen)

|                           | 2019    | 2020    | 2021    | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|---------------------------|---------|---------|---------|---------------------------------------|
| Unionsverbrauch insgesamt | 451 373 | 432 522 | 484 501 | 467 544                               |
| Index                     | 100     | 96      | 107     | 104                                   |

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union bereitgestellter Fragebogen zu makroökonomischen Daten und Eurostat-Daten.

<sup>(62)</sup> Federal Register: Bestimmte Gusserzeugnisse aus Eisen für den Bau aus Brasilien, Kanada und der Volksrepublik China: Endgültige Ergebnisse der beschleunigten fünften Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens von Antidumpingzöllen (Federal Register: Certain Iron Construction Castings From Brazil, Canada and the People's Republic of China: Final Results of Expedited Fifth Sunset Review of Antidumping Duty Orders).

- (107) Insgesamt stieg der Unionsverbrauch um 4 %. Tatsächlich schwankt der Markt für Waren aus Gusseisen mit dem Wirtschaftswachstum auf dem Unionsmarkt und insbesondere mit der Menge von Infrastrukturprojekten (z. B. im Wasser- und Verkehrssektor). Im Jahr 2020 verzeichnete die Wirtschaft der Europäischen Union aufgrund der Pandemie und der anschließenden Lockdowns einen Rückgang; so ging auch der Verbrauch von Waren aus Gusseisen um 4 % zurück. Im Jahr 2021 erholte sich die Wirtschaft, was zu einem Spitzenverbrauch von + 12 % führte. Im Jahr 2022 kamen die öffentlichen Aufträge in der Union ins Stocken, was zu einem Rückgang des Verbrauchs von Waren aus Gusseisen führte (– 3,5 % im Vergleich zu 2021).

### 5.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

#### 5.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (108) Die Kommission ermittelte die Einfuhrmengen anhand von Eurostat-Daten. Der Marktanteil der Einfuhren wurde auf der Grundlage des Unionsverbrauchs (siehe Erwägungsgrund 105) festgestellt. Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

#### Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

|                                                          | 2019   | 2020   | 2021   | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|----------------------------------------------------------|--------|--------|--------|---------------------------------------|
| Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in Tonnen) | 48 352 | 34 451 | 28 385 | 22 146                                |
| Index                                                    | 100    | 71     | 59     | 46                                    |
| Marktanteil (in %)                                       | 10,7   | 8,0    | 5,9    | 4,7                                   |
| Index                                                    | 100    | 74     | 55     | 44                                    |

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union bereitgestellter Fragebogen zu makroökonomischen Daten und Eurostat-Daten.

- (109) Die Einfuhren der überprüften Ware aus der VR China gingen im Bezugszeitraum kontinuierlich zurück (um 54 %). Zunächst sanken sie von 2019 bis 2020 um 29 %, dann von 2020 bis 2021 um 18 % und schließlich von 2021 bis zum UZÜ um 22 %. Infolgedessen verringerte sich ihr Marktanteil um mehr als die Hälfte, nämlich von 10,7 % im Jahr 2019 auf 4,7 % im UZÜ.

#### 5.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterschied

- (110) Die Einfuhrpreise wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt.
- (111) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

#### Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

|       | 2019  | 2020 | 2021  | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|-------|-------|------|-------|---------------------------------------|
| China | 1 000 | 951  | 1 123 | 1 436                                 |
| Index | 100   | 95   | 112   | 144                                   |

Quelle: Eurostat (Comext).

- (112) Insgesamt stieg der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus China um 44 %. Zunächst sank er von 2019 bis 2020 um 5 % und stieg anschließend von 2020 bis 2021 um 18 % und von 2021 bis zum UZÜ um 28 %.
- (113) Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis, den die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten, mit dem gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreis der überprüften Ware aus der VR China, der von Eurostat auf der Grundlage des CIF-Preises — einschließlich Antidumpingzoll — ermittelt worden war.
- (114) Dieser Preisvergleich ergab eine Differenz von 6 % zwischen dem durchschnittlichen Ausführungsverkaufspreis und dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union. Ohne die Antidumpingzölle belief sich die Differenz auf 25 %.

#### 5.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China

- (115) Die aggregierte Menge der Einfuhren in die Union sowie der Marktanteil und die Preisentwicklungen für Einfuhren von Waren aus Gusseisen aus anderen Drittländern entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5

#### Einfuhren aus Drittländern

| Land   |                                      | 2019   | 2020   | 2021   | Untersuchungs-<br>zeitraum der<br>Überprüfung |
|--------|--------------------------------------|--------|--------|--------|-----------------------------------------------|
| Indien | Menge (in Tonnen)                    | 41 200 | 52 319 | 82 436 | 77 167                                        |
|        | <i>Index</i>                         | 100    | 127    | 200    | 187                                           |
|        | Marktanteil (in %)                   | 9,1    | 12,1   | 17,0   | 16,5                                          |
|        | <i>Index</i>                         | 100    | 133    | 186    | 181                                           |
|        | Durchschnittspreis<br>(in EUR/Tonne) | 925    | 932    | 1 066  | 1 426                                         |
|        | <i>Index</i>                         | 100    | 100    | 115    | 154                                           |
| Türkei | Menge (in Tonnen)                    | 34 410 | 37 761 | 47 112 | 41 899                                        |
|        | <i>Index</i>                         | 100    | 110    | 137    | 122                                           |
|        | Marktanteil (in %)                   | 7,6    | 8,7    | 9,7    | 9,0                                           |
|        | <i>Index</i>                         | 100    | 114    | 127    | 117                                           |
|        | Durchschnittspreis<br>(in EUR/Tonne) | 1 079  | 1 098  | 1 139  | 1 498                                         |
|        | <i>Index</i>                         | 100    | 102    | 106    | 139                                           |
| Iran   | Menge (in Tonnen)                    | 2 897  | 2 537  | 6 048  | 8 647                                         |
|        | <i>Index</i>                         | 100    | 87     | 208    | 298                                           |
|        | Marktanteil (in %)                   | 0,6    | 0,6    | 1,2    | 1,8                                           |
|        | <i>Index</i>                         | 100    | 91     | 194    | 288                                           |

|                                             |                                      |        |         |         |         |
|---------------------------------------------|--------------------------------------|--------|---------|---------|---------|
|                                             | Durchschnittspreis<br>(in EUR/Tonne) | 1 094  | 1 091   | 1 189   | 1 533   |
|                                             | <i>Index</i>                         | 100    | 100     | 109     | 140     |
| Andere Drittländer                          | Menge (in Tonnen)                    | 5 745  | 8 637   | 11 548  | 9 212   |
|                                             | <i>Index</i>                         | 100    | 150     | 201     | 160     |
|                                             | Marktanteil                          | 1,3    | 2,0     | 2,4     | 2,0     |
|                                             | <i>Index</i>                         | 100    | 156     | 187     | 154     |
|                                             | Durchschnittspreis<br>(in EUR/Tonne) | 1 156  | 1 108   | 1 293   | 1 752   |
|                                             | <i>Index</i>                         | 100    | 96      | 112     | 152     |
| Drittländer<br>insgesamt,<br>außer<br>China | Menge (in Tonnen)                    | 84 253 | 101 253 | 147 144 | 136 925 |
|                                             | <i>Index</i>                         | 100    | 120     | 175     | 163     |
|                                             | Marktanteil                          | 18,7   | 23,4    | 30,4    | 29,3    |
|                                             | <i>Index</i>                         | 100    | 125     | 163     | 157     |
|                                             | Durchschnittspreis<br>(in EUR/Tonne) | 1 009  | 1 013   | 1 112   | 1 477   |
|                                             | <i>Index</i>                         | 100    | 100     | 110     | 146     |

Quelle: Eurostat-Daten.

- (116) Im UZÜ wurden Waren aus Gusseisen im Umfang von 136 925 Tonnen aus Drittländern (ohne China) eingeführt. Diese Menge entspricht 29 % des Unionsmarkts. Insgesamt erhöhte sich ihr Marktanteil von 19 % im Jahr 2019 auf 29 % im UZÜ. Während China 2019 noch ein wichtiger Ausführer der überprüften Ware in die EU war, verlor es nach der Einführung der Zölle seinen Marktanteil schrittweise an Indien und in geringerem Umfang an die Türkei und Iran. Die Gesamtmenge der Einfuhren aus diesen drei Ländern stieg von 2019 bis zum UZÜ um 63 % und erreichte im UZÜ einen Marktanteil von 27,3 %.
- (117) Ohne Maßnahmen lagen die Einfuhrpreise Indiens unter den chinesischen Preisen. Die Preise der Einfuhren von Waren aus Gusseisen aus der Türkei und Iran lagen leicht über den chinesischen Preisen ohne Zölle (um 4 % bzw. 7 % im UZÜ), aber nach wie vor sowohl deutlich unter den chinesischen Preisen inklusive Antidumpingmaßnahmen als auch unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union. Im UZÜ verkauften diese drei Einfuhrländer deutlich unter den Preisen der Unionshersteller, wobei die Preise im Falle Indiens um 27 %, im Falle der Türkei um 23 % und im Falle Irans um 22 % niedriger lagen.

## 5.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

### 5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (118) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsindekatoren beurteilt, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum maßgeblich waren.
- (119) Wie in Erwägungsgrund 11 erläutert, wurde bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.

- (120) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den von Eurofonte vorgelegten Antworten, die mit den Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller abgeglichen wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Die Daten in Bezug auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wurden überprüft. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (121) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (122) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

#### 5.5.2. Makroökonomische Indikatoren

##### 5.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (123) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

#### Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

|                                  | 2019    | 2020    | 2021    | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|----------------------------------|---------|---------|---------|---------------------------------------|
| Produktionsmenge (in Tonnen)     | 358 048 | 329 785 | 343 267 | 339 231                               |
| Index                            | 100     | 92      | 96      | 95                                    |
| Produktionskapazität (in Tonnen) | 652 029 | 650 590 | 651 077 | 645 386                               |
| Index                            | 100     | 100     | 100     | 99                                    |
| Kapazitätsauslastung (in %)      | 54,9    | 50,7    | 52,7    | 52,6                                  |
| Index                            | 100     | 92      | 96      | 96                                    |

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union bereitgestellter Fragebogen zu makroökonomischen Daten.

- (124) Insgesamt ging die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 5 % zurück. Die Produktion folgte genau den Schwankungen des Verbrauchs. Infolge der Pandemie ging die Produktion von 2019 bis 2020 um 8 % zurück. Anschließend stieg sie von 2020 bis 2021 wieder (+ 4 %), bevor sie von 2021 bis zum UZÜ wieder leicht zurückging (– 1 %).
- (125) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union blieb von 2019 bis 2021 stabil und nahm dann von 2021 bis zum UZÜ leicht ab (– 1 %).
- (126) Die Kapazitätsauslastung entwickelte sich analog zur Produktion und schrumpfte im Bezugszeitraum um 4 %. Dieser Indikator ging 2020 um 8 % zurück, stieg 2021 um 4 % und stabilisierte sich im UZÜ. Im Bezugszeitraum ging die Kapazitätsauslastung um 2,3 Prozentpunkte von rund 55 % im Jahr 2019 auf 52,6 % im UZÜ zurück.

## 5.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (127) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

**Verkaufsmenge und Marktanteil**

|                                               | 2019    | 2020    | 2021    | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|-----------------------------------------------|---------|---------|---------|---------------------------------------|
| Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen) | 318 768 | 296 818 | 308 972 | 308 474                               |
| Index                                         | 100     | 93      | 97      | 97                                    |
| Marktanteil (in %)                            | 71      | 69      | 64      | 66                                    |
| Index                                         | 100     | 97      | 90      | 93                                    |

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union bereitgestellter Fragebogen zu makroökonomischen Daten und Eurostat-Daten.

- (128) Trotz des Verbrauchsanstiegs entwickelte sich die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union mit einem Rückgang um 3 % im Bezugszeitraum negativ. Sie sank zunächst im Jahr 2020 um 7 % und erholte sich dann in den Jahren 2021 und 2022, erreichte aber nie das Verkaufsvolumen zu Beginn des Bezugszeitraums in absoluten Zahlen.
- (129) Vor dem Hintergrund eines leichten Anstiegs des Verbrauchs ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um mehr als 5 Prozentpunkte zurück. Er schrumpfte 2020 zunächst um 2 Prozentpunkte, gefolgt von einem weiteren Rückgang um 5 Prozentpunkte im Jahr 2021 und einem anschließenden leichten Anstieg um 2 Prozentpunkte im UZÜ.
- (130) Der von den Unionsherstellern verlorene Marktanteil wurde hauptsächlich von indischen ausführenden Herstellern, deren Marktanteil von 9,1 % im Jahr 2019 auf 16,5 % im UZÜ stieg, sowie von der Türkei als zweitgrößtem Ausführer in die Union, die ihren Marktanteil von 7,6 % im Jahr 2019 auf 9 % im UZÜ erhöhte, übernommen.

## 5.5.2.3. Wachstum

- (131) Von 2019 bis zum UZÜ stieg der Unionsverbrauch um 4 % an. Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union ging um 3 % zurück, was zu einem Marktanteilsverlust von 5 Prozentpunkten im Bezugszeitraum führte.

## 5.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (132) Die Beschäftigungszahlen und die Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

**Beschäftigung und Produktivität**

|                               | 2019  | 2020  | 2021  | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|-------------------------------|-------|-------|-------|---------------------------------------|
| Zahl der Beschäftigten (VZÄ)  | 3 053 | 3 027 | 3 027 | 3 076                                 |
| Index                         | 100   | 99    | 99    | 101                                   |
| Produktivität (in Tonnen/VZÄ) | 117   | 109   | 113   | 110                                   |
| Index                         | 100   | 93    | 97    | 94                                    |

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union bereitgestellter Fragebogen zu makroökonomischen Daten.

- (133) Dem Wirtschaftszweig der Union gelang es, die Zahl der in der Produktion und dem Verkauf der überprüften Ware Beschäftigten — ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) — zu halten und sogar (geringfügig) zu erhöhen, nämlich um 1 % von 2019 bis zum UZÜ.
- (134) Die Produktivität der Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Union, gemessen als Output (in Tonnen) je VZÄ, wies im Bezugszeitraum einen Abwärtstrend (– 6 %) auf. Dies ist die Folge des Rückgangs der Gesamtproduktionsmenge im Bezugszeitraum im Vergleich zu der Zahl der Beschäftigten, die stabil blieb und sogar geringfügig zunahm.

#### 5.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (135) Wie in Erwägungsgrund 93 dargelegt, lag die Differenz zwischen dem Ausfuhrpreis und dem rechnerisch ermittelten Normalwert deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle (über 60 %). Die Auswirkungen dieser Spannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren nach wie vor wesentlich und erheblich, da Waren aus Gusseisen mit Ursprung in China weiterhin in großen Mengen in die Union gelangten.
- (136) Darüber hinaus lagen die Preise dieser Einfuhren selbst mit den Maßnahmen nach wie vor weit unter den Preisen der Unionshersteller, was es dem Wirtschaftszweig der Union erschwerte, sich von den früheren Dumpingpraktiken zu erholen.

#### 5.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

##### 5.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (137) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die den unabhängigen Abnehmern in der Union von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern in Rechnung gestellt wurden, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

#### Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Tonne)

|                                                                        | 2019  | 2020  | 2021  | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|------------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|---------------------------------------|
| Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt | 1 514 | 1 533 | 1 625 | 1 956                                 |
| <i>Index</i>                                                           | 100   | 101   | 107   | 129                                   |
| Herstellstückkosten                                                    | 1 451 | 1 470 | 1 662 | 1 917                                 |
| <i>Index</i>                                                           | 100   | 101   | 115   | 132                                   |

Quelle: Geprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (138) Im Bezugszeitraum stieg der durchschnittliche Verkaufspreis im Wirtschaftszweig der Union um 29 %. Zu erheblichen Preisanstiegen kam es von 2020 bis 2021 (+ 6 %) und von 2021 bis zum UZÜ (+ 20 %). Diese Preissteigerungen sind auf den Anstieg der durchschnittlichen Rohstoff- und Energiekosten zurückzuführen. Die Kosten nahmen von 2019 bis 2021 um 15 % zu und ab 2021 um weitere 15 %. Insgesamt stiegen sie im Bezugszeitraum um 32 %.
- (139) Infolge des Preisdrucks durch die chinesischen ausführenden Hersteller und die Einfuhren aus Indien, der Türkei und Iran konnte der Wirtschaftszweig der Union die Preise nicht in ausreichendem Maße anheben, um den Kostenanstieg zu decken.

- (140) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

**Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten**

|                                                           | 2019       | 2020       | 2021       | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|-----------------------------------------------------------|------------|------------|------------|---------------------------------------|
| Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR) | 55 061     | 57 835     | 57 611     | 59 715                                |
| <i>Index</i>                                              | <i>100</i> | <i>105</i> | <i>105</i> | <i>108</i>                            |

Quelle: Geprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (141) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten erhöhten sich kontinuierlich. Im Bezugszeitraum stiegen sie um 8 %. 2020 stiegen sie um 5 %, 2021 blieben sie stabil und im UZÜ stiegen sie dann wieder um etwa 4 %. Dies ist auf sektorspezifische Vereinbarungen im Hinblick auf Gehaltserhöhungen und Sonderprämien zurückzuführen.

## 5.5.3.2. Lagerbestände

- (142) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

**Lagerbestände**

|                                                | 2019       | 2020       | 2021       | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|------------------------------------------------|------------|------------|------------|---------------------------------------|
| Schlussbestände (in Tonnen)                    | 23 999     | 24 297     | 26 613     | 26 823                                |
| <i>Index</i>                                   | <i>100</i> | <i>101</i> | <i>111</i> | <i>112</i>                            |
| Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion | 14,5       | 15,7       | 16,7       | 17,3                                  |
| <i>Index</i>                                   | <i>100</i> | <i>109</i> | <i>115</i> | <i>120</i>                            |

Quelle: Geprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (143) Die Höhe der Schlussbestände der drei Unionshersteller der Stichprobe ist im Bezugszeitraum um 12 % angestiegen. Der Anstieg erfolgte hauptsächlich im Jahr 2021.
- (144) Wie in Erwägungsgrund 106 dargelegt, ist der Markt für Waren aus Gusseisen eng mit dem Wirtschaftswachstum auf dem Unionsmarkt verbunden. Das Jahr 2021 wurde als gutes Jahr mit einem Spitzenverbrauch von + 12 % gegenüber 2020 prognostiziert. Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller erhöhten ihre Produktion somit geringfügig. Sie konnten jedoch nicht in vollem Umfang vom Verbrauchsanstieg profitieren, sodass sich die Lagerbestände erhöhten.

## 5.5.3.3. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeit

- (145) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

**Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite**

|                                                                                    | 2019       | 2020       | 2021       | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|---------------------------------------|
| Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes) | 5,6        | 5,8        | 0,1        | 3,4                                   |
| <i>Index</i>                                                                       | 100        | 103        | 1          | 60                                    |
| Cashflow (in EUR)                                                                  | 16 939 091 | 17 495 491 | 6 742 515  | 15 285 813                            |
| <i>Index</i>                                                                       | 100        | 103        | 40         | 90                                    |
| Investitionen (in EUR)                                                             | 11 085 740 | 8 677 592  | 11 531 261 | 14 484 710                            |
| <i>Index</i>                                                                       | 100        | 78         | 104        | 131                                   |
| Kapitalrendite (in %)                                                              | 6,5        | 6,2        | 0,1        | 4,5                                   |
| <i>Index</i>                                                                       | 100        | 96         | 1          | 70                                    |

Quelle: Geprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (146) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (147) Die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ging im Bezugszeitraum von 5,6 % im Jahr 2019 auf 3,4 % im UZÜ zurück. In den Jahren 2019 und 2020 lag die Rentabilität geringfügig über der in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Zielgewinnspanne (d. h. 5,3 %). Die Rentabilität verschlechterte sich 2021 erheblich und ging beinahe auf null zurück. Diese negative Entwicklung war darauf zurückzuführen, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, seine Preise so weit anzuheben, dass die steigenden Herstellkosten gedeckt wurden. Im UZÜ verbesserte sich die Rentabilität und erreichte 3,4 %, auch wenn sie unter dem Zielwert von 5,3 % blieb.
- (148) Unter dem Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Cashflow stieg 2020 geringfügig an (+ 3 %). 2021 verschlechterte sich die Lage erheblich und dieser Indikator sank infolge des Rückgangs der Rentabilität um 61 %. Im UZÜ wurden bessere Gewinne erzielt, sodass dieser Indikator im Vergleich zum Vorjahr wieder um 127 % anstieg, was auf eine positivere Entwicklung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller hinweist.
- (149) Unter der Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn zu verstehen. Sie folgte einem ähnlichen Trend wie die Rentabilität. In den Jahren 2019 und 2020 blieb sie stabil, ging daraufhin 2021 erheblich zurück und stieg im UZÜ analog zur Entwicklung der Rentabilität wieder an.

**5.6. Schlussfolgerungen zur Schädigung**

- (150) Obwohl die Einfuhren von Waren aus Gusseisen mit Ursprung in China im Bezugszeitraum sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen zurückgingen, waren sie im UZÜ mit einem Marktanteil von 4,7 % noch immer signifikant. Die Höhe der für diese Einfuhren festgestellten Dumpingspanne blieb mit über 60 % ebenfalls beträchtlich. Darüber hinaus lagen diese Einfuhren (einschließlich Zölle) noch immer 6 % unter den durchschnittlichen Verkaufspreisen in der EU. Ohne die Zölle belief sich die Differenz auf 25 %.

- (151) Aus der Entwicklung der Mikro- und Makroindikatoren geht hervor, dass sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum verschlechterte. Trotz eines Verbrauchsanstiegs von 4 % verschlechterte sich die Entwicklung der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren im Bezugszeitraum. Insbesondere gingen die Verkäufe und die Produktion der Unionshersteller im Bezugszeitraum um 3 % bzw. 5 % zurück. Infolgedessen ging der Marktanteil der Unionshersteller von 71 % im Jahr 2019 auf 66 % im UZÜ zurück. Diese Anteile wurden von ausführenden Herstellern in Drittländern übernommen, insbesondere in Indien, das seinen Marktanteil mit 7 zusätzlichen Prozentpunkten auf 16,5 % erhöhte, und der Türkei, die ihren Marktanteil von 7,6 % im Jahr 2019 auf 9 % im UZÜ ebenfalls erhöhte.
- (152) Im Bezugszeitraum stieg der durchschnittliche Verkaufspreis der Unionshersteller um 29 %. Mit der Preiserhöhung wurde ein Versuch unternommen, die im Bezugszeitraum um 32 % gestiegenen Rohstoff- und Energiekosten zu decken. Der Wirtschaftszweig der Union war jedoch nicht in der Lage, die Preise so weit anzuheben, dass der Kostenanstieg gedeckt wurde. Folglich ging die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im UZÜ auf 3,4 % zurück und lag damit unter der in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Zielgewinnspanne (5,3 %).
- (153) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

## 6. SCHADENSURSACHE

- (154) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten. Ferner prüfte die Kommission nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den Auswirkungen der gedumpte Einfuhren zugerechnet wird. Bei diesen Faktoren handelt es sich um Einfuhren aus anderen Drittländern und die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union.

### 6.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (155) Die Einfuhren von Waren aus Gusseisen aus der VR China gingen im Bezugszeitraum kontinuierlich (um 54 %) zurück und erreichten im UZÜ im Durchschnitt einen Marktanteil von 4,7 % in der Union. Der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus China stieg um 44 %. Trotz dieses Anstiegs lag er noch immer 6 % unter den durchschnittlichen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union. Ohne die Antidumpingzölle belief sich die Differenz auf 25 % (siehe Erwägungsgrund 113).
- (156) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die gedumpte Einfuhren aus China nach wie vor erheblich waren und einen Abwärtsdruck auf die Preise und Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union ausübten und somit zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen.

### 6.2. Auswirkungen anderer Faktoren

#### 6.2.1. Einfuhren aus Drittländern

- (157) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern stieg im Bezugszeitraum erheblich an (siehe Abschnitt 5.4). Diese Einfuhren stammten hauptsächlich aus Indien (16,5 % Marktanteil im UZÜ), der Türkei (9 % Marktanteil im UZÜ) und Iran (1,8 % Marktanteil im UZÜ).
- (158) Diese Einfuhren wurden zu Preisen getätigt, die deutlich unter denen der Unionshersteller lagen.
- (159) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Anstieg der Einfuhrmengen aus Drittländern und ihre sehr niedrigen, weit unter den durchschnittlichen Preisen des Wirtschaftszweigs der Union liegenden Preise einen Abwärtsdruck auf die Preise und Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union ausübten und somit zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen.

### 6.2.2. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union

- (160) Die Ausfuhrmengen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

#### Ausfuhrleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

|                                   | 2019   | 2020   | 2021   | Untersuchungszeitraum der Überprüfung |
|-----------------------------------|--------|--------|--------|---------------------------------------|
| Ausfuhrmenge (in Tonnen)          | 16 664 | 15 910 | 14 844 | 13 420                                |
| Index                             | 100    | 95     | 89     | 81                                    |
| Durchschnittspreis (in EUR/Tonne) | 1 400  | 1 441  | 1 543  | 1 776                                 |
| Index                             | 100    | 103    | 110    | 127                                   |

Quelle: Geprüfte Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (161) Mengenmäßig nahmen die Ausfuhren der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller an verbundene und unabhängige Abnehmer im Bezugszeitraum um 19 % ab. Im UZÜ machten die Ausfuhrverkäufe etwa 11 % der Gesamtverkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller aus. Da die rückläufige Verkaufsmenge zu einem Rückgang der Produktionsmenge führte, wurde der Schluss gezogen, dass auch die Ausfuhrleistung zur Schädigung beigetragen hatte.

### 6.3. Schlussfolgerungen zur Schadensursache

- (162) Gestützt auf die obigen Ausführungen zog die Kommission den Schluss, dass die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in der VR China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.
- (163) Auch die anderen ermittelten Faktoren wie die Einfuhren aus anderen Drittländern und die Ausfuhrverkäufe der Unionshersteller schädigten — ob getrennt oder gemeinsam betrachtet — den Wirtschaftszweig der Union, jedoch wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung durch sie nicht abgeschwächt.

## 7. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DER SCHÄDIGUNG

- (164) In Erwägungsgrund 153 stellte die Kommission fest, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung erlitten hat. Daher untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, inwieweit bei einem Auslaufen der Maßnahmen ein Anhalten der Schädigung durch gedumpte Einfuhren aus China wahrscheinlich ist.
- (165) In diesem Zusammenhang prüfte die Kommission die Kapazitätsreserven in der VR China, die Maßnahmen auf Drittmärkten und die Attraktivität des Unionsmarktes im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen.

### 7.1. Kapazitätsreserven in der VR China

- (166) Wie in Erwägungsgrund 96 dargelegt, gehört die VR China zu den weltweit größten Herstellern von Waren aus Gusseisen. Die chinesischen Kapazitätsreserven im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurden auf 622 638 Tonnen geschätzt, d. h. 133 % des Unionsverbrauchs im selben Zeitraum. Daher wäre die chinesische Gusseisenindustrie, die beim Verkauf ihrer Waren stark von ausländischen Märkten abhängig ist, im Falle eines Auslaufens der Antidumpingzölle ohne Weiteres in der Lage, ihre zu Dumpingpreisen erfolgenden Ausfuhren in die Union stark zu steigern. Dies würde die bereits instabile wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschlechtern.

## 7.2. Attraktivität des Unionsmarkts

- (167) Der Unionsmarkt ist für chinesische Ausführer nach wie vor attraktiv, was sich darin zeigt, dass sie trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin erhebliche Mengen in die Union ausgeführt haben. China war im Untersuchungszeitraum der Überprüfung der drittgrößte Ausführer bestimmter Waren aus Gusseisen in die Union.
- (168) Der Unionsmarkt für bestimmte Waren aus Gusseisen gehört mit einem Verbrauch von 467 544 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu den größten der Welt. Der andere größtmäßig wichtige Markt ist der US-Markt. Er wird derzeit durch handelspolitische Schutzmaßnahmen gegenüber China in Höhe von 25,52 % geschützt <sup>(63)</sup>, wodurch die Einfuhren aus der VR China erheblich verringert werden. Diese Maßnahmen wurden im März 2022 für fünf Jahre verlängert.
- (169) Der Unionsmarkt ist zudem preislich attraktiv. Die im Überprüfungsantrag vom Antragsteller vorgelegten Nachweise belegen Angebote <sup>(64)</sup> chinesischer ausführender Hersteller an Abnehmer weltweit, die (im Schnitt 26 %) unter den Preisen der chinesischen Ausfuhren in die Union und deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Unionsmarkt im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen für chinesische Ausführer noch attraktiver würde.
- (170) Aufgrund der vorstehenden Überlegungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Aufhebung der Maßnahmen sehr wahrscheinlich zu einem deutlichen Anstieg gedumpter Einfuhren aus China zu schädigenden Preisen führen und somit die vom Wirtschaftszweig der Union erlittene Schädigung weiter verstärken würde. Daher ist ein Anhalten der Schädigung sehr wahrscheinlich.

## 8. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (171) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass bei einer Aufhebung der Maßnahmen die Schädigung aller Wahrscheinlichkeit nach erneut auftreten würde. Die Kommission befand, dass selbst wenn die anhaltende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht auf die betroffenen Einfuhren zurückgeführt werden könnte, angesichts der erheblichen Kapazitätsreserven in der VR China und der Attraktivität des Unionsmarktes ein erneutes Auftreten der Schädigung sehr wahrscheinlich ist.

## 9. UNIONSINTERESSE

- (172) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, darunter die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer/Händler und der Verwender/Verbraucher.

### 9.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (173) Die eingeführten Maßnahmen waren wirksam, da sie dazu beigetragen haben, die Menge der Einfuhren aus der VR China auf den Unionsmarkt zu verringern. Die Einfuhrmengen der betroffenen Ware aus China blieben im Bezugszeitraum jedoch signifikant (4,6 % Marktanteil im UZÜ).
- (174) Es wurde festgestellt, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung erlitt und dass seine Lage instabil ist, was durch die negativen Entwicklungen mehrerer Schadensindikatoren bestätigt wird.

<sup>(63)</sup> Federal Register: Bestimmte Gusserzeugnisse aus Eisen für den Bau aus Brasilien, Kanada und der Volksrepublik China: Endgültige Ergebnisse der beschleunigten fünften Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens von Antidumpingzöllen (Federal Register: Certain Iron Construction Castings From Brazil, Canada and the People's Republic of China: Final Results of Expedited Fifth Sunset Review of Antidumping Duty Orders), abrufbar unter <https://www.federalregister.gov/documents/2022/03/16/2022-05550/certain-iron-construction-castings-from-brazil-canada-and-the-peoples-republic-of-china-final>, abgerufen am 13. Dezember 2023.

<sup>(64)</sup> Von Herstellern in der VR China angebotene FOB-Preise für neun repräsentative Typen der betroffenen Ware, von denen acht auf einer öffentlichen Website für Business-to-Business-Preise beworben werden. Auszüge aus <https://www.made-in-china.com/> in Anhang B.10 des Überprüfungsantrags.

- (175) Die Aufhebung der Maßnahmen würde sehr wahrscheinlich zu einem deutlichen Anstieg gedumpter Einfuhren aus China zu schädigenden Preisen führen und somit die vom Wirtschaftszweig der Union erlittene Schädigung weiter verstärken sowie seine Existenzfähigkeit bedrohen.
- (176) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

### 9.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (177) Zwei unabhängige Einführer übermittelten nach der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung Fragebogenantworten und arbeiteten uneingeschränkt bei der Untersuchung mit, indem sie Antworten übermittelten, in denen sie auf die in der Untersuchung festgestellten Mängel eingingen.
- (178) Beide führten die überprüfte Ware im UZÜ aus verschiedenen Quellen (mehrere Quellen einschließlich China) ein. Auf die überprüfte Ware entfielen bei einem der Einführer mehr als 90 % des Gesamtumsatzes, während sie beim anderen weniger als 50 % der Gesamttätigkeit ausmachte.
- (179) Beide lehnten die Aufrechterhaltung der Maßnahmen ab, da sie zu Wettbewerbsverzerrungen führten und für sie eine zusätzliche Belastung darstellten. Sie brachten ferner vor, dass der Wirtschaftszweig der Union keinen solchen Schutz benötige.
- (180) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass Antidumpingmaßnahmen kein reiner Schutzmechanismus, sondern vielmehr ein Mechanismus zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen sind. Mit den Antidumpingmaßnahmen wird nicht angestrebt, den Unionsmarkt gegenüber Einfuhren aus der VR China abzuriegeln, sondern sie sollen zur Wiederherstellung eines fairen Handels beitragen, indem die Auswirkungen schädigenden Dumpings beseitigt werden. Was das Vorbringen anbelangt, der Wirtschaftszweig der Union benötige keinen Schutz, so ergab die Untersuchung genau das Gegenteil, da sich herausstellte, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung geschädigt wurde und da festgestellt wurde, dass die Einfuhren aus der VR China zur Schädigung der Unionshersteller beitrugen.
- (181) Die Untersuchung ergab ferner, dass beide Händler trotz der geltenden Maßnahmen sehr rentabel wirtschafteten. Daher konnte die Kommission davon ausgehen, dass die ihnen durch die Antidumpingmaßnahmen entstehende Belastung angemessen erscheint.
- (182) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass aus der Sicht der unabhängigen Händler keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprachen.

### 9.3. Interesse der Verwender/Verbraucher

- (183) Die Kommission kontaktierte alle ihr bekannten Verwender/Verbraucher. Keiner von ihnen beantwortete den Fragebogen der Kommission.
- (184) Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen mit Hinweisen darauf ein, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen wesentliche negative Auswirkungen auf die Verwender haben würde, welche die positiven Effekte der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union überwiegen würden. In jedem Fall bestätigte die Kommission — wie schon in Erwägungsgrund 254 der Ausgangsuntersuchung — erneut, dass die Endverwender nicht auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union auf gedumpte Preise vertrauen können.

### 9.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (185) In Anbetracht des vorstehenden Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe hinsichtlich des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der bestehenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in China sprechen. Die positiven Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf den Unionsmarkt, insbesondere auf den Wirtschaftszweig der Union, wiegen die möglichen negativen Auswirkungen auf die anderen Interessensgruppen auf.

## 10. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (186) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zum Anhalten des Dumpings und der Schädigung sowie zum Unionsinteresse sollten die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen aus der VR China aufrechterhalten werden.
- (187) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Rechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.
- (188) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (189) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz bzw. die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (190) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in China, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der überprüften Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.
- (191) Ein Unternehmen, das in den Genuss eines unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes kommt, kann die Anwendung dieses Zollsatzes beantragen, falls es später umfirmiert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten <sup>(65)</sup>. Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Umfirmierung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Umfirmierung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (192) Ein Ausführer oder Hersteller, der die betroffene Ware in dem Zeitraum, der für die Festsetzung des derzeit für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausgeführt hat, kann bei der Kommission beantragen, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware in dem Zeitraum, der für die Festsetzung des derzeit für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem Unternehmen verbunden ist, das die betroffene Ware in diesem Zeitraum in die Union ausgeführt hat und daher den Antidumpingzöllen unterliegt, und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

<sup>(65)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi 170, 1040 Brüssel, Belgien.

- (193) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(66)</sup> wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, zur Berechnung des Zinssatzes der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz herangezogen, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (194) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit lamellarem Grafit (Grauguss) oder Gusseisen mit Kugelgrafit (auch bekannt als duktiles Gusseisen) und Teilen davon, die derzeit unter den KN-Codes ex 7325 10 00 (TARIC-Code 7325 10 00 31) und ex 7325 99 10 (TARIC-Code 7325 99 10 60) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

Es handelt sich dabei um:

- Waren der zur Abdeckung von ober- oder unterirdischen Systemen und/oder als Öffnungen für ober- oder unterirdische Systeme verwendeten Art, sowie
- Waren der zur Ermöglichung des Zugangs zu ober- oder unterirdischen Systemen und/oder der zur Ermöglichung einer Sichtprüfung von ober- oder unterirdischen Systemen verwendeten Art.

Die Waren können maschinell bearbeitet, beschichtet, überzogen und/oder mit anderen Werkstoffen gefüllt werden, beispielsweise mit Beton, Pflastersteinen oder Platten.

Die folgenden Warentypen sind aus der Definition der betroffenen Ware ausgenommen:

- Rinnenroste und Gussaufsätze nach EN 1433 als Bestandteil für Rinnen aus Polymer, Kunststoff, verzinktem Stahl oder Beton, durch die Oberflächenwasser in die Rinne fließen kann;
- Bodenabläufe, Dachabläufe, Reinigungsöffnungen und Abdeckungen für Reinigungsöffnungen nach EN 1253;
- Steigeisen, Hebeschlüssel und Hydranten.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

| Unternehmen                                     | Antidumpingzoll | TARIC-Zusatzcode |
|-------------------------------------------------|-----------------|------------------|
| Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory | 15,5 %          | C221             |
| Botou Lisheng Casting Industry Co., Ltd         | 31,5 %          | C222             |
| Fengtai (Handan) Alloy Casting Co., Ltd         | 38,1 %          | C223             |
| Hong Guang Handan Cast Foundry Co., Ltd         | 21,3 %          | C224             |

<sup>(66)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

|                                                        |        |              |
|--------------------------------------------------------|--------|--------------|
| Shijiazhuang Transun Metal Products Co., Ltd           | 25,0 % | C225         |
| Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen | 25,4 % | Siehe Anhang |
| Alle übrigen Unternehmen                               | 38,1 % | C999         |

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Namen und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [überprüfte Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Rechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

#### Artikel 2

Legt ein neuer ausführender Hersteller in der Volksrepublik China der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass

- er die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Ware im Untersuchungszeitraum (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) nicht in die Union ausgeführt hat,
- er nicht mit einem der Ausführer oder Hersteller in der Volksrepublik China verbunden ist, die den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegen,
- er die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge der betroffenen Ware in die Union eingegangen ist,

so wird, nachdem allen interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, der Anhang dieser Verordnung geändert und der neue ausführende Hersteller als mitarbeitendes Unternehmen aufgenommen, das nicht in die Stichprobe einbezogen ist und somit dem gewogenen durchschnittlichen Zollsatz unterliegt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2024

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der VR China:

| Name                                                                                                                | TARIC-Zusatzcode |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Baoding City Maikesaier Casting Ltd.                                                                                | C226             |
| Baoding GB Metal Products Co., Ltd.                                                                                 | C232             |
| Baoding Hualong Casting Co., Ltd.                                                                                   | C233             |
| Baoding Shuanghu Casting Co., Ltd.                                                                                  | C234             |
| Bo Tou Chenfeng Casting Co., Ltd.                                                                                   | C235             |
| Botou City Minghang Casting Co., Ltd.                                                                               | C236             |
| Botou City Qinghong Foundry Co., Ltd. und das mit ihm verbundene Unternehmen<br>Cangzhou Qinghong Foundry Co., Ltd. | C237             |
| Botou City Simencun Town Bai Fo Tang Casting Factory                                                                | C238             |
| Botou Dongli Foundry Co., Ltd.                                                                                      | C239             |
| Botou GuangTai Precision Casting Factory                                                                            | C240             |
| Botou Mancheng Foundry Co., Ltd.                                                                                    | C241             |
| Botou Okai Foundry Co., Ltd.                                                                                        | C242             |
| Botou Sanjiang Casting Co., Ltd.                                                                                    | C243             |
| Botou TongYang Casting Factory                                                                                      | C244             |
| Botou Weili Precision Casting Co., Ltd.                                                                             | C245             |
| Botou Xinrong Foundry Co., Ltd.                                                                                     | C246             |
| Botou Zhengxin Foundry Co., Ltd.                                                                                    | C247             |
| Cangzhou Hongyuan Machinery & Foundry Co., Ltd.                                                                     | C248             |
| Cangzhou Yadite Casting Machinery Co., Ltd.                                                                         | C249             |
| Changsha Jinlong Foundry Industry Co., Ltd.                                                                         | C250             |
| Changyi City ChangZhan Casting Co., Ltd.                                                                            | C251             |
| China National Minerals Co., Ltd.                                                                                   | C252             |
| Dingxiang Sitong Forging and Casting Industrial                                                                     | C253             |
| Dingzhou Dongyu Foundry Co., Ltd.                                                                                   | C254             |
| Handan City Jinzhu Foundry Co., Ltd.                                                                                | C255             |
| Handan Haolin Casting Co., Ltd.                                                                                     | C256             |
| Handan Qunshan Foundry Co., Ltd.                                                                                    | C257             |
| Handan Yanyuan Machinery Foundry Co., Ltd.                                                                          | C258             |
| Handan Yuanyang Foundry Co.,Ltd                                                                                     | C259             |
| Handan Zhangshui Pump Manufacturing Co., Ltd.                                                                       | C260             |
| Hebei Cheng'An Babel Casting Co., Ltd.                                                                              | C261             |

|                                                             |      |
|-------------------------------------------------------------|------|
| Hebei Feixiang East Foundry Products Co., Ltd.              | C262 |
| Hebei Jinghua Casting Co., Ltd.                             | C263 |
| Hebei Shunda Foundry Co., Ltd.                              | C264 |
| Hebei Tengfeng Metal Products Co., Ltd.                     | C265 |
| Hebei Zhonghe Foundry Co., Ltd.                             | C266 |
| Hengtong Valve Co.,LTD                                      | C267 |
| Heping Cast Co., Ltd. Yi County                             | C268 |
| Jiaocheng County Honglong Machinery Manufacturing Co., Ltd. | C269 |
| Jiaocheng County Xinlei Machinery Manufacturing Co., Ltd.   | C270 |
| Jiaocheng County Xinxing Casting Co., Ltd.                  | C271 |
| Jinan Laiwu Haitian Machinery Manufacturing Co., Ltd        | C272 |
| Laiwu Xinlong Weiye Foundry Co., Ltd.                       | C273 |
| Lianyungang Ganyu Xingda Casting Foundry                    | C274 |
| Lingchuan County Rainbow Casting Co., Ltd.                  | C275 |
| Lingshou County Boyuan Foundry Co., Ltd.                    | C276 |
| Pingyao County Master Casting Co., Ltd.                     | C277 |
| Qingdao Jiatailong Industrial Co.,Ltd                       | C278 |
| Qingdao Jinfengtaike Machinery Co., Ltd.                    | C279 |
| Qingdao Qitao Casting Co., Ltd.                             | C280 |
| Qingdao Shinshu Casting Co., Ltd.                           | C281 |
| Qingyuanxian Yueda Fountry Co., Ltd.                        | C282 |
| Rockhan Technology Co., Ltd.                                | C283 |
| Shahe City Fangyuan Casting Co., Ltd.                       | C284 |
| Shandong Heshengda Machinery Technology Co., Ltd.           | C298 |
| Shandong Hongma Engineering Machinery Co., Ltd.             | C285 |
| Shandong Lulong Group Co., Ltd.                             | C286 |
| Shanxi Ascent Industrial Co., Ltd.                          | C310 |
| Shanxi Associated Industrial Co., Ltd.                      | C287 |
| Shanxi Jiaocheng Xinglong Casting Co., Ltd.                 | C288 |
| Shanxi Solid Industrial Co., Ltd.                           | C289 |
| Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co., Ltd.   | C290 |
| Shaoshan Huanqiu Castings Foundry                           | C291 |
| Tang County Kaihua Metal Products Co., Ltd.                 | C292 |
| Tangxian Hongyue Machinery Accessory Foundry Co., Ltd.      | C293 |

|                                                             |      |
|-------------------------------------------------------------|------|
| Tianjin Jinghai Chaoyue Industrial and Commercial Co., Ltd. | C294 |
| Tianjin Yu Xing Da Casting Co., Ltd.                        | C295 |
| Wangdu Junrong Foundry Co., Limited                         | C296 |
| Weifang Nuolong Machinery Co., Ltd.                         | C297 |
| Weifang Weikai Casting Co., Ltd.                            | C299 |
| Wen Shui Hengli Nature of the Company                       | C300 |
| Wuhan RedStar Agro-Livestock Machinery Co. Ltd              | C301 |
| Zibo Joy's Metal Co., Ltd.                                  | C302 |



2024/772

5.3.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/772 DER KOMMISSION**

**vom 4. März 2024**

**zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „AEROCLEAN“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. April 2019 stellte die HUVEPHARMA SA bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Erteilung einer Unionszulassung für ein „AEROCLEAN“ genanntes Biozidprodukt der Produktarten 2, 3 und 4 gemäß der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass sich die zuständige Behörde Frankreichs bereit erklärt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-ND051407-48 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) „AEROCLEAN“ enthält die Wirkstoffe L(+)-Milchsäure und Wasserstoffperoxid, die beide in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Produktarten 2, 3 und 4 aufgeführt sind.
- (3) Am 7. Dezember 2022 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Agentur gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.
- (4) Am 2. August 2023 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ihre Stellungnahme <sup>(2)</sup> mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts „AEROCLEAN“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für das Biozidprodukt.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass das Biozidprodukt „AEROCLEAN“ als „einziges Biozidprodukt“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass das Biozidprodukt bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 18. August 2023 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften in allen Amtssprachen der Union.
- (7) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für „AEROCLEAN“ erteilt werden sollte.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme der ECHA vom 6. Juni 2023 zur Unionszulassung für das Biozidprodukt „AEROCLEAN“ (ECHA/BPC/382/2023), <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die HUVEPHARMA SA erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0031391-0000 für das Inverkehrbringen bzw. die Verwendung des Biozidprodukts „AEROCLEAN“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt vom 25. März 2024 bis zum 28. Februar 2034.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidprodukts

AEROCLEAN

Produktart 2 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)

Produktart 3 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

Produktart 4 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)

Zulassungsnummer: EU-0031391-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0031391-0000

1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

|             |                                                                                                                    |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Handelsname | AIRNAPUR<br>EGGOA<br>FUMICLEAN<br>FOGAIR<br>ASEPTOL AIR<br>SEPTOKAIR<br>NEBULAIR<br>OXIR<br>KLEANSAIR<br>AEROCLEAN |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

1.2. Zulassungsinhaber

|                                           |                  |                                                                                       |
|-------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Name und Anschrift des Zulassungsinhabers | Name             | HUVEPHARMA SA                                                                         |
|                                           | Anschrift        | 34, rue Jean Monnet ZI d'Étriché — Segré, 49500 Segré-en-Anjou Bleu France Frankreich |
| Zulassungsnummer                          | EU-0031391-0000  |                                                                                       |
| R4BP-Assetnummer                          | EU-0031391-0000  |                                                                                       |
| Datum der Zulassung                       | 25. März 2024    |                                                                                       |
| Ablauf der Zulassung                      | 28. Februar 2034 |                                                                                       |

1.3. Hersteller des Produkts

|                                 |                                                      |
|---------------------------------|------------------------------------------------------|
| Name des Herstellers            | HUVEPHARMA SA                                        |
| Anschrift des Herstellers       | 12, rue de Malacussy, 42100 Saint-Etienne Frankreich |
| Standort der Produktionsstätten | 12, rue de Malacussy, 42100 Saint-Etienne Frankreich |

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

|                                 |                                                                                  |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Wirkstoff                       | L-(+)-Milchsäure                                                                 |
| Name des Herstellers            | PURAC BIOCHEM                                                                    |
| Anschrift des Herstellers       | Arkelsedijk 46, 4206 AC Gorinchem, P.O. Box 21, 4200 AA GORINCHEM<br>Niederlande |
| Standort der Produktionsstätten | Arkelsedijk 46, 4206 AC Gorinchem, P.O. Box 21, 4200 AA GORINCHEM<br>Niederlande |

|                                 |                                                        |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Wirkstoff                       | L-(+)-Milchsäure                                       |
| Name des Herstellers            | Jungbunzlauer SA                                       |
| Anschrift des Herstellers       | Z.I. et Portuaire, BP 32, 67390 Mackolsheim Frankreich |
| Standort der Produktionsstätten | Z.I. et Portuaire, BP 32, 67390 Mackolsheim Frankreich |

|                                 |                                                       |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Wirkstoff                       | Wasserstoffperoxid                                    |
| Name des Herstellers            | ARKEMA France                                         |
| Anschrift des Herstellers       | 420 rue d'Estienne d'Orves, 92705 Colombes Frankreich |
| Standort der Produktionsstätten | RN85, BP1, 38560 Jarrie Frankreich                    |

2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

| Trivialname        | IUPAC-<br>Bezeichnung | Funktion   | CAS-Nummer | EG-Nummer | Gehalt (%) |
|--------------------|-----------------------|------------|------------|-----------|------------|
| L-(+)-Milchsäure   |                       | Wirkstoffe | 79-33-4    | 201-196-2 | 6,25       |
| Wasserstoffperoxid |                       | Wirkstoffe | 7722-84-1  | 231-765-0 | 15,0       |

2.2. Art der Formulierung

SL — Lösliches Konzentrat

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

|                     |                                                                                                                                               |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise    | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.<br>Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.<br>Wirkt ätzend auf die Atemwege. |
| Sicherheitshinweise | Schutzhandschuhe tragen.<br>Schutzbekleidung tragen.<br>Augenschutz tragen.<br>Gesichtsschutz tragen.                                         |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.<br/>Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.<br/>Sofort Arzt anrufen.<br/>Inhalt gemäß den geltenden Vorschriften zuführen.<br/>Behälter gemäß den geltenden Vorschriften zuführen.<br/>Dampf nicht einatmen.<br/>Aerosol nicht einatmen.<br/>Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.</p> <p>BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.<br/>Besondere Behandlung (siehe Anweisungen auf diesem Kennzeichnungsetikett).<br/>Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.<br/>Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Duschen.<br/>Nur in Originalverpackung aufbewahren.<br/>Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.<br/>Sofort Arzt anrufen.</p> <p>BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.<br/>Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.<br/>In einem korrosionsbeständigen Behälter/Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.</p> |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 1.

Verwendung # 1 — Luftgetragene Desinfektion von leeren Gewächshäusern und leeren Materialräumen

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art des Produkts                                                    | PT02 — Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Desinfektionsmittel)                                                                                                               |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | —                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)                   | Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben<br><br>Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben<br><br>Trivialname: Behüllte Viren<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben<br><br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben |
| Anwendungsbereich                                                   | Innen-<br>Desinfektion von nicht porösen Oberflächen leerer, optisch sauberer Gewächshäuser und leerer Materialräume.                                                                                                                                                 |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsmethode(n)                      | <p>Methode: Kaltvernebelung in großen Räumlichkeiten (&gt; 4 m<sup>3</sup> bis zu 300 m<sup>3</sup>)</p> <p>Detaillierte Beschreibung:</p> <p>Temperatur: Raumtemperatur<br/> Mindesteinwirkzeit: 1 Stunde<br/> Bereich der durchschnittlichen Tröpfchendurchmesser: 7 bis 30 µm</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge: Anzuwendende Dosis des reinen Produkts: • Bakterien, Hefen: 5 ml/m<sup>3</sup> • Behüllte Viren: 5,2 ml/m<sup>3</sup> • Pilze: 10 ml/m<sup>3</sup></p> <p>Verdünnung (%): Vor der Anwendung muss das Produkt je nach dem zu behandelnden Raumvolumen in Wasser auf eine Konzentration von 25 % bis 100 % v/v des reinen Produkts verdünnt werden. Um die erforderliche Dosis (z. B. 5 ml reines Produkt/m<sup>3</sup> für Bakterien und Hefen) zu erreichen, muss die Anwendungsmenge des verdünnten Produkts entsprechend dem Verdünnungsfaktor angepasst werden. So müssen beispielsweise für eine Lösung von 25 % v/v des Produkts gegen Bakterien und Hefen 20 ml dieser Produktverdünnung pro m<sup>3</sup> angewendet werden. Die biologische Validierung ist für jeden zu desinfizierenden Raum (oder ggf. in einem geeigneten „Standard“-Raum in der Einrichtung, falls anwendbar) mit den verwendeten Geräten durchzuführen, woraufhin ein Protokoll für die Desinfektion dieser Räume erstellt und anschließend verwendet werden kann</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/> Eine Anwendung pro Desinfektionsperiode in leeren Räumlichkeiten.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | berufsmäßiger Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <p>HDPE (High Density Polyethylen) Behälter mit 1 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p> <p>HDPE Behälter mit 5 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p> <p>HDPE Behälter mit 20 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p> <p>HDPE Fass mit 200 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

#### 4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Das Produkt sollte bei der Anwendung in Gewächshäusern nur auf optisch sauberen Oberflächen verwendet werden.

Die Einwirkzeit beginnt, wenn die erforderliche Gesamtmenge an reinem Produkt (siehe Anwendungsmenge) vernebelt wurde.

Nur auf nicht porösen Oberflächen anwenden.

Beispielsweise wurde die Wirksamkeit des Produkts gegen Pilze (in Wirksamkeitsstudien gemäß der Norm EN17272) bei einer Durchflussrate von 293,3 ml/Minute (d. h. 17,6 Liter/Stunde) und bei 38,8 ml verdünntem Produkt (mit 25 % v/v) pro Kubikmeter Raumvolumen bei Raumtemperatur nachgewiesen.

#### 4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

—

#### 4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

#### 4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

—

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

4.2. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 2.

Verwendung # 2 — Luftgetragene Desinfektion von leeren Eierlagerräumen (nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt)

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art des Produkts                                                    | PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)                   | Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben<br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben<br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben<br>Trivialname: Viren<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Anwendungsbereich                                                   | Innen-<br>Desinfektion nicht poröser Oberflächen von leeren Eierlagerräumen (nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Kaltvernebelung in großen Räumlichkeiten (> 4 m <sup>3</sup> bis zu 150 m <sup>3</sup> )<br><br>Detaillierte Beschreibung:<br><br>Mindesteinwirkzeit: 1 Stunde<br>Temperatur: Raumtemperatur<br>Bereich der durchschnittlichen Tröpfchendurchmesser: 7 bis 30 µm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: Anzuwendende Dosis des reinen Produkts: • Bakterien, Hefen, Pilze, Viren: 13,2 ml/m <sup>3</sup><br><br>Verdünnung (%): Vor der Anwendung muss das Produkt in Wasser auf eine Konzentration von 33 % v/v des reinen Produkts verdünnt werden, um 40 ml dieser Produktverdünnung pro m <sup>3</sup> anwenden zu können. Die biologische Validierung ist für jeden zu desinfizierenden Raum (oder ggf. in einem geeigneten „Standard“-Raum in der Einrichtung, falls anwendbar) mit den verwendeten Geräten durchzuführen, woraufhin ein Protokoll für die Desinfektion dieser Räume erstellt und anschließend verwendet werden kann.<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Diesen Vorgang vor der Ankunft neuer Eier im Raum wiederholen. |
| Anwenderkategorie(n)                                                | berufsmäßiger Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | HDPE Behälter mit 1 Liter Inhalt und Entgasungskappe<br>HDPE Behälter mit 5 Liter Inhalt und Entgasungskappe<br>HDPE Behälter mit 20 Liter Inhalt und Entgasungskappe<br>HDPE Fass mit 200 Liter Inhalt und Entgasungskappe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

- 4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung
- Nur auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Das Produkt ist nicht zur Desinfektion von Eiern bestimmt. Behandlung nur bei Abwesenheit von Eiern.
- Die Einwirkzeit beginnt, wenn die erforderliche Gesamtmenge an reinem Produkt (siehe Anwendungsmenge) vernebelt wurde.
- Beispielsweise wurde die Wirksamkeit des Produkts gegen Pilze (in Wirksamkeitsstudien gemäß der Norm EN17272) bei einer Durchflussrate von 298,8 ml/Minute (d. h. 17,93 Liter/Stunde) und bei 40 ml verdünntem Produkt (mit 33 % v/v) pro Kubikmeter Raumvolumen bei Raumtemperatur nachgewiesen.
- 4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen
- 
- 4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt
- 
- 4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung
- 
- 4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen
- 
- 4.3. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 3.

Verwendung # 3 — Luftgetragene Desinfektion von leeren Gebäuden (Tierhaltungsgebäude, Tierklinik und angrenzende Tierräume) und Materialien

| Art des Produkts                                                    | PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | —                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)                   | Trivialname: Hefen<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben<br><br>Trivialname: Pilze<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben<br><br>Trivialname: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben<br><br>Trivialname: Viren<br>Entwicklungsstadium: Keine Angaben              |
| Anwendungsbereich                                                   | Innen-<br>Desinfektion von nicht porösen Oberflächen leerer Gebäude (Tierhaltungsgebäude, Tierklinik, angrenzende Tierräume) und Materialien.                                                                                                                             |
| Anwendungsmethode(n)                                                | Methode: Kaltvernebelung in großen Räumlichkeiten (> 4 m <sup>3</sup> ) bis zu 300 m <sup>3</sup><br><br>Detaillierte Beschreibung:<br><br>Mindesteinwirkzeit: 1 Stunde<br>Temperatur: Raumtemperatur<br>Bereich der durchschnittlichen Tröpfchendurchmesser: 7 bis 30 µm |

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge: Anzuwendende Dosis des reinen Produkts: • Bakterien und Hefen: 5 ml/m<sup>3</sup> • Viren: 5,2 ml/m<sup>3</sup> • Pilze: 10 ml/m<sup>3</sup></p> <p>Verdünnung (%):<br/>Vor der Anwendung muss das Produkt je nach dem zu behandelnden Raumvolumen in Wasser auf eine Konzentration von 25 % bis 100 % v/v des reinen Produkts verdünnt werden. Um die erforderliche Dosis (z. B. 5 ml reines Produkt/m<sup>3</sup> für Bakterien und Hefen) zu erreichen, muss die Anwendungsmenge des verdünnten Produkts entsprechend dem Verdünnungsfaktor angepasst werden. So müssen beispielsweise für eine Lösung von 25 % v/v des Produkts gegen Bakterien und Hefen 20 ml dieser Produktverdünnung pro m<sup>3</sup> angewendet werden.</p> <p>Die biologische Validierung ist für jeden zu desinfizierenden Raum (oder ggf. in einem geeigneten „Standard“-Raum in der Einrichtung, falls anwendbar) mit den verwendeten Geräten durchzuführen, woraufhin ein Protokoll für die Desinfektion dieser Räume erstellt und anschließend verwendet werden kann.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:</p> <p>Eine Anwendung pro Desinfektionsperiode in leeren Räumlichkeiten.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | berufsmäßiger Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <p>HDPE Behälter mit 1 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p> <p>HDPE Behälter mit 5 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p> <p>HDPE Behälter mit 20 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p> <p>HDPE Fass mit 200 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

#### 4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Nur auf nicht porösen Oberflächen anwenden.

Oberflächen vor der Desinfektion reinigen.

Die Einwirkzeit beginnt, wenn die erforderliche Gesamtmenge an reinem Produkt (siehe Anwendungsmenge) vernebelt wurde.

Beispielsweise wurde die Wirksamkeit des Produkts gegen Pilze (in Wirksamkeitsstudien gemäß der Norm EN17272) bei einer Durchflussrate von 293,3 ml/Minute (d. h. 17,07 Liter/Stunde) und bei 40 ml verdünntem Produkt (mit 25 % v/v) pro Kubikmeter Raumvolumen bei Raumtemperatur nachgewiesen.

Nur in leeren Tierställen verwenden.

#### 4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Tiere dürfen erst wieder in die Räumlichkeiten gelassen werden, wenn die Wasserstoffperoxidkonzentration in der Luft unter 0,9 ppm (1,25 mg/m<sup>3</sup>) oder den entsprechenden nationalen Referenzwert gesunken ist.

#### 4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

#### 4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

—

#### 4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

## 4.4. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 4.

**Verwendung # 4 — Luftgetragene Desinfektion von leeren Räumlichkeiten und Materialien auf Flächen, die mit Lebens- oder Futtermitteln in Berührung kommen**

| Art des Produkts                                                    | PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | —                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)                   | <p>Trivialname: Bakterien<br/>Entwicklungsstadium: Keine Angaben</p> <p>Trivialname: Hefen<br/>Entwicklungsstadium: Keine Angaben</p> <p>Trivialname: Pilze<br/>Entwicklungsstadium: Keine Angaben</p> <p>Trivialname: Behüllte Viren<br/>Entwicklungsstadium: Keine Angaben</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Anwendungsbereich                                                   | Innen-<br>Desinfektion nicht poröser Oberflächen leerer Räumlichkeiten und Materialien in der Futter- oder Lebensmittelindustrie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Anwendungsmethode(n)                                                | <p>Methode: Kaltvernebelung in großen Räumlichkeiten (&gt; 4 m<sup>3</sup> bis zu 300 m<sup>3</sup>)</p> <p>Detaillierte Beschreibung:<br/>Mindesteinwirkzeit: 1 Stunde<br/>Temperatur: Raumtemperatur<br/>Bereich der durchschnittlichen Tröpfchendurchmesser: 7 bis 30 µm</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | <p>Aufwandmenge: Anzuwendende Dosis des reinen Produkts: • Bakterien und Hefen: 5 ml/m<sup>3</sup> • Viren: 5,2 ml/m<sup>3</sup> • Pilze: 10 ml/m<sup>3</sup></p> <p>Verdünnung (%): Vor der Anwendung muss das Produkt je nach dem zu behandelnden Raumvolumen in Wasser auf eine Konzentration von 25 % bis 100 % v/v des reinen Produkts verdünnt werden. Um die erforderliche Dosis (z. B. 5 ml reines Produkt/m<sup>3</sup> für Bakterien und Hefen) zu erreichen, muss die Anwendungsmenge des verdünnten Produkts entsprechend dem Verdünnungsfaktor angepasst werden. So müssen beispielsweise für eine Lösung von 25 % v/v des Produkts gegen Bakterien und Hefen 20 ml dieser Produktverdünnung pro m<sup>3</sup> angewendet werden. Die biologische Validierung ist für jeden zu desinfizierenden Raum (oder ggf. in einem geeigneten „Standard“-Raum in der Einrichtung, falls anwendbar) mit den verwendeten Geräten durchzuführen, woraufhin ein Protokoll für die Desinfektion dieser Räume erstellt und anschließend verwendet werden kann.</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/>Eine Anwendung pro Desinfektionsperiode in leeren Räumlichkeiten.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                                                | berufsmäßiger Verwender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | <p>HDPE Behälter mit 1 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p> <p>HDPE Behälter mit 5 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p> <p>HDPE Behälter mit 20 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p> <p>HDPE Fass mit 200 Liter Inhalt und Entgasungskappe</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

#### 4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Nur auf nicht porösen Oberflächen anwenden.

Die Einwirkzeit beginnt, wenn die erforderliche Gesamtmenge an reinem Produkt (siehe Anwendungsmenge) vernebelt wurde.

Beispielsweise wurde die Wirksamkeit des Produkts gegen Pilze (in Wirksamkeitsstudien gemäß der Norm EN17272) bei einer Durchflussrate von 293,3 ml/Minute (d. h. 17,6 Liter/Stunde) und bei 38,8 ml verdünntem Produkt (mit 25 % v/v) pro Kubikmeter Raumvolumen bei Raumtemperatur nachgewiesen.

#### 4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

—

#### 4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

#### 4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

—

#### 4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

### 5. ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG <sup>(1)</sup>

#### 5.1. Anwendungsbestimmungen

Anweisungen des Geräteherstellers befolgen, um eine ausreichende Diffusionszeit zu erreichen.

Sollte die Behandlung unwirksam sein, muss dies dem Zulassungsinhaber unverzüglich gemeldet werden.

Die Wirksamkeit des Produkts wurde (in Wirksamkeitsstudien gemäß der Norm EN17272) bei einer Durchflussrate von 268,3 bis 340 ml/Minute (d. h. 16,1-20,4 Liter/Stunde) nachgewiesen.

Die biologische Validierung ist für jeden zu desinfizierenden Raum (oder ggf. in einem geeigneten „Standard“-Raum in der Einrichtung, falls anwendbar) mit den verwendeten Geräten durchzuführen, woraufhin ein Protokoll für die Desinfektion dieser Räume erstellt und anschließend verwendet werden kann.

#### 5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Für die Anwendung des Produkts darf nur ein automatischer Vernebler verwendet werden.

Die zu behandelnden Räumlichkeiten versiegeln (z. B. mit Klebeband), um sicherzustellen, dass die Wasserstoffperoxidkonzentration außerhalb des Behandlungsbereichs den Grenzwert nicht übersteigt (unter 0,9 ppm (1,25 mg/m<sup>3</sup>) oder den entsprechenden nationalen Referenzwert).

Beim Mischen, Befüllen und Reinigen des Geräts muss der Anwender Handschuhe, die der Europäischen Norm EN ISO 374 oder einer gleichwertigen Norm entsprechen, einen Schutanzug, der mindestens der Kategorie III Typ 4, EN 14605 oder einer gleichwertigen Norm entspricht und eine Schutzbrille, die der Europäischen Norm EN ISO 16321 oder einer gleichwertigen Norm entspricht, tragen.

Während der Vernebelung (Behandlungszeit), der Einwirkzeit (eine Stunde) und der Belüftungszeit darf sich keine Person (Bediener, Umstehende usw.) im behandelten Bereich aufhalten.

Nach der Vernebelung und der Einwirkzeit muss der Raum gelüftet werden, vorzugsweise durch mechanische Lüftung. Der genaue Belüftungszeitraum muss mittels geeigneter Messgeräte eruiert werden. Das Betreten ist erst zulässig, wenn die Wasserstoffperoxidkonzentration in der Luft unter 0,9 ppm (1,25 mg/m<sup>3</sup>) oder den entsprechenden nationalen Referenzwert gesunken ist.

<sup>(1)</sup> Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

Die Wasserstoffperoxidkonzentration in der Luft muss vor dem Betreten mittels geeichtem Sensor erhoben werden und muss bei unter 0,9 ppm (1,25 mg/m<sup>3</sup>) oder unter dem entsprechenden nationalen Referenzwert liegen.

Professionelle Benutzer dürfen den Raum nur in Notfällen oder zur Reaktivierung der Lüftung betreten, wenn sie eine Atemschutzausrüstung mit einem zugeordneten Schutzfaktor (APF) von 40 gegen Dämpfe gemäß EN 14387 oder gleichwertig tragen (die Art der Atemschutzausrüstung ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben). Das erneute Betreten mit der Atemschutzausrüstung in Notfällen oder zur Reaktivierung der Lüftung ist nur zulässig, wenn die Wasserstoffperoxidkonzentration unter 36 ppm (50 mg/m<sup>3</sup>) oder unter das 40-fache des entsprechenden nationalen Referenzwertes gefallen ist.

Die Oberflächen dürfen erst berührt werden, wenn sie getrocknet sind.

**5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)

NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Bei Bewusstseinsstörungen in die stabile Seitenlage bringen und sofort ärztlichen Rat einholen.

**5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Nicht benutztes Produkt nicht auf den Boden, in Wasserläufe, in Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Nicht benutztes Produkt, die Verpackung und alle anderen Abfälle in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

**5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen

Nicht über 25 °C lagern

Haltbarkeit: 17 Monate

**6. SONSTIGE INFORMATIONEN**

Schaumbildendes Produkt: Während des Mischens und Befüllens nicht rühren, um Schaumbildung zu vermeiden.

Vollständige Titel der EN-Normen und Rechtsvorschriften, auf die in Abschnitt 5.2 verwiesen wird:

EN ISO 374 — Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen.

EN 14605 — Schutzbekleidung gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Kleidungsstücken, die nur Schutz für Teile des Körpers bieten (Typen PB [3] und PB [4]).

EN ISO 16321 — Augen- und Gesichtsschutz für die berufliche Verwendung.

EN 14387 — Atemschutzgeräte — Gasfilter und kombinierte Filter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

\_\_\_\_\_



2024/774

5.3.2024

**EMPFEHLUNG (EU) 2024/774 DER KOMMISSION**

**vom 1. März 2024**

**für einen Verhaltenskodex für die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zur Valorisierung von Wissen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Empfehlung (EU) 2022/2415 des Rates <sup>(1)</sup> zu Leitprinzipien für die Valorisierung von Wissen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine multidisziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, um die Wissensvalorisierung in Europa zu fördern.
- (2) Die Förderung der gemeinsamen Schaffung von Wissen, d. h. der gemeinsamen Generierung und Valorisierung von Wissen durch die Industrie, Akteure aus dem Bereich Forschung und Innovation sowie gegebenenfalls andere Interessenträger, wie beispielsweise Behörden und die Zivilgesellschaft, ist für die Stärkung des Ökosystems für Forschung und Innovation (im Folgenden „FuI“) der Union von entscheidender Bedeutung. Die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft ist mit systemimmanenten Beziehungen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen der verschiedenen Akteure verbunden. Sie deckt daher ein breiteres Spektrum von Interaktionen ab, das über die gemeinsame Forschung und den Technologietransfer hinausgeht.
- (3) Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaft ist unabdingbar für die beschleunigte Einführung innovativer Lösungen und die Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen zur Bewältigung der drängendsten gesellschaftlichen Herausforderungen, wie beispielsweise die Gewährleistung einer gerechten Gestaltung des grünen und des digitalen Wandels. In der neuen europäischen Innovationsagenda <sup>(2)</sup> und der europäischen Hochschulstrategie <sup>(3)</sup> wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und der Industrie einen entscheidenden Kanal für die Produktion, Verwertung und Verbreitung von neuem Wissen darstellt. Des Weiteren wird in den Schlussfolgerungen des Rates zur neuen europäischen Innovationsagenda <sup>(4)</sup> hervorgehoben, dass die wirksame Zusammenarbeit zwischen Forschung, Unternehmen und dem öffentlichen Sektor eine der treibenden Kräfte für die Valorisierung von Wissen ist.
- (4) In den Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas <sup>(5)</sup> wird unterstrichen, dass die Hochschuleinrichtungen weiter ermutigt werden sollten, Wissen in Kompetenzen, Fertigkeiten und Innovation umzuwandeln, indem sie eine enge Zusammenarbeit mit Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Industrie innerhalb lokaler und regionaler Forschungs- und Innovationsökosysteme entwickeln und die sektorübergreifende Mobilität zwischen Hochschuleinrichtungen und anderen Partnern erleichtern.
- (5) In der Empfehlung des Rates <sup>(6)</sup> über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, einen besonderen Schwerpunkt auf Programme zu legen, mit denen die Kompetenzen gestärkt werden sollen, die Forschende benötigen, um an Aktivitäten der Wissensvalorisierung mitwirken zu können. Diese Programme umfassen unter anderem Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Industrie. Des Weiteren empfiehlt der Rat, die Bewertungs- und Vergütungssysteme für Forschende zu fördern und zu unterstützen. In diesen Systemen werden unter anderem vielfältige Arbeitsergebnisse und Tätigkeiten anerkannt, darunter auch Wissensvalorisierung, die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen, faktengestützte politische Entscheidungen und die Interaktion mit der Gesellschaft.

<sup>(1)</sup> Empfehlung (EU) 2022/2415 des Rates vom 2. Dezember 2022 zu Leitprinzipien für die Valorisierung von Wissen (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 141, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2022/2415/oj>).

<sup>(2)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine neue europäische Innovationsagenda (COM(2022) 332 final).

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Hochschulstrategie (COM(2022) 16 final).

<sup>(4)</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur neuen europäischen Innovationsagenda vom 17. November 2022 (Ratsdokument 14705/22).

<sup>(5)</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas (2022/C 167/03).

<sup>(6)</sup> Empfehlung des Rates vom 18. Dezember 2023 über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (ABl. C, C/2023/1640, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1640/oj>).

- (6) Die internationale Zusammenarbeit ist für FuI von entscheidender Bedeutung, da durch sie der Zugang zu neuen Märkten und die Vernetzung von Talenten erleichtert werden; jedoch stehen Wissenschaft und Technologie auch im Zentrum geopolitischer Spannungen in einem sich wandelnden globalen Umfeld <sup>(7)</sup>. Andere Entwicklungen, wie etwa der Übergang zu einer offenen Wissenschaft und offener Innovation, bergen in dem sich entwickelnden FuI-Ökosystem sowohl Chancen als auch Herausforderungen. Im Rahmen dieser Entwicklungen sollte sichergestellt werden, dass die Investitionen der Union in FuI in Exzellenz münden und Wirkung zeigen und zugleich die Interessen der Union gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang trägt das Instrumentarium zur Bekämpfung ausländischer Einflussnahme im FuI-Bereich <sup>(8)</sup> dazu bei, das Bewusstsein zu schärfen und die Widerstandsfähigkeit der FuI-Branche in ganz Europa zu stärken, um die Forschungssicherheit im Rahmen gemeinsamer FuI-Tätigkeiten zu erhöhen <sup>(9)</sup>.
- (7) Gemeinsame FuI-Tätigkeiten bergen Herausforderungen, da an ihnen verschiedene Partner mit unterschiedlichen kulturellen und beruflichen Hintergründen, Motiven und Interessen beteiligt sind <sup>(10)</sup>. Zu diesen Partnern zählen Universitäten, Forschungseinrichtungen, lokale Gemeinschaften, Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner.
- (8) Ziel dieser Empfehlung ist es, den im Bereich Forschung und Innovation tätigen Akteuren detaillierte Leitlinien und Instrumente an die Hand zu geben. Mit dieser Empfehlung soll die Entwicklung eines positiven Umfelds und günstiger Bedingungen für die gemeinsame Schaffung von Wissen erleichtert werden. Sie sollte herangezogen werden, um interaktive Modelle zu entwickeln und die Rolle von Vermittlern und digitalen Plattformen zu fördern, welche die gemeinsame Schaffung von Wissen erleichtern und zu einer besseren Abstimmung von Innovationsangebot und -nachfrage beitragen.
- (9) Diese Empfehlung basiert auf Beiträgen der praxisbezogenen Gemeinschaft für die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaft zur Valorisierung von Wissen. Im Sinne der mit der Empfehlung (EU) 2022/2415 eingeführten neuen Leitlinien zielt dieser Verhaltenskodex darauf ab, die Beziehungen zwischen allen im Bereich FuI tätigen Akteuren sowie die gemeinsame Schaffung von Wissen durch diese Akteure zu fördern und die Bedeutung unternehmerischer Kompetenzen und Vorgehensweisen zu unterstreichen. Darüber hinaus trägt er zu der Maßnahme zur „Aktualisierung der EU-Leitlinien für eine bessere Valorisierung von Wissen“ bei, die Teil der politischen EFR-Agenda für den Zeitraum 2022-2024 ist <sup>(11)</sup>.
- (10) Alle an der gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft beteiligten FuI-Akteure sind gehalten, dieser Empfehlung zu folgen. Dazu gehören Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen, öffentliche und private Forschungs-, Innovations- und Technologieorganisationen, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, Unternehmen jeder Größe (einschließlich Start-up-, Spin-off- und Scale-up-Unternehmen) und Vermittler (wie beispielsweise Fachleute für den Wissens- und Technologietransfer, Gründerzentren, Wissenschaftsparks und unternehmensinterne Vermittler). Obgleich sich diese Empfehlung in erster Linie an Organisationen richtet, beinhaltet sie auch maßgebliche Orientierungshilfen für einzelne Forschende, Innovatoren und ihre Teams zur gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft. Mit dieser Empfehlung soll ein dynamisches FuI-Umfeld geschaffen und ein umfassendes gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Ziele und Tätigkeiten von Industrie und Wissenschaft entwickelt werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck

1. „Valorisierung von Wissen“ den Prozess der Schaffung von sozialen und wirtschaftlichen Werten aus Wissen, indem verschiedene Bereiche und Sektoren miteinander verknüpft und Daten, Know-how und Forschungsergebnisse in nachhaltige Produkte, Dienstleistungen, Lösungen und wissensbasierte Strategien umgewandelt werden, die Nutzen für die Gesellschaft bringen <sup>(12)</sup>;

<sup>(7)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der globale Ansatz für Forschung und Innovation, Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt (COM(2021) 252 final, 18.5.2021).

<sup>(8)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Tackling R&I Foreign Interference, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Amt für Veröffentlichungen, 2022.

<sup>(9)</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN(2023) 20 final, 20.6.2023).

<sup>(10)</sup> Leveraging Innovation Through Collaboration: IP Challenges And Opportunities For SMEs In The Context Of EU-Funded Collaborative Research Projects (lesi.org).

<sup>(11)</sup> European Research Area Policy Agenda (europa.eu).

<sup>(12)</sup> Empfehlung (EU) 2022/2415.

2. „gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft“ den Prozess der gemeinsamen Generierung und Valorisierung von Wissen durch die Industrie, Akteure aus dem Bereich FuL sowie gegebenenfalls andere Interessenträger, wie beispielsweise Behörden, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft <sup>(13)</sup>;
3. „Wissenschaft“ Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen, öffentliche und private Forschungs- und Technologieorganisationen <sup>(14)</sup>, Fachhochschulen und andere Einrichtungen der höheren Berufsbildung;
4. „geistiger Vermögenswert“ alle Ergebnisse oder Produkte, die durch FuL-Tätigkeiten generiert werden (wie Rechte des geistigen Eigentums, Daten, Know-how, Prototypen, Prozesse, Verfahrensweisen, Technologien, Software);
5. „offene Wissenschaft“ einen Ansatz für das wissenschaftliche Verfahren, der auf offener kooperativer Arbeit, Instrumenten und der Verbreitung von Wissen beruht, im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(15)</sup>;
6. „offene Innovation“ den Ansatz, den Innovationsprozess auch außerhalb einer Organisation zugänglich zu machen <sup>(16)</sup>;
7. „offener Zugang“ den dem Endnutzer kostenfrei gewährten Zugang zu Forschungsdaten, einschließlich wissenschaftlicher Veröffentlichungen, gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/695.

## 2. ENTWICKLUNG EINES POSITIVEN UMFELDS FÜR DIE GEMEINSAME SCHAFFUNG VON WISSEN DURCH INDUSTRIE UND WISSENSCHAFT

### 2.1. Strategie, Sensibilisierung und Anreize

#### 2.1.1. Es wird empfohlen, die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft im Rahmen der Strategie der Organisation durch die folgenden Maßnahmen zu fördern:

- a) Festlegung eines klaren Auftrags zur Förderung der gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zur Valorisierung von Wissen und Entwicklung zweckmäßiger Forschungs- und Entwicklungsstrategien, die von der oberen und mittleren Führungsebene unterstützt werden;
- b) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und des Wissensaustauschs innerhalb der Organisation, um eine Kultur der Innovation und des offenen Dialogs zu schaffen, Austausch sowohl über gute Ergebnisse als auch über Herausforderungen und Lernen durch praktisches Handeln;
- c) Erwägung der Einrichtung spezieller Teams, die für die Erleichterung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaft zuständig sind; Investition von Zeit und Ressourcen; Bereitstellung von Leitlinien für die Ermittlung potenzieller Partner (unter Berücksichtigung der Interessen, des Engagements, der bisherigen Erfahrung und der Komplementarität der Fähigkeiten); Bereitstellung von Informationen über die verfügbaren Formen der gemeinsamen Schaffung von Wissen und der möglichen Arten von Partnerschaften (unterschiedliche Intensität der Beteiligung, Dauer und Bedingungen);
- d) Intensivierung des Dialogs zwischen Industrie und Wissenschaft auf Ebene der Beratungsstrukturen und Verfolgung gemeinsamer Fahrpläne unter Einbeziehung von Wissenschaft, Industrie, Behörden, Sozialpartnern, Clustern, Start-ups sowie Bürgerinnen und Bürgern, z. B. durch die Einrichtung spezieller Gremien; gegebenenfalls Organisation von Rundtischgesprächen und Kooperationsforen oder -prozessen, einschließlich der Analyse des Qualifikationsbedarfs, um die bildungsspezifischen Herausforderungen zu bestimmen und die für den Arbeitsmarkt relevanten Kompetenzen und Fähigkeiten zu ermitteln, damit die Lehrpläne und Lehrmethoden entsprechend angepasst und die Lernenden mit zukunftsfähigen Fähigkeiten ausgestattet werden;

<sup>(13)</sup> In Anlehnung an den Begriff der gemeinsamen Schaffung von Wissen in OECD, „Knowledge co-creation in the 21st Century“, A cross-country experience-based policy report.

<sup>(14)</sup> In Anlehnung an die Definition des wissenschaftlichen Sektors in der kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarung für Horizont 2020, [https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants\\_manual/amga/h2020-amga\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf).

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

<sup>(16)</sup> Empfehlung (EU) 2023/499 der Kommission vom 1. März 2023 für einen Verhaltenskodex für die Verwaltung geistiger Vermögenswerte zur Valorisierung von Wissen im Europäischen Forschungsraum (ABl. L 69 vom 7.3.2023, S. 75, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/499/oj>).

- e) Entwicklung von gemeinsamen Strukturen wie Innovations- und Wissenszentren, virtuellen Instituten und Akademien zur Förderung des Unternehmertums<sup>(17)</sup>, um die Zusammenarbeit zu fördern und nachhaltige, miteinander vernetzte Ökosysteme zu schaffen; gegebenenfalls Einrichtung von Reallaboren und Angebot von auf bestimmte Herausforderungen ausgerichteten Aktivitäten wie beispielsweise Hackathons, bei denen internationale und transdisziplinäre Teams aus Studierenden, Forschenden, Unternehmen und Städten zusammenkommen, um innovative Lösungen zu entwickeln, die für Unternehmen und Städte von Bedeutung sind;
- f) Schaffung von Möglichkeiten für die Aufnahme von Bachelor- und Masterstudierenden, Promovierenden und promovierten Forschenden in Unternehmen und aktive Beteiligung an kooperativer Forschung und aufgabenorientierter Ful;
- g) Förderung von Aktivitäten zum Aufbau von Vertrauen und gegenseitigem Wissen (z. B. Vernetzung, Abordnungen und Austausch von Personal zwischen Partnern) und Einsatz von Instrumenten (z. B. Innovationsgutscheinen) zur Förderung der Effizienz und Nachhaltigkeit von Partnerschaften.

2.1.2. *Es wird empfohlen, in den Organisationen das Bewusstsein für den gegenseitigen Nutzen und die Wertschöpfungsmöglichkeiten der gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zu schärfen, indem folgende Maßnahmen ergriffen werden:*

- a) Förderung einer Kultur der sektorübergreifenden gemeinsamen Schaffung von Wissen und des gegenseitigen Lernens durch den Austausch von Ideen zu Themen von gemeinsamem Interesse sowie von Beispielen für Erfolgsgeschichten und bewährte Verfahren<sup>(18)</sup>;
- b) Abstimmung öffentlicher und privater Interessen durch die Ermittlung gemeinsamer Herausforderungen und Ziele von Industrie und Wissenschaft, wie beispielsweise die Erfüllung gesellschaftlicher Bedürfnisse oder die Förderung der technologischen Innovation;
- c) Aufklärung über die Vorteile der gemeinsamen Schaffung von Wissen für die Industrie; hierzu zählen beispielsweise die Erfüllung gesellschaftlicher Bedürfnisse, die Erzielung einer sozialen Wirkung, die Verbesserung der industriellen Forschung, der Zugang zum Austausch von Talenten und Kompetenzen, der Ausbau sozialer und organisatorischer Innovationen am Arbeitsplatz, der Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsprogrammen, die Aufteilung der Risiken bei der Erprobung neuer Ideen und Technologien, die Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen;
- d) Aufklärung über die Vorteile der gemeinsamen Schaffung von Wissen für Forschungseinrichtungen; hierzu zählen beispielsweise die Erfüllung gesellschaftlicher Bedürfnisse, die Erzielung einer sozialen Wirkung, die Förderung der Entwicklung von Spin-off-Unternehmen, gemeinsamen Projekten und Veröffentlichungen, die industrielle Anwendung von Forschungsergebnissen, die Kontakte zur Industrie, der Austausch von Kompetenzen und der Zugang zu Infrastrukturen, der Ausbau sozialer und organisatorischer Innovationen, die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden und Forschenden sowie finanzielle Möglichkeiten (einschließlich mehr Finanzierungsoptionen);
- e) Aufzeigen erfolgreicher Partnerschaften zwischen Industrie und Wissenschaft innerhalb der Organisation, Hervorheben der Bedeutung eines wirksamen Managements geistiger Vermögenswerte und Darstellung des durch die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft generierten Wertes;
- f) Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und öffentlichen Verwaltungen bei den Strategien für die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft sowie mit Blick auf die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln und steuerlichen Anreizen (beispielsweise für die Finanzierung von Industriepromotionen);
- g) Entwicklung von gemeinsamen Aktivitäten (wie beispielsweise Fallstudienwettbewerben, Hackathons, Kommunikationskampagnen, gemeinsamen Schulungen und Konzeptnachweisen) und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft gemäß der Empfehlung (EU) 2024/736 der Kommission<sup>(19)</sup>.

<sup>(17)</sup> Wie sie beispielsweise von Europäischen Hochschulallianzen gegründet wurden.

<sup>(18)</sup> Beispiele für bewährte Verfahren sind dem Repository of Best Practices | Research and Innovation (europa.eu) zu entnehmen.

<sup>(19)</sup> Empfehlung (EU) 2024/736 der Kommission vom 1. März 2024 zu einem Verhaltenskodex für die Bürgerbeteiligung bei der Valorisierung von Wissen (ABl. L, 2024/736, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/736/oj>).

2.1.3. *Es wird empfohlen, dem gesamten Personal <sup>(20)</sup> der betreffenden Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen Anreize für die Mitwirkung an der gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zu bieten, indem die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:*

- a) Anerkennung und Würdigung der erfolgreichen Mitwirkung an Partnerschaften zwischen Industrie und Wissenschaft, am Austausch von Personal oder an der sektorübergreifenden Mobilität sowie der im Zuge der gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft entwickelten Fähigkeiten bei der Einstellung, Leistungsbewertung <sup>(21)</sup>, Laufbahnbeurteilung und Beförderung der Beschäftigten; darüber hinaus sollten weitere Anreize in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die Gewährung von Beteiligungen an geistigem Eigentum oder Anteilen an Lizenzgebühren;
- b) Aufklärung über die Vorteile der verschiedenen Möglichkeiten der gemeinsamen Schaffung von Wissen und der unterschiedlichen Partnerschaften für das Personal in Industrie und Wissenschaft, wie beispielsweise lebenslanges Lernen, berufliche und persönliche Entwicklung, Forschungsautonomie, Führungsrollen und Möglichkeiten der Vermarktung von Forschungsergebnissen;
- c) Einbindung des gesamten Personals in die wechselseitige Mobilität zwischen den Sektoren, d. h. von der Industrie zur Wissenschaft und umgekehrt, um die gemeinsame Schaffung von Wissen und interdisziplinäre Aktivitäten, wie beispielsweise Campus-Programme, zu fördern und damit die Kluft zwischen der Forschung und der praktischen Anwendung in der Industrie zu überbrücken;
- d) Unterrichtung des gesamten Personals über die einschlägigen Instrumente und Programme, darunter auch über Projektzuschüsse, Stipendien, Doktoranden- und Postdoktorandenprogramme der Industrie, wie beispielsweise Postdoktorandenstipendien im nichtakademischen Bereich <sup>(22)</sup> im Rahmen von Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen (Marie Skłodowska-Curie Actions — MSCA) und MSCA-Doktorandennetzwerke (einschließlich Industriepromotionen) <sup>(23)</sup>, Finanzhilfen für Konzeptnachweise <sup>(24)</sup>, Europäische Hochschulallianzen <sup>(25)</sup>, Möglichkeiten der Anschubfinanzierung, Unterstützungsdienste, Schulungen und Coaching, Finanzierungsmöglichkeiten und Veranstaltungen.

## 2.2. Entwicklung von Kompetenzen und lebenslanges Lernen

2.2.1. *Es wird empfohlen, in die Entwicklung von Kompetenzen sowie in das lebenslange Lernen zu investieren, um die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zu fördern, indem die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:*

- a) Bereitstellung und Förderung von Coaching, Mentoring sowie beruflichen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten für das gesamte Personal in Industrie und Wissenschaft (einschließlich Microcredentials und beruflicher Bildung) <sup>(26)</sup>;
- b) Investitionen in vielfältige und flexible Lernangebote, einschließlich Microcredentials, um den sich wandelnden Bedürfnissen von Industrie und Wissenschaft gerecht zu werden, und Einbeziehung von Lehrkräften sowie Gastdozentinnen und -dozenten mit unterschiedlichen Profilen, insbesondere aus der Industrie;
- c) Stärkung der für eine wirksame interdisziplinäre und sektorübergreifende Zusammenarbeit erforderlichen Querschnittskompetenzen des Personals in Industrie und Wissenschaft, wie beispielsweise in den Bereichen Kommunikation, Führung, Anpassung an ein sich veränderndes Arbeitsumfeld, Flexibilität und Verhandlungsgeschick;
- d) Förderung eines umfassenden Verständnisses der Arbeitsweise von Unternehmen sowie Angebot von Schulungen und Möglichkeiten für Studierende und Forschende, ihre Projekte vor Gremien von Industrievertretern vorzustellen, damit sie Rückmeldungen erhalten und ein Netzwerk für ihre künftige berufliche Entwicklung aufbauen; hierzu ist unter anderem die Einrichtung von Gründerzentren für Studierende ins Auge zu fassen;
- e) Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Projektmanagement, Supervision und Mentoring, Folgenabschätzung, Kommunikation, gemeinsame Schaffung von Wissen, Valorisierung und Innovation für das gesamte Personal wissenschaftlicher Einrichtungen und Studierende; dies beinhaltet Schulungen zu Evaluierungsmethoden, Messrahmen sowie die Bewertung von Projektergebnissen und ihrer gesellschaftlichen Wirkung;
- f) Förderung des strategischen Denkens und der unternehmerischen Fähigkeiten von Studierenden und Forschenden mit Blick auf die Entwicklung von Spin-off- und Start-up-Unternehmen auf der Grundlage innovativer Produkte und Dienstleistungen, mit denen sie ihre Forschungsergebnisse in praktische Anwendungen für den Markt umsetzen;

<sup>(20)</sup> Mit dem Begriff „Personal“ wird hier nicht nur auf Forschende Bezug genommen, sondern auch auf andere Beschäftigte, wie etwa Fachkräfte für den Wissens- und Technologietransfer sowie für die Steuerung der Interaktion zwischen Industrie und Wissenschaft zuständige Führungskräfte.

<sup>(21)</sup> Gestützt auf die Arbeit der Coalition for Advancing Research Assessment (CoARA).

<sup>(22)</sup> MSCA Postdoctoral Fellowships.

<sup>(23)</sup> MSCA Doctoral Networks.

<sup>(24)</sup> Proof of Concept | ERC (europa.eu).

<sup>(25)</sup> European Universities initiative | European Education Area (europa.eu).

<sup>(26)</sup> Im Einklang mit dem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte.

- g) Ausbau des Angebots von Schulungen zu FuL-Finanzierungsmöglichkeiten und Förderung eines umfassenden Verständnisses der Funktionsweise und der Tätigkeiten von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen in der Industrie, insbesondere in KMU, sowie Förderung von Gründerzentren, Innovationszentren und Technologieverbreitungszentren zur Unterstützung von Innovationsprozessen in KMU, beispielsweise auf der Grundlage der im Rahmen der Zentren der beruflichen Exzellenz geleisteten Arbeit <sup>(27)</sup>;
- h) Angebot von Schulungen zur Verwaltung geistiger Vermögenswerte im Einklang mit der Empfehlung (EU) 2023/499 der Kommission (die Schulungen sollten auch auf die Industrie, insbesondere KMU, und wissenschaftliche Einrichtungen, einschließlich der Studierenden, ausgerichtet sein und idealerweise in gemischten Gruppen stattfinden); diese Schulungen sollten schwerpunktmäßig die Verwaltung geistiger Vermögenswerte im Rahmen von Projekten und Partnerschaften zum Gegenstand haben und auch Ausführungen zum Thema offene Wissenschaft und offene Innovation umfassen;
- i) Angebot von Schulungen zum Thema Normung gemäß der Empfehlung (EU) 2023/498 der Kommission, um das Verständnis der Merkmale von Forschung, Innovation und Normung sowie der zwischen diesen Bereichen bestehenden Zusammenhänge zu verbessern und deutlich zu machen, wie sich die in diesen Bereichen tätigen Akteure gegenseitig unterstützen können, um die Valorisierung von Wissen zu fördern <sup>(28)</sup>;
- j) Entwicklung der Kompetenzen des Personals sowie der Studierenden und Forschenden im Bereich der Nutzung digitaler Plattformen und Instrumente, darunter auch der Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Datenkompetenz und dem Datenmanagement für die Valorisierung von Wissen;
- k) Förderung der Teilnahme des gesamten Personals (einschließlich des Führungs- und Verwaltungspersonals) und der Forschenden an einschlägigen nationalen und internationalen sektorübergreifenden Mobilitätsprogrammen zwischen Wissenschaft und Industrie sowie an anderen Programmen, wie beispielsweise MSCA-Doktoranden-netzwerken, MSCA-Personalaustauschprogrammen <sup>(29)</sup>, MSCA COFUND <sup>(30)</sup>, Erasmus+ <sup>(31)</sup>, Aus- und Weiterbildungsprogrammen der Wissens- und Innovationsgemeinschaften des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) <sup>(32)</sup> und der Gemeinschaft für Europäische Forschung und Innovation im Dienste der Sicherheit (CERIS).

### 2.3. Vernetzung und Kommunikation

2.3.1. *Es wird empfohlen, in die Vernetzung, die Kommunikation und den Aufbau von Beziehungen zu investieren, um die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zu fördern, indem die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:*

- a) Ermutigung des Personals zur Teilnahme an Vernetzungsaktivitäten innerhalb der Organisation und mit externen Organisationen und Sensibilisierung für Vernetzungsmöglichkeiten;
- b) Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen Akteure aus Industrie (einschließlich KMU, Spin-off- und Start-up-Unternehmen, Business Angels, Risikokapitalfonds und andere Interessenträger) und Wissenschaft zusammenkommen, um gemeinsame Interessen, Herausforderungen und Chancen zu erörtern;
- c) Pflege eines aktiven Alumni-Netzes, in dessen Rahmen Kontakte geknüpft werden und Alumni, die als Unternehmer oder in der Industrie tätig sind, die Möglichkeit erhalten, ihr Fachwissen mit Studierenden zu teilen und als Mentoren zu fungieren <sup>(33)</sup>;
- d) Beteiligung an Clustern <sup>(34)</sup>, Netzwerken <sup>(35)</sup>, Plattformen <sup>(36)</sup>, praxisbezogenen Gemeinschaften, gemeinsamen Arbeitsgruppen und Beratungsgremien (sowohl formell als auch informell) und Inanspruchnahme der verfügbaren Unterstützungsdienste (wie beispielsweise Gründerzentren, Acceleratoren, Wissens- und Technologietransferbüros, Verbindungsbüros und externe Sachverständige) auf EU-, nationaler und regionaler Ebene;

<sup>(27)</sup> Centres of Vocational Excellence — Employment, Social Affairs & Inclusion — European Commission (europa.eu).

<sup>(28)</sup> Empfehlung (EU) 2023/498 der Kommission vom 1. März 2023 über einen Verhaltenskodex im Bereich Normung im Europäischen Forschungsraum (ABl. L 69 vom 7.3.2023, S. 63, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/498/oj>).

<sup>(29)</sup> Staff Exchanges | Marie Skłodowska-Curie Actions (europa.eu).

<sup>(30)</sup> COFUND | Marie Skłodowska-Curie Actions (europa.eu).

<sup>(31)</sup> Startseite | Erasmus+ (europa.eu).

<sup>(32)</sup> EIT Entrepreneurial Education: Learn from Leaders of European Innovation | EIT (europa.eu).

<sup>(33)</sup> Beispielsweise EIT Alumni | EIT (europa.eu).

<sup>(34)</sup> Beispielsweise Homepage | European Cluster Collaboration Platform.

<sup>(35)</sup> Beispielsweise Enterprise Europe Network | Enterprise Europe Network (europa.eu) und EIT knowledge and innovation communities; beide Netzwerke haben langjährige Erfahrung mit der Zusammenführung von Forschung, Innovation und Bildung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaft.

<sup>(36)</sup> Beispielsweise Horizon Results Platform (europa.eu).

- e) Sensibilisierung für die Herausforderungen, einschließlich der Forschungssicherheit im Zusammenhang mit der Ful-Zusammenarbeit und der möglichen Einflussnahme aus dem Ausland <sup>(37)</sup>, und Förderung von Partnerschaften zwischen Unternehmen der Union und globalen Partnern aus der Wissenschaft <sup>(38)</sup>;
- f) Förderung einer offenen und wirksamen Kommunikation und Gewährleistung des Verständnisses der von den verschiedenen Akteuren verwendeten Terminologie;
- g) Ermittlung und Nutzung etablierter, professionell betriebener digitaler Plattformen oder Vermittlungsfirmen (mit Suchoptionen, Filtern, Benachrichtigungen usw.), die:
  - i) Akteure aus Industrie und Wissenschaft sowie andere Interessenträger, wie beispielsweise Einzelpersonen und Behörden, zusammenführen;
  - ii) Möglichkeiten der gemeinsamen Schaffung von Wissen ermitteln;
  - iii) Ziele und Vorgaben interaktiv aufeinander abstimmen;
- h) Einrichtung interner Verbindungsbüros, die über die erforderlichen Mittel und Ressourcen verfügen, um als Kontaktstellen für die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zu fungieren, Informationen über die verfügbaren Möglichkeiten bereitstellen und für eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Partnern sorgen;
- i) Förderung eines langfristigen und nachhaltigen Engagements im Anschluss an die Projekte und Unterstützung von dauerhaften Beziehungen und Partnerschaften zwischen Industrie und Wissenschaft.

### 3. MANAGEMENT DER GEMEINSAMEN SCHAFFUNG VON WISSEN DURCH INDUSTRIE UND WISSENSCHAFT ZUR WIRKSAMEN VALORISIERUNG VON WISSEN

#### 3.1. Bedingungen für erfolgreiche Partnerschaften

3.1.1. *Es wird empfohlen, einen gemeinsamen Rahmen für Partnerschaften zwischen Industrie und Wissenschaft zur wirksamen Valorisierung von Wissen zu entwickeln, indem die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:*

- a) Vereinbarung einer gemeinsamen Vision sowie gemeinsamer Ziele, Erwartungen und Vorgaben, die ein hohes Maß an Engagement und langfristiger Einsatzbereitschaft gewährleisten, wobei die akademische Freiheit gewahrt bleibt und, sofern möglich und sinnvoll, bei der Gestaltung des Partnerschaftsrahmens die Einbeziehung anderer Interessengruppen in Erwägung gezogen wird;
- b) Förderung des Vertrauens und des Engagements aller am Partnerschaftsrahmen beteiligten Parteien;
- c) Festlegung eines klaren und umfassenden Vertragsrahmens, der Leitungsstruktur, der Modalitäten für die Verwaltung der Partnerschaft und eines Verfahrens für die Lösung von Konflikten mit Unterstützung von Rechtsexperten;
- d) Vereinbarung eines detaillierten Zeit- und Fahrplans für die Partnerschaft, einschließlich Etappenzielen und Fristen und deren regelmäßiger Überprüfung, sowie Ausarbeitung einer gemeinsamen sektorübergreifenden Arbeitsterminologie durch die Partner;
- e) Festlegung spezifischer Indikatoren zur Überwachung und Bewertung der Fortschritte, des geschaffenen Wertes, der Wirkung (in den Bereichen Umwelt, Technologie, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Gesundheit) und der Nachhaltigkeit der Partnerschaft;
- f) Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die Verwaltung geistiger Vermögenswerte <sup>(39)</sup> unter Berücksichtigung von Aspekten wie Hintergrundwissen, Datenaustausch, Bewertung, gemeinsame Verwaltung und gemeinsame Rechte an geistigem Eigentum, offene Wissenschaft, Verfahren der offenen Innovation und Beiträge zur Normung;
- g) Vereinbarung von Regelungen zur Vertraulichkeit, zum Dateneigentum und zum Datenschutz sowie einer Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten;
- h) Festlegung einer klaren Struktur für die Zusammenarbeit mit speziell geschultem Personal (und gegebenenfalls einem eigenen Team in den Partnerorganisationen); diese Teams können unter Umständen durch Wissens- und Technologietransferbüros (bei Partnern aus der Wissenschaft) bzw. durch einschlägige Verbände (bei Partnern aus der Industrie) unterstützt werden;

<sup>(37)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Tackling R&I Foreign Interference, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Amt für Veröffentlichungen, 2022.

<sup>(38)</sup> Diesbezügliche Daten sind der RISE Impact Analysis zu entnehmen: Marie Skłodowska-Curie Actions — Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (europa.eu).

<sup>(39)</sup> Es wird empfohlen, den im Verhaltenskodex für die Verwaltung von geistigen Vermögenswerten zur Valorisierung von Wissen im EFR enthaltenen Empfehlungen für die Verwaltung von geistigen Vermögenswerten bei gemeinsamen Forschungs- und Innovationstätigkeiten sowie für überwiegend öffentlich finanzierte Projekte nachzukommen.

- i) Förderung von Gleichstellung, Vielfalt, Nachhaltigkeit und Inklusion und Vermeidung geschlechtsspezifischer Voreingenommenheit bei den Zielsetzungen und Tätigkeiten der Partnerschaft;
- j) Sensibilisierung für den Partnerschaftsrahmen sowie die Werte, Funktionen, Anreize und Ressourcen der Partner, um Klarheit und Kohärenz zu gewährleisten.

### 3.2. Einbeziehung von Vermittlern <sup>(40)</sup>

3.2.1. *Es wird empfohlen, die Rolle von Vermittlern bei der Förderung und Steuerung der nachhaltigen und langfristigen gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zu stärken, indem die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:*

- a) Inanspruchnahme der Unterstützung unterschiedlicher Arten von Vermittlern, einschließlich Fachleuten für den Wissens- und Technologietransfer und Vertragsmanagern, die formelle Transaktionen innerhalb der Organisation überwachen (beispielsweise Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung geistiger Vermögenswerte); als Vermittler können auch unternehmensinterne und andere professionelle Vermittler (beispielsweise Industrie- oder Wissenschaftsverbände), die den Dialog unterstützen und das Verständnis der Arbeitsbeziehungen erleichtern, oder Organisationen herangezogen werden, die Räume für die gemeinsame Schaffung von Wissen unter Beteiligung mehrerer Interessenträger (beispielsweise Testräume, Testumgebungen, Plattformen und Reallabore) betreuen;
- b) Inanspruchnahme der Unterstützung von Vermittlern im Rahmen der Partnerschaft, um die Vermittlung und Kommunikation zwischen den Partnern zu erleichtern;
- c) Einbeziehung von Vermittlern in die Ausarbeitung der Partnerschaftsrahmen sowie bei der Teilnahme an wettbewerblichen Ausschreibungen von Fördereinrichtungen;
- d) Zusammenarbeit mit Vermittlern, um Erkenntnisse über verantwortungsbewusste Innovation zu gewinnen, und Beratung in Regulierungsfragen sowie Hilfestellung in Angelegenheiten zu erhalten, in denen die Organisation möglicherweise nicht über das erforderliche Fachwissen verfügt (beispielsweise Risikomanagement im Technologiebereich);
- e) Bereitstellung angemessener Ressourcen, einschließlich Finanzmitteln und Investitionen für die Professionalisierung von Vermittlern, und Anerkennung ihrer Schlüsselrolle in den Innovationsökosystemen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene sowie bei der Abstimmung der Interessen unterschiedlicher Interessenträger in Industrie und Wissenschaft, die in verschiedenen Sektoren und Regionen tätig sind;
- f) Unterstützung der Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren zwischen Vermittlern, die an der gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft beteiligt sind, und Förderung von Experimenten zur Anpassung an neue Technologien, wie beispielsweise künstliche Intelligenz, und zur Nutzung dieser Technologien;
- g) Stärkung der Rolle der Vermittler und Förderung der erforderlichen Kompetenzen durch die Finanzierung von Studienbesuchen und die Bereitstellung von Schulungsmöglichkeiten zur finanziellen und nicht-finanziellen Valorisierung von Ergebnissen und sozialem Unternehmertum;
- h) Ermutigung der Vermittler aus Industrie und Wissenschaft, mit regionalen politischen Entscheidungsträgern und Verwaltungen, Risikokapitalgebern, Business Angels und Investmentfonds zusammenzuarbeiten, um regionale Innovationszentren zu gründen und/oder zu stärken und Anreize für Investitionen zu schaffen.

### 3.3. Förderung der Valorisierung der Ergebnisse der gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft

3.3.1. *Es wird empfohlen, die Valorisierung der Ergebnisse der gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zu fördern, indem die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:*

- a) für jedes erwartete Ergebnis: Festlegung von Regelungen bezüglich der Eigentumsrechte und der Kontrolle (einschließlich des offenen Zugangs und des Schutzes von geistigem Eigentum) sowie eines Valorisierungsplans, um eine größere Wirkung zu erzielen; in diesem Plan sollten die Funktionen der einzelnen Parteien sowie die Maßnahmen dargelegt werden, die zu ergreifen sind, um eine Wirkung zu erzielen und gegebenenfalls eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen, wenn sich die Kerninteressen der Partner decken;
- b) Einrichtung wirksamer Kanäle und Instrumente <sup>(41)</sup>, darunter auch für die Normung, um die Übernahme der Ergebnisse zu gewährleisten, und Erstellung einer regelmäßig zu aktualisierenden Liste des Schlüsselpersonals und der Kontaktstellen für die einzelnen Partner im Rahmen einer bestehenden Zusammenarbeit;

<sup>(40)</sup> Zu den Vermittlern zählen beispielsweise Fachleute für den Wissens- und Technologietransfer, Gründerzentren, Wissenschaftsparks, Innovationszentren bzw. -cluster der Union sowie regionale und nationale Innovationszentren bzw. -cluster, Experten für geistiges Eigentum, Berater und Fachkräfte für Innovationsförderung, im Bereich wissenschaftliche Kommunikation und politisches Engagement tätige Teams, im Bereich des politischen Wissens/der Wissenschaft tätige Beratungsorganisationen und Fachleute für Bürgerbeteiligung.

<sup>(41)</sup> Research & innovation valorisation channels and tools — Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (europa.eu).

- c) Sensibilisierung für öffentliche und private Finanzierungsprogramme, einschließlich Programmen zur Finanzierung von Prototypen, mit denen die technische Durchführbarkeit der Forschungsergebnisse nachgewiesen werden soll, sowie für EU- und nationale Finanzierungsprogramme für die Einführung, und Inanspruchnahme dieser Programme;
- d) Förderung des Einsatzes etablierter Instrumente und Dienste zur Ermittlung von Ergebnissen mit hohem Innovationspotenzial und zur Erarbeitung von Strategien und Geschäftsplänen für die gesellschaftliche Übernahme dieser Ergebnisse.

3.3.2. *Es wird empfohlen, die Ressourcen zu bündeln und sich an gemeinsamen Infrastrukturen sowie an Einrichtungen zur gemeinsamen Schaffung von Wissen zu beteiligen, um die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft zu fördern, indem die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:*

- a) Investitionen in und Beteiligung an gemeinsamen Forschungs- und Technologieinfrastrukturen <sup>(42)</sup> und Einrichtungen zur gemeinsamen Schaffung von Wissen; hierzu zählen beispielsweise gemeinsam genutzte Arbeitsbereiche, Testumgebungen und Innovationsparks, Erprobungs- und Versuchseinrichtungen <sup>(43)</sup> sowie Pilotanlagen <sup>(44)</sup>, über die das Personal in Bereichen wie Geschäftsentwicklung, Industriekontakte, Management von Wissens- und Technologietransferbüros und Verwaltung von Forschungsgeldern professionelle Unterstützung erhalten kann, sodass die Kluft zwischen Industrie und Wissenschaft überbrückt wird;
- b) Bereitstellung des Zugangs zu Ressourcen wie gemeinsam genutzten Einrichtungen, Ausrüstungen und Datenarchiven, um gemeinsame Forschungs- und Innovationstätigkeiten zu unterstützen (unter Berücksichtigung der damit verbundenen Aspekte der Vertraulichkeit);
- c) Unterstützung von und Beteiligung an offenen Innovationsplattformen (einschließlich digitaler Umgebungen und Instrumente für die gemeinsame Schaffung von Wissen und die Zusammenführung von Fachleuten aus Industrie und Wissenschaft), um ausgehend von Innovationsideen, industriellen Herausforderungen und Bedürfnissen Innovationsprojekte zu initiieren und zu entwickeln und Konsortien und Teams aufzubauen, die diese Innovationsprojekte zum Abschluss bringen;
- d) Bereitstellung von Leitlinien zu Methoden der gemeinsamen Schaffung von Wissen, offener Innovation und bewährten Verfahren der Valorisierung, die auf die spezifischen Ziele und Vorgaben der Partnerschaft zugeschnitten sind; diese Methoden können lösungsorientierte Denkansätze (Design Thinking), nutzerorientierte Ansätze und partizipative Maßnahmen umfassen.

#### 3.4. **Bewertung der Ergebnisse, des geschaffenen Wertes und der Wirkung**

3.4.1. *Es wird empfohlen, die Ergebnisse der gemeinsamen Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft, den dadurch geschaffenen Wert und die erzeugte Wirkung zu bewerten, indem die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:*

- a) Vereinbarung geeigneter Parameter für diese Bewertungen und Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen geschäfts-, gesellschafts- und forschungsorientierten Parametern. Hierzu zählen beispielsweise ermittelte Innovationen, Lizenzen, Marken und Software, Beiträge zu Normen und öffentlich-private Kopublikationen. Des Weiteren sollte die Wirkung (beispielsweise in den Bereichen Umwelt, Technologie, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Gesundheit) bewertet werden. Negative Auswirkungen sollten gemeldet und ethische Bedenken geprüft werden;
- b) gemeinsame Vereinbarung und Entwicklung qualitativer Parameter zur Bewertung der Ergebnisse der Partnerschaft (z. B. mit Blick auf die fachlichen Beziehungen, das aufgebaute Vertrauen und den Wissensaustausch), beispielsweise durch gezielte Umfragen und regelmäßige Feedback-Runden;
- c) Durchführung von Fallstudien zur Bewertung der gesellschaftlichen Wirkung und des geschaffenen Wertes, insbesondere bei überwiegend öffentlich finanzierten Projekten, und Veröffentlichung dieser Fallstudien;
- d) Überprüfung der Parameter und Indikatoren im Zeitverlauf und Überwachung der langfristigen Wirkung der Partnerschaft im Hinblick auf Kohärenz, Nachhaltigkeit, Skalierbarkeit und Wiederverwendbarkeit;
- e) Gewährleistung einer fairen und gerechten Aufteilung des durch die gemeinsame Schaffung von Wissen durch Industrie und Wissenschaft geschaffenen Wertes auf der Grundlage der durch diese Aktivitäten erzielten Wirkung;
- f) Sicherstellung, dass alle beteiligten Parteien bei der Entwicklung künftiger Tätigkeiten und Partnerschaften den durch die Partnerschaft geschaffenen Wert und die von ihr erzielte Wirkung berücksichtigen.

<sup>(42)</sup> Zum Aufbau von Forschungs- oder Technologieinfrastrukturen vgl. die Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

<sup>(43)</sup> Digital Europe Programme.

<sup>(44)</sup> The Chips for Europe Initiative.

Brüssel, den 1. März 2024

*Für die Kommission*  
Iliana IVANOVA  
*Mitglied der Kommission*

---



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/783 DER KOMMISSION**

**vom 27. Februar 2024**

**zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Gotlandslins“ (g. U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Schwedens auf Eintragung des Namens „Gotlandslins“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Gotlandslins“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Name „Gotlandslins“ (g. U.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission <sup>(3)</sup> ausgewiesen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2024

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. C, C/2023/795, 8.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/795/oj>.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2014/668/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/668/oj))).



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/827 DES RATES**

**vom 4. März 2024**

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 5. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Rat sollten die Informationen über die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 aktualisiert werden.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
A. VERLINDEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1.

## ANHANG

Abschnitt B (Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz) des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 erhält folgende Fassung:

„B. **Verteidigungsrechte und Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz**

**Die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in der Strafprozessordnung der Ukraine**

Gemäß Artikel 42 der Strafprozessordnung der Ukraine (im Folgenden „Strafprozessordnung“) stehen jeder Person, die in Strafverfahren verdächtigt oder angeklagt wird, Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu. Diese beinhalten das Recht auf Unterrichtung darüber, welcher Straftat sie verdächtigt wird oder wegen welcher Straftat sie angeklagt worden ist; das Recht auf ausdrückliche und umgehende Unterrichtung über ihre Rechte nach der Strafprozessordnung; das Recht, auf erstes Ersuchen hin Zugang zu einem Strafverteidiger zu erhalten; das Recht, Anträge auf Verfahrensmaßnahmen einzureichen, sowie das Recht, Entscheidungen, Maßnahmen und Unterlassungen des Ermittlers, des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters anzufechten.

In Artikel 303 der Strafprozessordnung wird zwischen Entscheidungen und Unterlassungen, die während der gerichtlichen Vorverfahren angefochten werden können (Absatz 1), und Entscheidungen, Maßnahmen und Unterlassungen, die während der vorbereitenden Verfahren vor Gericht überprüft werden können (Absatz 2), unterschieden. Gemäß Artikel 306 der Strafprozessordnung müssen Beschwerden gegen Entscheidungen, Maßnahmen oder Unterlassungen des Ermittlers oder des Staatsanwalts vom Untersuchungsrichter eines örtlichen Gerichts im Beisein des Beschwerdeführers oder seines Strafverteidigers oder rechtlichen Vertreters geprüft werden. Gemäß Artikel 308 der Strafprozessordnung kann bezüglich des Versäumnisses des Ermittlers oder Staatsanwalts, bei der gerichtlichen Voruntersuchung eine angemessene Frist einzuhalten, bei einem übergeordneten Staatsanwalt eine Beschwerde eingelegt werden, die innerhalb von drei Tagen nach ihrer Einlegung zu prüfen ist. Darüber hinaus sind in Artikel 309 der Strafprozessordnung die Entscheidungen der Untersuchungsrichter, gegen die Berufung eingelegt werden kann, festgelegt, und es wird präzisiert, dass andere Entscheidungen im Laufe der vorbereitenden Verfahren vor Gericht einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen können. Ferner ist eine Reihe verfahrensrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen nur nach einer Entscheidung des Untersuchungsrichters oder eines Gerichts möglich (beispielsweise die Beschlagnahme von Eigentum gemäß Artikel 167-175 und Inhaftierungsmaßnahmen gemäß Artikel 176-178 der Strafprozessordnung).

**Anwendung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz bei jeder der in der Liste aufgeführten Personen**

2. **Vitalii Yuriyovych Zakharchenko**

Das Strafverfahren wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte ist noch nicht abgeschlossen.

Aus den Informationen in der Akte des Rates geht hervor, dass die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz von Herrn Zakharchenko, einschließlich des Grundrechts, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, in den Strafverfahren, auf die sich der Rat gestützt hat, gewahrt worden sind. Belegt wird dies insbesondere durch die Entscheidung des Untersuchungsrichters vom 19. April 2021, mit denen die Ingewahrsamnahme von Herrn Zakharchenko angeordnet wurde, sowie durch das Urteil des Bezirksgerichts Pecherskyi von Kyjiw vom 10. August 2021, mit dem die Durchführung einer besonderen gerichtlichen Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 42016000000002929 genehmigt wurde. Diese Entscheidungen der Untersuchungsrichter bestätigen, dass Herr Zakharchenko den Status eines Verdächtigen hat, und betonen, dass sich der Verdächtige den Ermittlungen entzieht, um der strafrechtlichen Verantwortung zu entgehen.

Darüber hinaus liegen dem Rat Informationen darüber vor, dass die ukrainischen Behörden Maßnahmen zur Fahndung nach Herrn Zakharchenko eingeleitet haben. Am 12. Februar 2020 hat die für die Untersuchung zuständige Stelle beschlossen, Herrn Zakharchenko international zur Fahndung auszuschreiben, und sie hat der Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit der nationalen Polizei der Ukraine einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme in die Interpol-Datenbank übermittelt. Darüber hinaus übermittelte die Ukraine am 11. Mai 2021 der Russischen Föderation ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe zwecks Feststellung des Aufenthaltsorts von Herrn Zakharchenko, das von Russland am 31. August 2021 abgelehnt wurde.

Dem Rat liegen Informationen darüber vor, dass die gerichtliche Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 4201600000002929 am 9. Februar 2022 abgeschlossen wurde und dass die Anklageschrift am 5. August 2022, nachdem die Anforderungen der ukrainischen Strafprozessordnung erfüllt waren, von der Generalstaatsanwaltschaft zur Prüfung in der Sache an das Bezirksgericht Pecherskyi von Kyjiw übermittelt wurde. Darüber hinaus gab das Bezirksgericht Sviatoshynskyi von Kyjiw am 2. Mai 2023 dem Antrag des Staatsanwalts statt und strengte in Abwesenheit des Angeklagten ein Verfahren im Rahmen des besonderen Gerichtsverfahrens (in Abwesenheit) an. Der Rat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Auf der Grundlage der Auskunft der ukrainischen Behörden hat Herr Zakharchenko für das Strafverfahren in der Ukraine keinen Verteidiger hinzugezogen, die Vertretung seiner Interessen wurde jedoch von einem bestellten Verteidiger wahrgenommen. Eine Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz kann nicht festgestellt werden, wenn die Verteidigung diese Rechte nicht wahrnimmt.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Rat der Auffassung, dass die Zeiträume, in denen Herr Zakharchenko sich der Untersuchung entzogen hat, bei der Berechnung des Zeitraums, der für die Beurteilung der Einhaltung des Rechts auf Verhandlung einer Sache innerhalb einer angemessenen Frist relevant ist, nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Rat ist daher der Ansicht, dass die oben beschriebenen Umstände, die auf Herrn Zakharchenko zurückzuführen sind, erheblich zur Dauer der Untersuchung beigetragen haben.

## 6. Viktor Ivanovych Ratushniak

Das Strafverfahren wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte ist noch nicht abgeschlossen.

Aus den Informationen in der Akte des Rates geht hervor, dass die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz von Herrn Ratushniak, einschließlich des Grundrechts, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, in den Strafverfahren, auf die sich der Rat gestützt hat, gewahrt worden sind. Belegt wird dies insbesondere durch die Entscheidungen des Untersuchungsrichters vom 19. April 2021, mit denen die Ingewahrsamnahme von Herrn Ratushniak angeordnet wurde, sowie durch das Urteil des Bezirksgerichts Pecherskyi von Kyjiw vom 10. August 2021, mit dem die Durchführung einer besonderen gerichtlichen Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 4201600000002929 genehmigt wurde. Diese Entscheidungen der Untersuchungsrichter bestätigen, dass Herr Ratushniak den Status eines Verdächtigen hat, und betonen, dass sich der Verdächtige den Ermittlungen entzieht, um der strafrechtlichen Verantwortung zu entgehen.

Dem Rat liegen Informationen darüber vor, dass die ukrainischen Behörden Maßnahmen zur Fahndung nach Herrn Ratushniak ergriffen haben. Am 12. Februar 2020 hat die für die Untersuchung zuständige Stelle beschlossen, Herrn Ratushniak international zur Fahndung auszuschreiben, und der Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit der nationalen Polizei der Ukraine einen Antrag auf Aufnahme in die Interpol-Datenbank übermittelt. Darüber hinaus übermittelte die Ukraine am 11. Mai 2021 der Russischen Föderation ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe zwecks Feststellung des Aufenthaltsorts von Herrn Ratushniak, das von Russland am 31. August 2021 abgelehnt wurde.

Dem Rat liegen Informationen darüber vor, dass die gerichtliche Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 4201600000002929 am 9. Februar 2022 abgeschlossen wurde und dass die Anklageschrift am 5. August 2022, nachdem die Anforderungen der ukrainischen Strafprozessordnung erfüllt waren, von der Generalstaatsanwaltschaft zur Prüfung in der Sache an das Bezirksgericht Pecherskyi von Kyjiw übermittelt wurde. Darüber hinaus gab das Bezirksgericht Sviatoshynskyi von Kyjiw am 2. Mai 2023 dem Antrag des Staatsanwalts statt und strengte in Abwesenheit des Angeklagten ein Verfahren im Rahmen des besonderen Gerichtsverfahrens (in Abwesenheit) an. Der Rat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Auf Grundlage der Auskunft der ukrainischen Behörden hat Herr Ratushniak für das Strafverfahren in der Ukraine keinen Verteidiger hinzugezogen, die Vertretung seiner Interessen wurde jedoch von einem bestellten Verteidiger wahrgenommen. Eine Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz kann nicht festgestellt werden, wenn die Verteidigung diese Rechte nicht wahrnimmt.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Rat der Auffassung, dass die Zeiträume, in denen Herr Ratushniak sich der Untersuchung entzogen hat, bei der Berechnung des Zeitraums, der für die Beurteilung der Einhaltung des Rechts auf Verhandlung einer Sache innerhalb einer angemessenen Frist relevant ist, nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Rat ist daher der Ansicht, dass die oben beschriebenen Umstände, die auf Herrn Ratushniak zurückzuführen sind, erheblich zur Dauer der Untersuchung beigetragen haben.

## 12. Serhiy Vitaliyovych Kurchenko

Das Strafverfahren wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte ist noch nicht abgeschlossen.

Aus den Informationen in der Akte des Rates geht hervor, dass die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz von Herrn Kurchenko, einschließlich des Grundrechts, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, in den Strafverfahren, auf die sich der Rat gestützt hat, gewahrt worden sind. Belegt wird dies insbesondere dadurch, dass die Verteidigung vom Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 4201600000003393 am 28. März 2019 unterrichtet wurde und Akteneinsicht zwecks Einarbeitung in die Rechtssache erhielt. Am 11. Oktober 2021 informierte das Nationale Amt für Korruptionsbekämpfung der Ukraine die Verteidiger von Herrn Kurchenko zudem über den Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung sowie darüber, dass sie zwecks Einarbeitung Einsicht in die Akten der gerichtlichen Voruntersuchung erhalten. Der Rat erhielt Informationen darüber, dass das Nationale Amt für Korruptionsbekämpfung der Ukraine einen Antrag auf Festlegung einer Frist für die Prüfung durch die Verteidigung gestellt hat, um dem Verzug der Verteidigung bei der Prüfung der Unterlagen der vorgerichtlichen Untersuchung entgegenzuwirken. Dem Rat wurde mitgeteilt, dass das Oberste Antikorruptionsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2022 der Verteidigung eine Frist für die Einarbeitung in die Rechtssache bis zum 1. Dezember 2022 gesetzt hat und dass ab diesem Termin davon ausgegangen wird, dass die Verteidigung ihr Recht auf Akteneinsicht wahrgenommen hat. Am 7. Dezember 2022 übermittelte die Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung die Anklageschrift zur Prüfung in der Sache ans Oberste Antikorruptionsgericht. Am 30. März 2023 hat der Gerichtshof eine Voruntersuchung durchgeführt und beschlossen, ein Verfahren anzustrengen. Am gleichen Tag hat das Gericht darüber hinaus dem Antrag des Staatsanwalts stattgegeben, gegen den Angeklagten ein besonderes Gerichtsverfahren (in Abwesenheit) durchzuführen. Der Rat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Im Zusammenhang mit dem Strafverfahren Nr. 12014160020000076 hat das Berufungsgericht Odessa in seiner Entscheidung vom 18. September 2020 dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgegeben und als Vorsichtsmaßnahme die Ingewahrsamnahme von Herrn Kurchenko angeordnet. Das Gericht hat ferner ausgeführt, dass Herr Kurchenko die Ukraine im Jahr 2014 verlassen hat und sein Aufenthaltsort nicht festgestellt werden kann. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass sich Herr Kurchenko den für die gerichtliche Voruntersuchung zuständigen Stellen entzieht, um der strafrechtlichen Verantwortung zu entgehen. Am 20. Dezember 2021 erteilte das Bezirksgericht Kyivskyi der Stadt Odessa die Genehmigung zur Durchführung einer besonderen vorgerichtlichen Untersuchung in Abwesenheit. Darüber hinaus wies das Bezirksgericht Kyivskyi der Stadt Odessa am 20. Oktober 2021 das von den Anwälten eingelegte Rechtsmittel zurück, mit dem die Aufhebung der Entschließung des Staatsanwalts zur Aussetzung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 27. Juli 2021 bewirkt werden sollte.

Dem Rat liegen Informationen darüber vor, dass die ukrainischen Behörden Maßnahmen zur Fahndung nach Herrn Kurchenko eingeleitet haben. Am 13. Mai 2021 übermittelte die Hauptabteilung der Nationalpolizei in der Region Odessa dem ukrainischen Büro von Interpol und Europol das noch in Prüfung befindliche Ersuchen um Veröffentlichung einer Rotecke („Red Notice“) betreffend Herrn Kurchenko. Dem Rat wurde mitgeteilt, dass die ukrainischen Behörden am 29. April 2020 ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe an die Russische Föderation gerichtet hatten, das am 28. Juli 2020 unausgeführt zurückgeschickt wurde.

Dem Rat wurde mitgeteilt, dass die gerichtliche Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 12014160020000076 am 6. Mai 2022 abgeschlossen wurde und dass die Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft der Region Odessa am 1. August 2022 zur Prüfung in der Sache an das Bezirksgericht Prymorskyi der Stadt Odessa übermittelt wurde. Am 18. April 2023 gab das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts auf Durchführung eines besonderen Gerichtsverfahrens (in Abwesenheit) gegen den Angeklagten statt. Der Rat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Rat der Auffassung, dass die Zeiträume, in denen Herr Kurchenko sich der Untersuchung entzogen hat, bei der Berechnung des Zeitraums, der für die Beurteilung der Einhaltung des Rechts auf Verhandlung einer Sache innerhalb einer angemessenen Frist relevant ist, nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Rat ist daher der Auffassung, dass die in der Entscheidung des Berufungsgerichts Odessa beschriebenen Umstände, die auf Herrn Kurchenko zurückzuführen sind, und die Nichtausführung des Ersuchens um internationale Rechtshilfe erheblich zur Dauer der Untersuchung beigetragen haben.“



2024/828

5.3.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/828 DES RATES**

**vom 4. März 2024**

**zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 5. März 2014 den Beschluss 2014/119/GASP <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses 2014/119/GASP sollten die restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen bis zum 6. März 2025 verlängert werden. Zudem sollten die Informationen über die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz im Anhang des Beschlusses 2014/119/GASP aktualisiert werden.
- (3) Der Beschluss 2014/119/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss 2014/119/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dieser Beschluss gilt bis zum 6. März 2025.“
2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

A. VERLINDEN

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 26).

## ANHANG

Abschnitt B (Verteidigungsrechte und Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz) des Anhangs des Beschlusses 2014/119/GASP erhält folgende Fassung:

„B. **Verteidigungsrechte und Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz**

**Die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in der Strafprozessordnung der Ukraine**

Gemäß Artikel 42 der Strafprozessordnung der Ukraine (im Folgenden „Strafprozessordnung“) stehen jeder Person, die in Strafverfahren verdächtigt oder angeklagt wird, Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu. Diese beinhalten das Recht auf Unterrichtung darüber, welcher Straftat sie verdächtigt wird oder wegen welcher Straftat sie angeklagt worden ist; das Recht auf ausdrückliche und umgehende Unterrichtung über ihre Rechte nach der Strafprozessordnung; das Recht, auf erstes Ersuchen hin Zugang zu einem Strafverteidiger zu erhalten; das Recht, Anträge auf Verfahrensmaßnahmen einzureichen; sowie das Recht, Entscheidungen, Maßnahmen und Unterlassungen des Ermittlers, des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters anzufechten.

In Artikel 303 der Strafprozessordnung wird zwischen Entscheidungen und Unterlassungen, die während der gerichtlichen Vorverfahren angefochten werden können (Absatz 1), und Entscheidungen, Maßnahmen und Unterlassungen, die während der vorbereitenden Verfahren vor Gericht überprüft werden können (Absatz 2) unterschieden. Gemäß Artikel 306 der Strafprozessordnung müssen Beschwerden gegen Entscheidungen, Maßnahmen oder Unterlassungen des Ermittlers oder des Staatsanwalts vom Untersuchungsrichter eines örtlichen Gerichts im Beisein des Beschwerdeführers oder seines Strafverteidigers oder rechtlichen Vertreters geprüft werden. Gemäß Artikel 308 der Strafprozessordnung kann bezüglich des Versäumnisses des Ermittlers oder Staatsanwalts, bei der gerichtlichen Voruntersuchung eine angemessene Frist einzuhalten, bei einem übergeordneten Staatsanwalt eine Beschwerde eingelegt werden, die innerhalb von drei Tagen nach ihrer Einlegung zu prüfen ist. Darüber hinaus sind in Artikel 309 der Strafprozessordnung die Entscheidungen der Untersuchungsrichter, gegen die Berufung eingelegt werden kann, festgelegt, und es wird präzisiert, dass andere Entscheidungen im Laufe der vorbereitenden Verfahren vor Gericht einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen können. Ferner ist eine Reihe verfahrensrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen nur nach einer Entscheidung des Untersuchungsrichters oder eines Gerichts möglich (beispielsweise die Beschlagnahme von Eigentum gemäß Artikel 167-175 und Inhaftierungsmaßnahmen gemäß Artikel 176-178 der Strafprozessordnung).

**Anwendung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz bei jeder der in der Liste aufgeführten Personen**

2. **Vitalii Yuriyovych Zakharchenko**

Das Strafverfahren wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte ist noch nicht abgeschlossen.

Aus den Informationen in der Akte des Rates geht hervor, dass die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz von Herrn Zakharchenko, einschließlich des Grundrechts, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, in den Strafverfahren, auf die sich der Rat gestützt hat, gewahrt worden sind. Belegt wird dies insbesondere durch die Entscheidung des Untersuchungsrichters vom 19. April 2021, mit denen die Ingewahrsamnahme von Herrn Zakharchenko angeordnet wurde, sowie durch das Urteil des Bezirksgerichts Pecherskyi von Kiew vom 10. August 2021, mit dem die Durchführung einer besonderen gerichtlichen Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 4201600000002929 genehmigt wurde. Diese Entscheidungen der Untersuchungsrichter bestätigen, dass Herr Zakharchenko den Status eines Verdächtigen hat, und betonen, dass sich der Verdächtige den Ermittlungen entzieht, um der strafrechtlichen Verantwortung zu entgehen.

Darüber hinaus liegen dem Rat Informationen darüber vor, dass die ukrainischen Behörden Maßnahmen zur Fahndung nach Herrn Zakharchenko eingeleitet haben. Am 12. Februar 2020 hat die für die Untersuchung zuständige Stelle beschlossen, Herrn Zakharchenko international zur Fahndung auszuschreiben, und sie hat der Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit der nationalen Polizei der Ukraine einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme in die Interpol-Datenbank übermittelt. Darüber hinaus übermittelte die Ukraine am 11. Mai 2021 der Russischen Föderation ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe zwecks Feststellung des Aufenthaltsorts von Herrn Zakharchenko, das von Russland am 31. August 2021 abgelehnt wurde.

Dem Rat liegen Informationen darüber vor, dass die gerichtliche Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 4201600000002929 am 9. Februar 2022 abgeschlossen wurde und dass die Anklageschrift am 5. August 2022, nachdem die Anforderungen der ukrainischen Strafprozessordnung erfüllt waren, von der Generalstaatsanwaltschaft zur Prüfung in der Sache an das Bezirksgericht Pecherskyi von Kiew übermittelt wurde. Darüber hinaus gab das Bezirksgericht Sviatoshynskyi von Kiew am 2. Mai 2023 dem Antrag des Staatsanwalts statt und strengte in Abwesenheit des Angeklagten ein Verfahren im Rahmen des besonderen Gerichtsverfahrens (in Abwesenheit) an. Der Rat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Auf der Grundlage der Auskunft der ukrainischen Behörden hat Herr Zakharchenko für das Strafverfahren in der Ukraine keinen Verteidiger hinzugezogen, die Vertretung seiner Interessen wurde jedoch von einem bestellten Verteidiger wahrgenommen. Eine Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz kann nicht festgestellt werden, wenn die Verteidigung diese Rechte nicht wahrnimmt.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Rat der Auffassung, dass die Zeiträume, in denen Herr Zakharchenko sich der Untersuchung entzogen hat, bei der Berechnung des Zeitraums, der für die Beurteilung der Einhaltung des Rechts auf Verhandlung einer Sache innerhalb einer angemessenen Frist relevant ist, nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Rat ist daher der Ansicht, dass die oben beschriebenen Umstände, die auf Herrn Zakharchenko zurückzuführen sind, erheblich zur Dauer der Untersuchung beigetragen haben.

#### 6. **Viktor Ivanovych Ratushniak**

Das Strafverfahren wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte ist noch nicht abgeschlossen.

Aus den Informationen in der Akte des Rates geht hervor, dass die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz von Herrn Ratushniak, einschließlich des Grundrechts, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, in den Strafverfahren, auf die sich der Rat gestützt hat, gewahrt worden sind. Belegt wird dies insbesondere durch die Entscheidungen des Untersuchungsrichters vom 19. April 2021, mit denen die Ingewahrsamnahme von Herrn Ratushniak angeordnet wurde, sowie durch das Urteil des Bezirksgerichts Pecherskyi von Kiew vom 10. August 2021, mit dem die Durchführung einer besonderen gerichtlichen Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 4201600000002929 genehmigt wurde. Diese Entscheidungen der Untersuchungsrichter bestätigen, dass Herr Ratushniak den Status eines Verdächtigen hat, und betonen, dass sich der Verdächtige den Ermittlungen entzieht, um der strafrechtlichen Verantwortung zu entgehen.

Dem Rat liegen Informationen darüber vor, dass die ukrainischen Behörden Maßnahmen zur Fahndung nach Herrn Ratushniak ergriffen haben. Am 12. Februar 2020 hat die für die Untersuchung zuständige Stelle beschlossen, Herrn Ratushniak international zur Fahndung auszuschreiben, und der Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit der nationalen Polizei der Ukraine einen Antrag auf Aufnahme in die Interpol-Datenbank übermittelt. Darüber hinaus übermittelte die Ukraine am 11. Mai 2021 der Russischen Föderation ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe zwecks Feststellung des Aufenthaltsorts von Herrn Ratushniak, das von Russland am 31. August 2021 abgelehnt wurde.

Dem Rat liegen Informationen darüber vor, dass die gerichtliche Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 4201600000002929 am 9. Februar 2022 abgeschlossen wurde und dass die Anklageschrift am 5. August 2022, nachdem die Anforderungen der ukrainischen Strafprozessordnung erfüllt waren, von der Generalstaatsanwaltschaft zur Prüfung in der Sache an das Bezirksgericht Pecherskyi von Kiew übermittelt wurde. Darüber hinaus gab das Bezirksgericht Sviatoshynskyi von Kiew am 2. Mai 2023 dem Antrag des Staatsanwalts statt und strengte in Abwesenheit des Angeklagten ein Verfahren im Rahmen des besonderen Gerichtsverfahrens (in Abwesenheit) an. Der Rat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Auf Grundlage der Auskunft der ukrainischen Behörden hat Herr Ratushniak für das Strafverfahren in der Ukraine keinen Verteidiger hinzugezogen, die Vertretung seiner Interessen wurde jedoch von einem bestellten Verteidiger wahrgenommen. Eine Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz kann nicht festgestellt werden, wenn die Verteidigung diese Rechte nicht wahrnimmt.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Rat der Auffassung, dass die Zeiträume, in denen Herr Ratushniak sich der Untersuchung entzogen hat, bei der Berechnung des Zeitraums, der für die Beurteilung der Einhaltung des Rechts auf Verhandlung einer Sache innerhalb einer angemessenen Frist relevant ist, nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Rat ist daher der Ansicht, dass die oben beschriebenen Umstände, die auf Herrn Ratushniak zurückzuführen sind, erheblich zur Dauer der Untersuchung beigetragen haben.

## 12. Serhiy Vitalyovych Kurchenko

Das Strafverfahren wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte ist noch nicht abgeschlossen.

Aus den Informationen in der Akte des Rates geht hervor, dass die Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz von Herrn Kurchenko, einschließlich des Grundrechts, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, in den Strafverfahren, auf die sich der Rat gestützt hat, gewahrt worden sind. Belegt wird dies insbesondere dadurch, dass die Verteidigung vom Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 4201600000003393 am 28. März 2019 unterrichtet wurde und Akteneinsicht zwecks Einarbeitung in die Rechtssache erhielt. Am 11. Oktober 2021 informierte das Nationale Amt für Korruptionsbekämpfung der Ukraine die Verteidiger von Herrn Kurchenko zudem über den Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung sowie darüber, dass sie zwecks Einarbeitung Einsicht in die Akten der gerichtlichen Voruntersuchung erhalten. Der Rat erhielt Informationen darüber, dass das Nationale Amt für Korruptionsbekämpfung der Ukraine einen Antrag auf Festlegung einer Frist für die Prüfung durch die Verteidigung gestellt hat, um dem Verzug der Verteidigung bei der Prüfung der Unterlagen der vorgerichtlichen Untersuchung entgegenzuwirken. Dem Rat wurde mitgeteilt, dass das Oberste Antikorruptionsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2022 der Verteidigung eine Frist für die Einarbeitung in die Rechtssache bis zum 1. Dezember 2022 gesetzt hat, und dass ab diesem Termin davon ausgegangen wird, dass die Verteidigung ihr Recht auf Akteneinsicht wahrgenommen hat. Am 7. Dezember 2022 übermittelte die Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung die Anklageschrift zur Prüfung in der Sache ans Oberste Antikorruptionsgericht. Am 30. März 2023 hat der Gerichtshof eine Voruntersuchung durchgeführt und beschlossen, ein Verfahren anzustrengen. Am gleichen Tag hat das Gericht darüber hinaus dem Antrag des Staatsanwalts stattgegeben, gegen den Angeklagten ein besonderes Gerichtsverfahren (in Abwesenheit) durchzuführen. Der Rat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Im Zusammenhang mit dem Strafverfahren Nr. 12014160020000076 hat das Berufungsgericht Odessa in seiner Entscheidung vom 18. September 2020 dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgegeben und als Vorsichtsmaßnahme die Ingewahrsamnahme von Herrn Kurchenko angeordnet. Das Gericht hat ferner ausgeführt, dass Herr Kurchenko die Ukraine im Jahr 2014 verlassen hat und sein Aufenthaltsort nicht festgestellt werden kann. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass sich Herr Kurchenko den für die gerichtliche Voruntersuchung zuständigen Stellen entzieht, um der strafrechtlichen Verantwortung zu entgehen. Am 20. Dezember 2021 erteilte das Bezirksgericht Kyivskyi der Stadt Odessa die Genehmigung zur Durchführung einer besonderen vorgerichtlichen Untersuchung in Abwesenheit. Darüber hinaus wies das Bezirksgericht Kyivskyi der Stadt Odessa am 20. Oktober 2021 das von den Anwälten eingelegte Rechtsmittel zurück, mit dem die Aufhebung der Entschließung des Staatsanwalts zur Aussetzung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 27. Juli 2021 bewirkt werden sollte.

Dem Rat liegen Informationen darüber vor, dass die ukrainischen Behörden Maßnahmen zur Fahndung nach Herrn Kurchenko eingeleitet haben. Am 13. Mai 2021 übermittelte die Hauptabteilung der Nationalpolizei in der Region Odessa dem ukrainischen Büro von Interpol und Europol das noch in Prüfung befindliche Ersuchen um Veröffentlichung einer Rotecke („Red Notice“) betreffend Herrn Kurchenko. Dem Rat wurde mitgeteilt, dass die ukrainischen Behörden am 29. April 2020 ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe an die Russische Föderation gerichtet hatten, das am 28. Juli 2020 unausgeführt zurückgeschickt wurde.

Dem Rat wurde mitgeteilt, dass die gerichtliche Voruntersuchung im Strafverfahren Nr. 12014160020000076 am 6. Mai 2022 abgeschlossen wurde und dass die Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft der Region Odessa am 1. August 2022 zur Prüfung in der Sache an das Bezirksgericht Prymorskyi der Stadt Odessa übermittelt wurde. Am 18. April 2023 gab das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts auf Durchführung eines besonderen Gerichtsverfahrens (in Abwesenheit) gegen den Angeklagten statt. Der Rat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Rat der Auffassung, dass die Zeiträume, in denen Herr Kurchenko sich der Untersuchung entzogen hat, bei der Berechnung des Zeitraums, der für die Beurteilung der Einhaltung des Rechts auf Verhandlung einer Sache innerhalb einer angemessenen Frist relevant ist, nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Rat ist daher der Auffassung, dass die in der Entscheidung des Berufungsgerichts Odessa beschriebenen Umstände, die auf Herrn Kurchenko zurückzuführen sind, und die Nichtausführung des Ersuchens um internationale Rechtshilfe erheblich zur Dauer der Untersuchung beigetragen haben.“



2024/90142

5.3.2024

**Berichtigung des Beschlusses (EU) 2023/2759 des Rates vom 4. Dezember 2023 zur Ernennung von fünf vom Königreich der Niederlande vorgeschlagenen Mitgliedern und sechs vom Königreich der Niederlande vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2759, 7. Dezember 2023)

Seite 2, Erwägungsgrund 5:

Anstatt: „... Frau Willemina Roziena Catharina STERK, *Gedeputeerde provincie Zuid-Holland* (Deputierte der Provinz Zuid-Holland), ...“

muss es heißen: „... Frau Willemina Roziena Catharina STERK, *Gedeputeerde provincie Utrecht* (Deputierte der Provinz Utrecht), ...“

Seite 2, Artikel 1 Buchstabe a Spiegelstrich 3:

Anstatt: „— Frau Willemina Roziena Catharina STERK, *Gedeputeerde provincie Zuid-Holland* (Deputierte der Provinz Zuid-Holland)“

muss es heißen: „— Frau Willemina Roziena Catharina STERK, *Gedeputeerde provincie Utrecht* (Deputierte der Provinz Utrecht)“.

\_\_\_\_\_